



RPF97-4718-59/3/131

## ENTSCHEIDUNG

### **BERGRECHTLICHER PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS**

über den Rahmenbetriebsplan für den Neuaufschluss zur Gewinnung von Quarzkies und Quarzsand einschließlich der Errichtung eines Kieswerkes zur Aufbereitung des gewonnenen Rohstoffes im Gewann Riedmatten, Gemarkung Meißenheim im Ortsaukreis

### **IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE GENEHMIGUNG**

für die Errichtung und den Betrieb von offenen und unvollständig geschlossenen Anlagen zum Be- oder Entladen von Recyclingbaustoffen auf dem Betriebsgelände des obengenannten Bergbaubetriebs

Vorhabenträgerin:

Zürcher Bau GmbH  
Robert-Zürcher-Straße 1-6  
77974 Meißenheim

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                               |               |
|-------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| <b>A. ENTSCHEIDUNG</b>                                                        | <b>- 1 -</b>  |
| I. Bergrechtlicher Planfeststellungsbeschluss                                 | - 1 -         |
| II. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung                                    | - 4 -         |
| III. Entscheidung über Einwendungen                                           | - 5 -         |
| IV. Gebührenentscheidung                                                      | - 5 -         |
| V. Antragsunterlagen                                                          | - 5 -         |
| VI. Nebenbestimmungen                                                         | - 9 -         |
| 1. Allgemeines                                                                | - 9 -         |
| 2. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz                                    | - 12 -        |
| 3. Abfälle                                                                    | - 12 -        |
| 4. Baurecht                                                                   | - 12 -        |
| 5. Immissionsschutz                                                           | - 13 -        |
| 6. Bodenschutz                                                                | - 17 -        |
| 7. Gewässerschutz und Wasserwirtschaft                                        | - 20 -        |
| 8. Natur- und Artenschutz                                                     | - 26 -        |
| 9. Straßen                                                                    | - 29 -        |
| Hinweise                                                                      | - 30 -        |
| <b>B. BEGRÜNDUNG</b>                                                          | <b>- 31 -</b> |
| 1. Planungsgegenstand                                                         | - 31 -        |
| 2. Verfahren                                                                  | - 32 -        |
| 2.1. Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren                               | - 32 -        |
| 2.1.1. Zuständigkeit                                                          | - 32 -        |
| 2.1.2. Anzuwendendes Recht                                                    | - 32 -        |
| 2.1.3. Zulassungsverfahren                                                    | - 33 -        |
| 2.2. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung                                   | - 34 -        |
| 2.2.1. Zuständigkeit                                                          | - 34 -        |
| 2.2.2. Zulassungsverfahren                                                    | - 34 -        |
| 2.3. Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung                                         | - 35 -        |
| 2.4. Antragstellung und Einleitung des Verfahrens                             | - 35 -        |
| 2.5. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Naturschutzvereinigungen | - 35 -        |
| 2.6. Beteiligung der Öffentlichkeit                                           | - 36 -        |
| 2.7. Erörterung von Stellungnahmen und Einwendungen                           | - 36 -        |
| 2.8. Rechtliches Gehör                                                        | - 37 -        |
| 3. Umweltverträglichkeitsprüfung                                              | - 38 -        |
| 3.1. Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung                             | - 38 -        |
| 3.2. Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen        | - 39 -        |
| 3.2.1. Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit                            | - 41 -        |
| 3.2.2. Schutzgut Tier, Pflanzen und biologische Vielfalt                      | - 44 -        |

|           |                                                                      |            |
|-----------|----------------------------------------------------------------------|------------|
| 3.2.3.    | Schutzgut Wasser                                                     | 49         |
| 3.2.4.    | Schutzgut Boden                                                      | 56         |
| 3.2.5.    | Schutzgut Klima und Luft                                             | 59         |
| 3.2.6.    | Schutzgut Landschaft                                                 | 61         |
| 3.2.7.    | Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter                    | 63         |
| 3.2.8.    | Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern                           | 64         |
| 3.2.9.    | Kumulierende Vorhaben                                                | 65         |
| 3.2.10.   | Vereinbarkeit des Vorhabens mit Natura 2000                          | 67         |
| 3.3.      | Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung                           | 68         |
| <b>4.</b> | <b>Rechtliche Würdigung</b>                                          | <b>69</b>  |
| 4.1.      | Zulassung des bergrechtlichen Rahmenbetriebsplans                    | 69         |
| 4.1.1.    | Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 Abs. 1 BBergG a.F.               | 69         |
| 4.1.2.    | Zulassungsvoraussetzungen nach § 48 Abs. 2 BBergG a.F.               | 71         |
| 4.1.2.1.  | Planungsrecht                                                        | 72         |
| 4.1.2.2.  | Sach- und Kulturgüter                                                | 75         |
| 4.1.2.3.  | Immissionsschutz                                                     | 75         |
| 4.1.2.4.  | Bodenschutz                                                          | 78         |
| 4.1.2.5.  | Gewässerschutz                                                       | 79         |
| 4.1.2.6.  | Natur- und Artenschutz                                               | 83         |
| 4.1.2.7.  | Klimaschutz                                                          | 90         |
| 4.1.2.8.  | Forst und Waldschutz                                                 | 92         |
| 4.1.2.9.  | Fischerei                                                            | 92         |
| 4.1.2.10. | Verkehr                                                              | 93         |
| 4.1.2.11. | Vorsorgender Umweltschutz                                            | 93         |
| 4.1.3.    | Konzentrierte Entscheidungen nach anderen Fachgesetzen               | 94         |
| 4.1.3.1.  | Wasserrechtliche Zulassung                                           | 94         |
| 4.1.3.2.  | Baurechtliche Entscheidung                                           | 96         |
| 4.1.3.3.  | Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen                             | 98         |
| 4.2.      | Zulassung der eigenständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung | 99         |
| 4.2.1.    | Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG                    | 100        |
| 4.3.      | Begründung der Nebenbestimmungen                                     | 101        |
| 4.4.      | Entscheidung über private Einwendungen                               | 101        |
| 4.4.1.    | Einwendungen (1) und (4): Wasserwirtschaft                           | 103        |
| 4.4.2.    | Einwendung (2): Zuständigkeit                                        | 107        |
| 4.4.3.    | Einwendungen (3) und (5): Artenschutz                                | 108        |
| 4.4.4.    | Einwendung (6): Schiffsumschlagsanlage                               | 111        |
| 4.4.5.    | Einwendung (7): Rahmenbetriebsplan                                   | 112        |
| 4.5.      | Abschließende Gesamtbewertung                                        | 115        |
| 4.6.      | Begründung der Gebührenentscheidung                                  | 116        |
| <b>C.</b> | <b>RECHTSBEHELFSBELEHRUNG</b>                                        | <b>116</b> |

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 · 79095 Freiburg i. Br.

Zustellungsurkunde

Zürcher Bau GmbH  
Robert-Zürcher-Straße 1-6  
77974 Meißenheim

**Landesamt für Geologie, Rohstoffe und  
Bergbau**

Referat 97 - Landesbergdirektion

Name: Hannes Nieder  
Telefon: 0761 208-3353  
E-Mail: [Hannes.Nieder@rpf.bwl.de](mailto:Hannes.Nieder@rpf.bwl.de)

Geschäftszeichen: RPF97-4718-59/3/131  
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 24.10.2025

1. Bergrechtlicher Planfeststellungsbeschluss über den Rahmenbetriebsplan für den Neuaufschluss zur Gewinnung von Quarzkies und Quarzsand einschließlich der Errichtung eines Kieswerkes zur Aufbereitung des gewonnenen Rohstoffes im Gewinn Riedmatten auf der Gemarkung Meißenheim im Ortenaukreis
2. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von offenen und unvollständig geschlossenen Anlagen zum Be- oder Entladen von Recyclingbaustoffen auf dem Betriebsgelände des Bergbaubetriebs nach Ziffer 1

Anlagen: Antrag vom 20.05.2021 mit Planfertigung  
Gebührenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

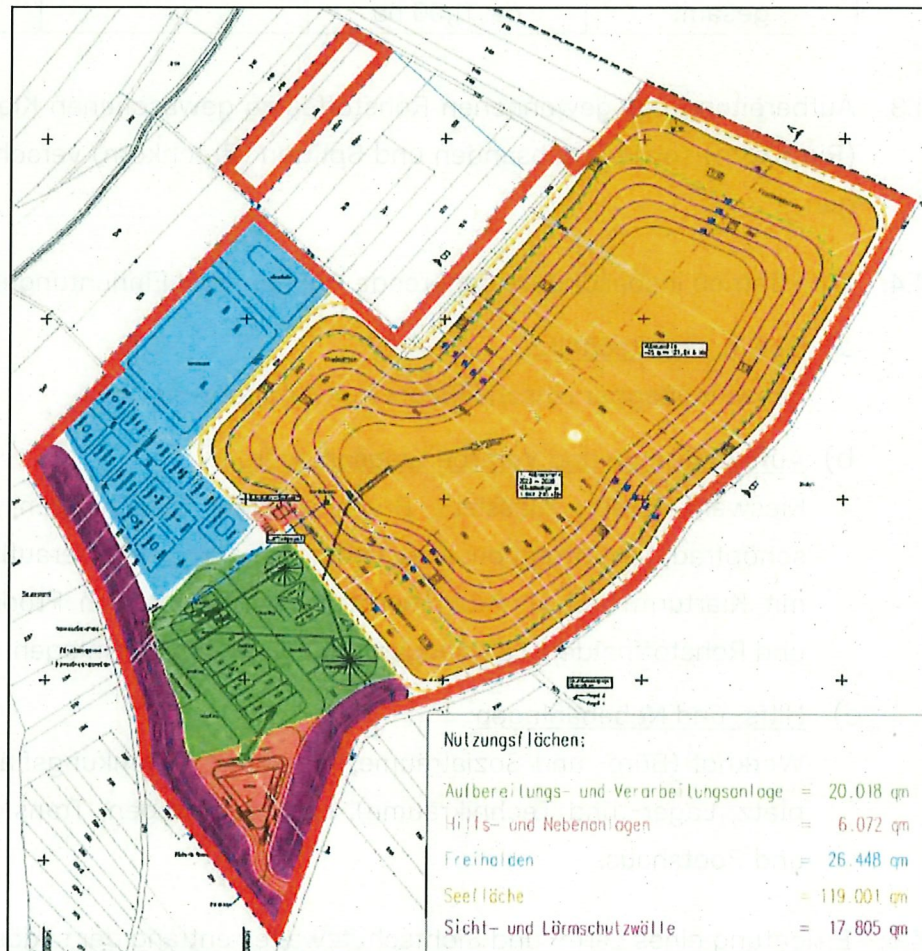
auf Antrag der Zürcher Bau GmbH vom 20.05.2021 ergeht folgende

## **A. ENTSCHEIDUNG**

### **I. Bergrechtlicher Planfeststellungsbeschluss**

1. Der Rahmenbetriebsplan für den Neuaufschluss zur Gewinnung von Quarzkies und Quarzsand einschließlich der Errichtung eines Kieswerkes zur Aufbereitung des gewonnenen Rohstoffes im Gewinn Riedmatten auf der Gemarkung Meißenheim wird nach §§ 48 Abs. 2, 52 Abs. 2a und 2b, 55 Abs. 1, 57a und 57c Bundesberggesetz in der vor dem 29.07.2017 geltenden Fassung (nachfolgend: BBergG a.F.) festgestellt.

2. Der Rahmenbetriebsplan ist bis 31.10.2040 befristet.
3. Der räumliche Geltungsbereich des Rahmenbetriebsplans erstreckt sich auf die Grundstücke mit den Flurstücksnummern 2200, 2204, 2217, 2018, 2220, 2221, 2223/1, 2224, 2226/1, 2227, 2229, 2230, 2231, 2243, 2250, 2253, 2254, 2258, 2259, 2260, 2264, 2265, 2268, 2277, 2278/1, 2291, 2298, 2300, 2307/1, 2308, 2309, 2310, 2312, 2313/1, 2315, 2316, 2318/1, 2320, 2321, 2322, 2325, 2328, 2329, 2330, 2331, 2332 und 2344 der Gemarkung Meißenheim.



4. Der Rahmenbetriebsplan umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:
  - 4.1. Neuschluss und Betrieb einer Quarzkies- und Quarzsandabbaustätte einschließlich des Kieswerks auf einer Gesamtfläche von ca. 22,78 ha:
    - a) ca. 11,90 ha Abbaufäche (Seefläche)
    - b) ca. 7,10 ha Betriebsfläche mit Aufbereitungsanlagen, Lagerplätzen und Freihalden, Hilfs- und Nebenanlagen, Lärm- und Sichtschutzwällen
    - c) ca. 3,78 ha Freiflächen und Sicherheitsstreifen

- 4.2. Abschnittsweise Gewinnung des Rohstoffes im Nassabbauverfahren. Der gewinnbare Lagerstätteninhalt beträgt ca. 1.841.210 m<sup>3</sup> bei ca. 95.224 m<sup>3</sup> Abraum.

| Abbauabschnitt | Abbaufäche   | Abbauteufe      | Abbaumenge               |
|----------------|--------------|-----------------|--------------------------|
| 1. Abbaustufe  | 4,9390 ha    | 130,64 m ü. NHN | 506.486 m <sup>3</sup>   |
| 2. Abbaustufe  | 2,9630 ha    | 121,64 m ü. NHN | 667.234 m <sup>3</sup>   |
| 3. Abbaustufe  | 3,9984 ha    | 121,64 m ü. NHN | 667.490 m <sup>3</sup>   |
| gesamt         | ca. 11,90 ha | -               | 1.841.210 m <sup>3</sup> |

- 4.3. Aufbereitung des gewonnenen Rohstoffes zu gewaschenen Kiesen und Sanden (Rundkorn) sowie Brechsanden und Splitten (Breckorn) verschiedener Körnungen.

- 4.4. Zum Betrieb insbesondere gehörende Anlagen und Einrichtungen:

a) Gewinnungstechnik:

Schwimmbagger einschließlich Schwimmförderband.

b) Aufbereitungs- und Verarbeitungsanlagen:

Kieswerk (Sieb-, Klassier-, Brecheranlage, Siloeinheiten, Entwässerungsschöpftrad, Leichtfraktionsabscheider, Sandfang, Wasseraufbereitungsanlage mit Klärturm und Filterkammerpresse) einschließlich Produktlager/-halden und Rohstoffhalden, Fahrzeugverladung und Förderanlagen.

c) Hilfs- und Nebenanlagen:

Werkhof (Büro- und Sozialräume, Werkstatt, Betankungsfläche und Waschplatz, Lager- und Technikräume), Fahrzeugwaagen, Transformatorenstation und Bootshaus.

- 4.5. Errichtung eines Lärm- und Sichtschutzwalles entlang der südöstlichen und südwestlichen Grenze des Rahmenbetriebsplangelandes sowie Einzäunung des gesamten Rahmenbetriebsplangelandes.

- 4.6. Herstellung eines oberirdischen Gewässers (Baggersee) mit einer Fläche von ca. 11,90 ha und einer Tiefe bis maximal 121,64 m ü. NHN.

5. Der Rahmenbetriebsplan schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- 5.1. Wasserrechtliche Zulassung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Herstellung des oberirdischen Gewässers (Baggersee).

- 5.2. Baugenehmigung gemäß §§ 49 i. V. m. 58 Abs. 1 Satz 1 Landesbauordnung (LBO) für die Errichtung des
- a. Bootshauses
  - b. Sanitärcontainers
  - c. Werkhofes
- 5.3. Baurechtliche Zulassung gemäß § 56 Abs. 1 LBO für die Überschreitung der maximal zulässigen Brandabschnittslängen im Bereich des Büro- und Sozialtraktes sowie im Bereich der Tankstelle um jeweils ca. 15 m.
- 5.4. Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen gemäß §§ 4 Abs. 1, 6 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m.
- a) § 1 Abs. 1 i. V. m. Ziffer 2.2 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) für die Errichtung und den Betrieb des Prallbrechers mit einer Leistung von 150 t/h einschließlich zugehöriger Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen.
  - b) § 1 Abs. 1 i. V. m. Ziffer 9.11.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb von offenen und unvollständig geschlossenen Anlagen zum Be- oder Entladen von Kies und Sand:
    - Halde mit Rohkies mit einer Gesamtlagerkapazität von 8.000 m<sup>3</sup> bei einem Gesamtumschlag von 150 t/h.
    - Halde mit unkontrolliertem Sand mit einer Gesamtlagerkapazität von 3.000 m<sup>3</sup> bei einem Gesamtumschlag von 12.000 t/a.
    - Halde mit Filterkuchen mit einer Gesamtlagerkapazität von 3.000 m<sup>3</sup>.
    - Produktlager und Produkthalden mit aufbereitetem Rohstoff (Rundkorn und Splitte) mit einer Gesamtlagerkapazität von 16.000 m<sup>3</sup> bei einem Gesamtumschlag von 240.000 t/a.

## **II. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung**

1. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird gemäß §§ 4 Abs. 1, 6 Abs. 1, 19 BImSchG i. V. m. §§ 1, 2 i. V. m. Ziffer 9.11.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb von offenen und unvollständig geschlossenen Anlagen zum Be- oder Entladen von Recyclingbaustoffen i. S. d. § 8 Abs. 3 Nr. 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung i. V. m. Anlage 1 Tabelle 3 der Ersatzbaustoffverordnung mit einer Ge-

samtlagerkapazität von 2.500 m<sup>3</sup> bei einem Gesamtumschlag von 80.000 t/a auf dem Betriebsgelände des Bergbaubetriebes gemäß A. Ziffer I. dieser Entscheidung erteilt.

2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die für die Anlagen zum Be- oder Entladen von Recyclingbaustoffen erforderliche Baugenehmigung nach §§ 49 i. V. m. 58 Abs. 1 Satz 1 LBO mit ein.
3. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist bis 31.10.2040 befristet.
4. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ergeht nach Maßgabe der Nebenbestimmungen gemäß A. Ziffer VI. dieser Entscheidung.

### **III. Entscheidung über Einwendungen**

Die gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden hiermit zurückgewiesen, soweit diese nicht durch die Aufnahme der Nebenbestimmungen unter A. Ziffer VI. dieser Entscheidung berücksichtigt werden konnten.

### **IV. Gebührenentscheidung**

1. Die Zürcher Bau GmbH trägt die Kosten des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] Euro erhoben.
2. Die Zürcher Bau GmbH trägt die Kosten des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] Euro erhoben.

### **V. Antragsunterlagen**

Der Entscheidung liegen die nachfolgenden Unterlagen zugrunde. Diese bestimmen nach Maßgabe der Nebenbestimmungen gemäß A. Ziffer VI. den Inhalt und Umfang dieser Entscheidung.

|                                       |
|---------------------------------------|
| <b>1. Ordner</b>                      |
| Antragsschreiben Fa. Zürcher Bau GmbH |

|        |     |           |                                                                                                                                         |            |
|--------|-----|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| Anlage | 1   | 27 Seiten | Rahmenbetriebsplan (Erläuterungsbericht mit integriertem techn. Bericht), November 2023 überarbeitet: Juni 2024                         |            |
| Anlage | 2/1 | Blatt 1   | Übersichtskarte, 04.07.2018                                                                                                             | M 1:25.000 |
| Anlage | 2/2 | Blatt 1   | Übersichtskarte Untersuchungsraum und Maßnahmenflächen, 14.11.2023                                                                      | M 1:7.000  |
| Anlage | 3   | Blatt 1   | Lageplan Kiesabbau - 1. Abbaustufe mit Massenermittlung, 10.11.2023                                                                     | M 1:1.500  |
| Anlage | 3   | Blatt 2   | Lageplan Kiesabbau - 1. und 2. Abbaustufe mit Massenermittlung, 10.11.2023                                                              | M 1:1.500  |
| Anlage | 3   | Blatt 3   | Lageplan Kiesabbau - 1. bis 3. Abbaustufe mit Massenermittlung, 10.11.2023                                                              | M 1:1.500  |
| Anlage | 4/1 | Blatt 1   | Detallageplan Kieswerkbereich, 18.08.2021                                                                                               | M 1:500    |
| Anlage | 4/1 | Blatt 2   | Übersichtslageplan 20 kV-Leitung, 18.08.2021                                                                                            | M 1:2.500  |
| Anlage | 4/1 | Blatt 3   | Flächennutzung Übersicht, 18.08.2021                                                                                                    | M 1:1.500  |
| Anlage | 4/2 | Blatt 1   | Schnitt A-A, 29.06.2022                                                                                                                 | M 1:1.500  |
| Anlage | 4/2 | Blatt 2   | Schnitt B-B, 29.06.2022                                                                                                                 | M 1:1.500  |
| Anlage | 4/2 | Blatt 3   | Schnitt C-C, 29.06.2022                                                                                                                 | M 1:1.500  |
| Anlage | 4/2 | Blatt 4   | Schnitt D-D, 29.06.2022                                                                                                                 | M 1:1.500  |
| Anlage | 4/3 | Blatt 1   | Ansichten Trafostation, 17.06.2019                                                                                                      | M 1:50     |
| Anlage | 4/4 | Blatt 1   | Fließschema Rundwaren- und Splittseite                                                                                                  |            |
| Anlage | 5   | Blatt 1   | Rekultivierungsplan, 14.01.2021                                                                                                         | M 1:1.500  |
| Anlage | 6   | Blatt 1   | Übersichtskarte Maßnahmenfläche Feldlerche, 03.07.2018                                                                                  | M 1:3.000  |
| Anlage | 6   | Blatt 2   | Übersichtskarte Maßnahmen Fledermaus, 15.04.2025                                                                                        | M 1:1.500  |
| Anlage | 6   | Blatt 3   | Übersichtskarte Maßnahmenkonzept Biotopverbund, 08.10.2021                                                                              | M 1:1.500  |
| Anlage | 7   | Blatt 1   | Eingriffs- u. Ausgleichsbewertung, 14.11.2023                                                                                           | M 1:3.000  |
| Anlage | 8   | Blatt 1   | Zuwegungsplan, 21.05.2021                                                                                                               | M 1:3.000  |
| Anlage | 9   | 64 Seiten | Bodengutachten Neuaufschluss Kieswerk Zürcher (Februar 2022) – LRA Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, Februar 2022 |            |

|           |      |            |                                                                                    |           |
|-----------|------|------------|------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Anlage    | 10   | 55 Seiten  | Schalltechnisches Gutachten – SGS-TÜV Saar GmbH, 09.08.2022                        |           |
| Anlage    | 11   | 16 Seiten  | Informationen zum Flockungsmittel zur Wasseraufbereitung                           |           |
| Anlage    | 12/1 | 65 Seiten  | Staubprognose – iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG, 15.08.2022                     |           |
| Anlage    | 12/2 | 4 Seiten   | Nachtrag zur Staubprognose – iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG, 07.07.2022        |           |
| Anlage    | 13/1 | 4 Seiten   | Gesetzliche Bestimmungen für mobile Tankanlagen                                    |           |
| Anlage    | 13/2 | 3 Seiten   | Kraftstoff-Container Quadro-Blue Datenblatt & Zulassungen                          |           |
| Anlage    | 13/3 | 2 Seiten   | Kraftstoff-Container Quadro-C Datenblatt & Zulassungen                             |           |
| Anlage    | 13/4 | 2 Seiten   | Kraftstoff-Tankanlagen KA Datenblatt & Zulassungen                                 |           |
| 2. Ordner |      |            |                                                                                    |           |
| Anlage    | 14/1 | 5 Seiten   | Erlaubniserklärungen zur Pflanzung von Kleinflächen                                |           |
| Anlage    | 14/2 | 3 Seiten   | Zustimmungserklärung zur Feldlerchenmaßnahmenfläche                                |           |
| Anlage    | 15   | 24 Blätter | Formblätter zum Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung                  |           |
| Anlage    | 16   | 3 Seiten   | Hinweis auf die Feststellung des Entfallens einer UVP-Pflicht, 22.10.2014          |           |
| Anlage    | 17   | 1 Seite    | Feststellung des RP Freiburg über Entfall der UVP-Pflicht für Zuwegung, 22.10.2014 |           |
| Anlage    | 18   | 27 Seiten  | Pachtvertrag zwischen Gemeinde Meißenheim und Zürcher Bau GmbH vom 21.04.2011      |           |
| Anlage    | 19   | 14 Seiten  | Erbbaurechtsvertrag mit der Ev. Stiftung Pflege Schönauf vom 10.12.2019            |           |
| Anlage    | 20/1 | 2 Seiten   | Auflistung der Besitzverhältnisse und Nutzungsvereinbarungen, April 2021           |           |
| Anlage    | 20/2 | Blatt 1    | Übersichtsplan zu Besitzverhältnissen                                              | M 1:5.000 |
| Anlage    | 20/3 | 10 Blätter | Grundbuchauszüge                                                                   |           |
| Anlage    | 21   | 9 Seiten   | Allgemeinverständliche Zusammenfassung (AVZ), November 2023                        |           |
| Anlage    | 22/1 | 19 Blätter | Bauanträge schriftlicher Teil, 21.01.2021                                          |           |
| Anlage    | 22/2 | 13 Blätter | Bauanträge zeichnerischer Teil                                                     |           |

|           |     |           |                                                                                                              |            |
|-----------|-----|-----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| Anlage    | 23  | 10 Seiten | Kurzgutachten Rohstoffe inkl. Dokumentation Bohrung RE<br>Mei 1/09, 25.02.2010                               |            |
| 3. Ordner |     |           |                                                                                                              |            |
| Anhang    | 1/1 | 20 Seiten | Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, 09.04.2021                                                               |            |
| Anhang    | 1/2 | 57 Seiten | Landschaftspflegerischer Begleitplan, November 2012                                                          |            |
| Anhang    | 1/2 | Blatt 1   | Bestands- und Konfliktplan zum LBP M 1:1.500, 17.09.2021                                                     |            |
| Anhang    | 1/2 | Blatt 2   | Maßnahmenplan zum LBP M 1:1.500, 14.11.2023                                                                  |            |
| Anhang    | 2   |           | Natura 2000-Erheblichkeitsvorprüfungen                                                                       |            |
| Anhang    | 2/1 | 9 Seiten  | Erheblichkeitsvorprüfung für das FFH-Gebiet 7512-341<br>Rheinniederung von Wittenweiler bis Kehl, April 2021 |            |
| Anhang    | 2/2 | 16 Seiten | Erheblichkeitsvorprüfung für das VSG 7512-401 Rheinniederung<br>Nonnenweiler – Kehl, April 2021              |            |
| Anhang    | 3   |           | Umweltverträglichkeitsstudie                                                                                 |            |
| Anhang    | 3/1 | 74 Seiten | UVP-Bericht, November 2023                                                                                   |            |
| Anhang    | 3/2 | 35 Seiten | Fachbeitrag zur UVS – Fachbereich Hydrogeologie,<br>23.06.2021                                               |            |
| Anhang    | 3/2 | Blatt 1   | Übersichtskarte mit Grundwassermessstellen                                                                   | M 1:25.000 |
| Anhang    | 3/2 | Blatt 2   | Lageplan, Juni 2021                                                                                          | M 1:5.000  |
| Anhang    | 3/2 | Blatt 3   | Grundwassergleichenplan Istzustand,<br>Juni 2021                                                             | M 1:15.000 |
| Anhang    | 3/2 | Blatt 4   | Grundwassergleichenplan Planzustand,<br>Juni 2021                                                            | M 1:15.000 |
| Anhang    | 3/2 | Blatt 5   | Grundwassergleichenplan MW 1986 und<br>HW 1988, Juni 2021                                                    | M 1:15.000 |
| Anhang    | 3/2 | 15 Seiten | Doku Grundwassermessstelle Tief                                                                              |            |
| Anhang    | 3/2 | 10 Seiten | Doku Grundwassermessstelle Flach                                                                             |            |
| Anhang    | 3/2 | Blatt 6   | Schutzgebiete, März 2021                                                                                     | M 1:15.000 |
| Anhang    | 3/3 | 68 Seiten | Grundwassermodell, Juli 2021                                                                                 |            |
| Anhang    | 3/4 | Blatt 1   | Realnutzung und Biotope – Bestand,<br>18.05.2021                                                             | M 1:5.000  |
| Anhang    | 3/5 | Blatt 1   | Schutzgut Boden – Bestand und Bewertung,<br>18.05.2021                                                       | M 1:5.000  |

|        |      |         |                                                                                |           |
|--------|------|---------|--------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Anhang | 3/6  | Blatt 1 | Schutzgut Wasser – Bestand und Bewertung, 18.05.2021                           | M 1:5.000 |
| Anhang | 3/7  | Blatt 1 | Schutzgut Klima/Luft – Bestand und Bewertung, 18.05.2021                       | M 1:5.000 |
| Anhang | 3/8  | Blatt 1 | Schutzgut Tiere und Pflanzen – Bestand und Bewertung, 18.05.2021               | M 1:5.000 |
| Anhang | 3/9  | Blatt 1 | Schutzgut Landschaft – Bestand und Bewertung, 18.05.2021                       | M 1:5.000 |
| Anhang | 3/10 | Blatt 1 | Schutzgut Mensch, Kultur- und Sachgüter – Bestand und Bewertung, 18.05.2021    | M 1:5.000 |
| Anhang | 3/11 | Blatt 1 | Schutzgut Wasser – Konfliktplan, 05.11.2021                                    | M 1:5.000 |
| Anhang | 3/12 | Blatt 1 | Schutzgut Klima/Luft – Konfliktplan, 05.11.2021                                | M 1:5.000 |
| Anhang | 3/13 | Blatt 1 | Schutzgut Tiere und Pflanzen – Konfliktplan, 05.11.2021                        | M 1:5.000 |
| Anhang | 3/14 | Blatt 1 | Schutzgut Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter – Konfliktplan, 18.05.2021 | M 1:5.000 |

## **VI. Nebenbestimmungen**

Die Entscheidung ergeht unter Maßgabe der nachfolgenden Nebenbestimmungen:

### **1. Allgemeines**

- 1.1 Für die Errichtung und Führung des Betriebes sind gemäß § 52 Abs. 1 BBergG a.F. Hauptbetriebspläne aufzustellen. Die Hauptbetriebspläne sind dem LGRB jeweils spätestens drei Monate vor Abbaubeginn zur Zulassung vorzulegen. Die Hauptbetriebspläne müssen alle im jeweiligen Antragszeitraum vorgesehenen Arbeiten, insbesondere die Gewinnung und Wiedernutzbarmachung beschreiben und zeichnerisch darstellen. Mit den Hauptbetriebsplänen ist jeweils ein aktualisierter Abbauplan vorzulegen.
- 1.2 Für den Gewinnungsbetrieb ist alle 2 Jahre gemäß § 63 BBergG a.F. ein Risswerk von einem unabhängigen, geeigneten Vermessungsingenieur anfertigen zu lassen und dem LGRB sowie dem Landratsamt Ortenaukreis vorzulegen.

Die Risswerkunterlagen umfassen insbesondere:

- a) Erläuterungsbericht mit folgenden Mindestangaben:

- Beschreibung der Vermessung hinsichtlich der Einhaltung der Genehmigung
- Massenermittlungen der Gesamtbaggerung hinsichtlich Fläche und Volumen seit der letzten Vermessung
- geförderte Rohstoffmenge seit der letzten Vermessung
- Besonderheiten wie z. B. Böschungseinbrüche
- Auswertung und Bericht

b) Orthophotos, M 1: 5.000 (wiederkehrend alle 5 Jahre)

c) Lageplan mit mindestens folgenden Angaben:

- Grundstücksgrenzen
- Konzessionsgrenzen
- Abbaugrenzen
- Abbauabschnitte
- Böschungslinien mit Abständen zur Konzessionsgrenze
- Höhenlinien Sohle für Ist- und Sollzustand (Tiefenlinienplan)
- Angabe fester Koordinaten
- Standort des Schwimmbaggers zur Zeit der Vermessung
- Lage der vermessenden Profile
- Darstellung der rekultivierten Flächen mit Benennung der Rekultivierungsmaßnahme
- Aktuelle Lage der Zäune, Bojenketten und Hinweisschilder mit Angabe des Datums

d) Profile (maximal 30 m) mit mindestens folgenden Angaben:

- Konzessionsgrenze
- Abbaugrenze
- OK-Böschung
- Ist-Profil mit Höhen, HW, NW, MW, Wasserstand zur Zeit der Erhebung
- Soll- und Ist-Profil vom Geländeschnitt ab mit Böschungsneigungen und Abbautiefe / Sohle

1.3 Zur sicheren Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 BBergG a.F. für den Neuaufschluss einer Quarzkies- und Quarzsandabbaustätte einschließlich der Errichtung eines Kieswerkes ist vor Beginn der Ausführung des Vorhabens eine angemessene Sicherheitsleistung zu hinterlegen. Art und Höhe der Sicherheitsleistung werden im Rahmen der bergrechtlichen Hauptbetriebsplanzulassung festgelegt.

1.4 An gesicherter, jederzeit zugänglicher Stelle ist durch einen vom LGRB anerkannten Sachverständigen ein auf das absolute Höhensystem eingemessener Höhenfestpunkt

zu setzen, der während der gesamten Abbauphase beibehalten werden muss. Die genaue Lage des Höhenfestpunktes und die geodätische Höhe ist dem LGRB in einem Lageplan mitzuteilen.

- 1.5 Bei der Umsetzung des Vorhabens ist sicherzustellen, dass vorhandene Versorgungsleitungen nicht beeinträchtigt werden. Maßnahmen im Bereich der Versorgungsanlagen sind vor Beginn mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen abzustimmen. Soweit erforderlich hat die Verlegung von Versorgungsleitungen auf Kosten des Unternehmers zu erfolgen.
- 1.6 Für die neu zu verlegende Mittelspannungskabeltrasse zwischen der betriebseigenen Transformatorenstation und der bestehenden Mittelspannungskabeltrasse an der südöstlichen Grenze des Rahmenbetriebsplangebietes ist eine dingliche Sicherung zugunsten der E-Werk Mittelbaden erforderlich.
- 1.7 Rand- und Endböschungen des Baggersees sind dauerhaft standsicher anzulegen. Mit der Böschungsoberkante des Baggersees, gerechnet von der Oberkante des Geländeanschnittes, sind folgende Abstände einzuhalten:

|                                                |      |
|------------------------------------------------|------|
| - Landes- und Kreisstraßen                     | 20 m |
| - Unbebaute Grundstücke, Wege, Gemeindestraßen | 10 m |
| - Bebaute Grundstücke, Bahnlinien              | 20 m |
- 1.8 Die verkehrliche Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen umliegend zur Kiesabbaustätte, insbesondere der Grundstücke, Flurstücksnummern 2236, 2240, 2242, 2245, und 2247 der Gemarkung Meißenheim, ist jederzeit sicherzustellen. Hierzu dienende Verkehrswege müssen sich außerhalb des Rahmenbetriebsplangeldes befinden und für Dritte frei zugänglich sein.
- 1.9 Der Vorhabenträgerin obliegt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen die Verkehrssicherungspflicht. Die Betriebs- und Abbaustätte ist durch Einzäunung gegen den unbeabsichtigten und unbefugten Zutritt von außen in geeigneter Weise zu sichern. Es gelten mindestens folgende Maßgaben:
  - a) Die Zufahrten zum Betriebsgelände sind außerhalb der Betriebszeiten verschlossen zu halten.
  - b) Die durch den Kiesabbau im Uferbereich geschaffenen Gefahrenbereiche – das heißt durch die Abbautätigkeit entstehende übersteile und nachrutschende Böschungen – sind gegen unbefugten Zutritt zu sichern. Zusätzlich sind landseitig verständliche Hinweisschilder, welche mittels Piktogramme auf das Betretungsverbot und auf die Gefahren hinweisen, aufzustellen.

- c) Die landseitige Sicherung hat durch mindestens 1,80 m hohe Zäune (vom Boden gemessen) zu erfolgen. Die landseitige Sicherung von Gefahrenbereichen innerhalb des Betriebsgeländes ist nicht von der Regelung erfasst. Sie verbleibt im ausschließlichen Verantwortungsbereich des Betreibers.
- d) Die ökologische Durchgängigkeit der Zäune ist stellenweise durch einzelne Öffnungen im Zaun mit 20 cm Länge x 10 cm Höhe zwischen Zaununterkante und Boden zu gewährleisten.
- e) Die wasserseitige Sicherung hat durch Bojenketten zu erfolgen. Die Sicherung muss mindestens den Bereich von der Uferlinie bis zu einer Wassertiefe von 3 m unter den Mittelwasserstand umfassen.
- f) Die Zäune und Bojenketten sind entsprechend mit verständlichen Hinweisschildern, welche mittels Piktogramme auf das Betretungsverbot und auf die Gefahren hinweisen, zu versehen.
- g) Uferböschungen (Normalufer, Flachwasserbereiche) die sich in der Herstellung befinden, sind gegen unbefugten Zutritt mittels Bauzaunes und Hinweisschildern zu sichern.

## **2. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz**

- 2.1 Die Gewährleistung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten ist entsprechend den arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen.
- 2.2 Maßnahmen zum innerbetrieblichen Schutz vor quarzhaltigem Staub sind entsprechend der TRGS 559 zu treffen.

## **3. Abfälle**

- 3.1 Die ordnungsgemäße Entsorgung der betrieblichen Abfälle ist in den jeweiligen Haupt- oder in einem Sonderbetriebsplan nachzuweisen.
- 3.2 Widerrechtlich auf das Vorhabengelände abgelagerte Fremdstoffe (wilde Abfälle etc.) sind auf eigene Kosten unverzüglich nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ordnungsgemäß zu entsorgen.

## **4. Baurecht**

- 4.1 Auf dem Betriebsgelände sind vier notwendige Kfz-Stellplätze (einschließlich Garagenstellplätze) herzustellen und zu kennzeichnen (§ 37 LBO i. V. m. § 4 GaVO).

- 4.2 Die in dem beigefügten Brandschutzgutachten des Ingenieurbüros Steppacher vom 15.03.2021, Projekt Nr. 5372, benannten Grundlagen, Bedingungen und Anforderungen gelten als Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung und sind entsprechend zu beachten.
- 4.3 Das Bauvorhaben des Werkhofes bedarf der bautechnischen Prüfung nach § 17 Abs. 1 LBOVVO, welche die Prüfung der bautechnischen Nachweise (§ 9 LBOVVO) und die Überwachung der Ausführung in konstruktiver Hinsicht umfasst. Die geprüften bautechnischen Nachweise sind u. a. Voraussetzung für die Baufreigabe (§ 17 Abs. 3 LBOVVO und § 59 Abs. 1 LBO i.V.m § 16 a LBOVVO). Hinweis: Dies gilt nicht für das Bootshaus und den Sanitärcontainer.
- 4.4 Umwehrungen müssen mindestens 0,9 m hoch sein. Die Höhe der Umwehrungen darf auf 0,8 m verringert werden, sofern die Tiefe der Umwehrungen mind. 0,2 m beträgt (§ 3 LBOAVO i.V.m § 16 LBO).
- 4.5 Grenzen zum Begehen bestimmte Flächen baulicher Anlagen und Verkehrsflächen auf dem Grundstück an mehr als 1,0 m tieferliegende Flächen an, sind diese zu umwehren (§ 3 LBOAVO i.V.m. § 16 LBO). Davon ausgenommen sind Flächen, deren Zweck die Umwehrung widerspricht.
- 4.6 Treppen sind unter Beachtung der Bestimmungen gemäß § 10 LBOAVO zu errichten.
- 4.7 Innenliegende Räume (Bad, WC, Kleinküchen bis 10 m<sup>2</sup>) sind nach DIN 18017 zu belüften (§ 35 Abs. 2 LBO bzw. § 36 Abs. 2 LBO).

## **5. Immissionsschutz**

- 5.1 Die in der Geräuschprognose (Anlage 10 der Planunterlagen) und in der Staubprognose (Anlage 12/1 und 12/2 der Planunterlagen) aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen sind bei der Bauausführung vollständig umzusetzen und beim Betrieb vollständig zu beachten.
- 5.2 Die als immissionsmindernde Maßnahme vorgesehenen Lärm- und Sichtschutzwälle entlang der westlichen und östlichen Betriebsgrenze sind auf eine Höhe von mindestens 6 m aufzuschütten.

### **Geräuschimmissionen**

- 5.3 Durch bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel, hervorgerufen durch die Lärmemissionen aller zum Abbau-, Verfüll-, Weiterverarbeitung- und Rekultivierungsbetrieb gehörenden Anlagenteilen,

Betriebseinrichtungen und -tätigkeiten ausgehenden Geräuschen, einschließlich der Geräuschbelastung von anderen, in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) genannten Anlagen und dem Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände ohne Berücksichtigung etwa einwirkender Fremdgeräusche nicht überschritten wird. Insbesondere sind an den folgenden Immissionsorten die Immissionsrichtwerte entsprechend Nr. 6.1 der TA Lärm einzuhalten:

| Immissionsort |                                         | Gebietsnutzung | Immissionsrichtwert |
|---------------|-----------------------------------------|----------------|---------------------|
| Nr. 1         | Winkelstraße 1, Meißenheim              | GE             | 65 dB(A)            |
| Nr. 2         | Winkelstraße 30, Meißenheim             | GE             | 65 dB(A)            |
| Nr. 3         | Wohnmobil-Stellplatz,<br>Meißenheim     | Außenbereich   | 60 dB(A)            |
| Nr. 4         | Johann-Pfunner-Straße 19,<br>Meißenheim | WA             | 55 dB(A)            |
| Nr. 5         | Waldstraße 7, Meißenheim                | WA             | 55 dB(A)            |
| Nr. 6         | Goethestraße 15, Meißenheim             | WA             | 55 dB(A)            |
| Nr. 7         | Aussiedlerhof Riedmatten 3,<br>Neuried  | Außenbereich   | 60 dB(A)            |

- 5.4 Das LGRB behält sich vor, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben eine schalltechnische Messung nach Vorgaben der TA Lärm zu fordern. Im Falle einer Überschreitung der Richtwerte sind weitere Maßnahmen umzusetzen.
- 5.5 Die Einhaltung der Lärmrichtwerte an den Immissionsorten ist während aller technisch möglichen, auch der ungünstigsten Betriebszustände innerhalb eines Zeitraums von höchstens 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlagen durch ein Messgutachten einer Stelle, die nach § 29b BImSchG bekannt gegeben worden ist, nachweisen zu lassen. Die Messplanung ist mit dem LGRB abzustimmen.
- 5.6 Die Betriebszeiten werden wie folgt festgelegt:
- a) Betriebszeit der Gewinnungsgeräte und Gewinnungsprozesse werktags in einem Umfang von 14 Stunden zwischen 06:00 Uhr 20:00 Uhr
  - b) Betriebszeit der Aufbereitungsanlagen werktags in einem Umfang von 12 Stunden zwischen 06:00 Uhr 20:00 Uhr
  - c) Betriebszeit der Anlagen zum Be- oder Entladen von Recyclingbaustoffen werktags von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr
  - d) An- und Abfahrverkehr auf öffentlichen Straßen werktags von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr

- 5.7 Abweichungen der Betriebszeiten, Häufigkeiten und Randbedingungen, die zu einer relevanten Erhöhung der Lärmimmissionen an den o. g. genannten Immissionsorten führen können, sind nur zulässig, wenn über eine Lärmprognose nachgewiesen wird, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte an allen genannten Immissionsorten eingehalten werden können und dieser Nachweis mit einer Änderungsanzeige nach § 15 BImSchG bei dem Regierungspräsidium Freiburg vorgelegt wird.
- 5.8 Sämtliche lärm erzeugende Maschinen, Aggregate etc. müssen dem Stand der Technik entsprechend aufgestellt, betrieben und sorgfältig gewartet werden. Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen an eingesetzten betrieblichen Einrichtungen und Fahrzeugen sind durch regelmäßige Wartungsdienste bzw. umgehende Reparatur zu vermeiden bzw. zu beseitigen. Dies ist durch geeignete betriebliche Verfahren sicherzustellen.

### **Staubimmissionen**

- 5.9 Die nachstehenden Immissionswerte dürfen für den Tagebaubetrieb nach Nr. 4.2.1 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) für die aufgeführten luftverunreinigenden Stoffe und nach Nr. 4.3.1 TA Luft für den Staubbiederschlag im Einwirkungsbereich des Abbaus nicht überschritten werden.

| <b>Stoff/<br/>Stoffgruppe</b>    | <b>Konzentration<br/>µg/m<sup>3</sup></b> | <b>Mittelungszeit-<br/>raum</b> | <b>Zulässige Überschrei-<br/>tungshäufigkeit im Jahr</b> |
|----------------------------------|-------------------------------------------|---------------------------------|----------------------------------------------------------|
| Partikel<br>(PM <sub>10</sub> )  | 40                                        | Jahr                            | -                                                        |
|                                  | 50                                        | 24 Stunden                      | 35                                                       |
| Partikel<br>(PM <sub>2,5</sub> ) | 25                                        | Jahr                            | -                                                        |

| <b>Stoffgruppe</b>                              | <b>Deposition<br/>g/(m<sup>2</sup>·d)</b> | <b>Mittelungszeitraum</b> |
|-------------------------------------------------|-------------------------------------------|---------------------------|
| Staubbiederschlag<br>(nicht gefährdender Staub) | 0,35                                      | Jahr                      |

- 5.10 Die staubförmigen Emissionen im Abgas des Brechers dürfen eine Massekonzentration von 10 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.
- 5.11 Die staubförmigen Emissionen an Quarzfeinstaub der Partikelfraktion PM<sub>4</sub> im Abgas des Prallbrechers dürfen die Massenkonzentration 1 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten. Die Möglichkeiten, die Emissionen an Quarzfeinstaub durch prozesstechnische und

andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.

- 5.12 Die Einhaltung der staubförmigen Emissionen des Prallbrechers sind entsprechend der Nr. 5.3.2 der TA Luft durch eine erstmalige Messung nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorzuweisen. Danach sind die Emissionen wiederkehrend alle drei Jahre zu überprüfen. Für die wiederkehrenden Überprüfungen kann auf Antrag zugelassen werden, dass diese durch den Immissionsschutzbeauftragten durchgeführt werden können, wenn dieser hierfür die erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit sowie gerätetechnische Ausstattung besitzt.
- 5.13 Auf den Fahrwegen und Plätzen des Betriebsgeländes ist die Staubentwicklung durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden, insbesondere durch
- Herstellen der Fahrwege in Straßenbauweise auf dem Rundweg um den Werkhof, von der Ein- und Ausfahrt über die Lkw-Verladung zur Ein- und Ausfahrt.
  - Reinigen der in Straßenbauweise ausgebildeten Fahrwege und Flächen mit einer Kehrmaschine.
  - Befeuchten der unbefestigten Fahrwege und geschotterten Flächen bei Trockenheit mittels Befeuchtungswagen oder Berieselungsanlage.
  - Begrenzen der Fahrgeschwindigkeit für innerbetriebliche Fahrbewegungen auf dem Betriebsgelände auf 20 km/h. Hierzu sind gut sichtbare Beschilderungen anzubringen.
- 5.14 Die in Verbindung mit dem Betrieb der Brecher- und Siebanlage und LKW-Verladeanlage durchgeführten Umschlag- und Transportvorgänge sind so zu gestalten, dass staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden. Die Anforderungen der Ziffer 5.2.3 TA Luft zur Staubminderung sind zu beachten und einzuhalten. Insbesondere sind folgende Maßnahmen einer möglichst staubarmen Betriebsweise zu beachten:
- Minimierung der Abwurfhöhen und langsame Entleerung bei Materialbewegungen mit Bagger, Radlader und LKW.
  - Kontinuierliche Anpassung der Abwurfhöhe der Auftragsbänder oder Umsetzung gleichwertiger Maßnahmen bei wechselnder Höhe der Schüttungen auf den Kieslagerhalden.
  - Einkapselung bzw. Einhausung oder Umsetzung vergleichbarer Emissionsminderungstechniken am Prallbrecher, Siebanlagen und an den Förderbändern.

- Anbringung von Bedüsungseinrichtungen am Auftragsband des Prallbrechers, die während des Brechvorgangs betrieben werden.
- Ausstattung der Lkw-Verladeanlage mit einem Verladebalg (Faltenbalg), dessen Austragsseite in geringem Abstand über dem Schüttgut schwebt.

- 5.15 Bei der Freilagerung staubender Rohstoffe und Güter sind Maßnahmen zur Verminderung staubförmiger Emissionen zu treffen. Geeignete Maßnahmen sind entsprechend Nr. 5.2.3.5.2 TA Luft insbesondere das Befeuchten oder Abdecken. Sind aufgrund der Witterung keine wirksamen Maßnahmen umsetzbar (z.B. Befeuchten bei Frost), so sind staubende Rohstoffe und Güter nicht zu verladen.
- 5.16 Das LGRB behält sich vor, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben Messungen zu fordern. Im Falle von Überschreitungen der zulässigen Staubimmissionswerte sind weitere Maßnahmen zu veranlassen.

#### **Transformatorstation**

- 5.17 Elektrotechnische Anlagen wie Transformatoren mit einer Nennspannung von über 1000 Volt fallen unter die 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV). Die entsprechenden Vorgaben der 26. BImSchV und der zugehörigen Verwaltungsvorschrift sind dem LGRB vor Inbetriebnahme unaufgefordert vorzulegen. Weiterführende Auflagen bleiben vorbehalten.

### **6. Bodenschutz**

- 6.1 Sämtliche im Bodenschutzgutachten (Anlage 9 der Planunterlagen) und Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anhang 1/2 der Planunterlagen) aufgeführten Kompensationsmaßnahmen sind verbindlich einzuhalten und umzusetzen.
- 6.2 Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Umgangs mit dem Boden sind der Abtrag und die Zwischenlagerung sowie Verwertung des Ober- und Unterbodens für die Dauer der Maßnahmen durch eine fachkundige, bodenkundliche Baubegleitung i.S.d. § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes zu überwachen. Insbesondere sind von der bodenkundlichen Baubegleitung Aufzeichnungen über die ordnungsgemäße Bodenzwischenlagerung, Verwertung und Rekultivierung mit Bodenmaterial zu führen und die dazu notwendigen Prüfungen im Detail vor Ort vorzunehmen. Dem LGRB und der unteren Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis ist jährlich ein Bericht zu den Aufzeichnungen jeweils zum 31.12. des Jahres vorzulegen.
- 6.3 Die zur bodenkundlichen Baubegleitung bestellte fachkundige Person ist dem LGRB und der unteren Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis spätestens

innerhalb von 6 Monaten ab Rechtskraft des bergrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses zu benennen.

- 6.4 Vor Inbetriebnahme eines Abbauabschnittes ist der humose Oberboden (Mutterboden) und kulturfähige Unterboden jeweils getrennt abzutragen, getrennt zwischenzulagern und im notwendigen Umfang für den Wiedereinbau vorzuhalten.
- 6.5 Die vom Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen sind entsprechend den Zielsetzungen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Anhang 1/2 der Planunterlagen) zu rekultivieren. Für die Wiedernutzbarmachung der wiederherzustellenden Flächen gelten insbesondere folgende Maßgaben:
  - a) Sämtliche technische Anlagen und Bauwerke einschließlich der Fundamente auf dem Betriebsgelände sind zu entfernen.
  - b) Die ursprünglichen Geländehöhen vor Errichtung der Betriebsstätte sind wiederherzustellen. Die Geländeoberfläche ist hierbei an die angrenzenden Landwirtschaftsflächen anzupassen. Die Lärm- und Sichtschutzwälle bleiben bestehen.
  - c) Der Wiedereinbau des Unter- und Oberbodenmaterials muss nach den Belangen des Bodenschutzes so erfolgen, dass eine anschließende ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung möglich ist.
  - d) Verkehrliche Erschließung der wiederhergestellten Landwirtschaftsflächen zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung.
- 6.6 Das Abtragen, Lagern und Einbauen von Bodenmaterial hat nach den Maßgaben des Abschnitts 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu erfolgen. Insbesondere gelten die Maßgaben gemäß DIN 19639, DIN 18915 und DIN 19731 sowie der Publikation des Umweltministeriums Baden-Württemberg „*Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen*“, Heft 10, 1994.
- 6.7 Für das Abtragen des Oberbodens und kulturfähigen Unterbodens gelten neben den Maßgaben nach A. Ziffer VI. 6.6 insbesondere folgende Anforderungen:
  - a) Vor Abtrag des Bodens ist die Pflanzendecke zu entfernen und zu entsorgen.
  - b) Der Abtrag des Bodens darf nur in trockenen Perioden und bei ausreichend abgetrocknetem Oberboden durchgeführt werden.
  - c) Das Lösen des Bodens hat durch abhebendes Gerät, vorzugweise Raupenbagger mit geeignetem Fahrwerk, die "vor Kopf" arbeiten können, zu erfolgen. Planierraupen und Radfahrzeuge sind nicht geeignet.

- 6.8 Der abgetragene Oberboden und kulturfähigen Unterboden, welcher nicht sofort wieder eingebaut, ist in Mieten zwischenzulagern. Neben den Maßgaben nach A. Ziffer VI. 6.6 gelten für das Anlegen von Bodenmieten insbesondere folgende Anforderungen:
- a) Die Bodenmieten sind locker und nur im trockenen Zustand aufzuschütten. Die Oberbodenmiete darf eine Schütthöhe von maximal 2 Meter, die Unterbodenmiete eine Schütthöhe von maximal 4 Meter nicht übersteigen.
  - b) Die Bodenmieten sind trapezförmig zu gestalten und dürfen nicht mit Radfahrzeugen befahren werden. Die Bodenmieten sind mit Raupenbagger aufzusetzen.
  - c) Die Bodenmieten sind vor Vernässung, Erosion und Verunreinigung zu schützen.
  - d) Bei einer Lagerungsdauer von über sechs Monaten sind die Bodenmieten mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen (z.B. Luzerne, Waldstauden-Roggen, Ölrettich) zu begrünen.
- 6.9 Für das Einbauen von Boden zur Wiederherstellung in Anspruch genommener Flächen gelten neben den Maßgaben nach A. Ziffer VI. 6.6 insbesondere folgende Anforderungen:
- a) Vor Auftrag des Unterbodens ist die Rohplanie des zu verfüllenden Abbauabschnitts aufzulockern.
  - b) Bei der Wiederherstellung der Bodenschichten sind Verdichtung und Vernässung auszuschließen. Aufgetretene Schadverdichtungen im Unterboden sind durch eine Tiefenlockerung zu beseitigen. Der aufgebrachte Boden ist soweit zu verdichten, dass eine nachträgliche Setzung nicht mehr zu erwarten ist und ein durchsickerungsfähiger Untergrund hergestellt wird.
  - c) Der Bodeneinbau ist bei trockener Witterung und ausreichend abgetrockneten Böden sowie in der bodenschonenden Verfahrensweise „Vor-Kopf-Schüttung“ vorzunehmen.
  - d) Die aufzubringenden Bodenschichten (Unterboden, Oberboden) sind horizontweise bis zu einer maximalen Schichtmächtigkeit von 2 m einzubauen.
  - e) Das aufgetragene Bodenmaterial ist mit dem anstehenden Boden zu verzahnen, um Porensprünge und Stauschichten zu vermeiden und damit eine gute Durchwurzelbarkeit zu gewährleisten.
  - f) Der aufgetragene Boden darf nicht mit Radfahrzeugen, sondern nur mit geeignetem Gerät mit geringem Bodendruck befahren werden. Für das Verteilen sind nur

Maschinen mit Raupenfahrwerken und möglichst geringer Flächenpressung sowie mit geringem Gesamtgewicht einzusetzen.

- g) Nach Aufbringung des Oberbodens ist eine Tiefenlockerung in Gefällrichtung durchzuführen. Im Anschluss ist der Oberboden unverzüglich zu begrünen bzw. aufzuforsten.

## **7. Gewässerschutz und Wasserwirtschaft**

- 7.1 In den Baggersee dürfen keine Fremdstoffe eingebracht werden. Das Einbringen von kiesgrubeneigenen Stoffen bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis.
- 7.2 Zum Schutz der ökologischen Flachwasserzonen und deren Uferbereiche sind Hinweisschilder (z. B. „Betreten und Baden verboten – ökologischer Naturraum“) aufzustellen, welche die Bedeutung dieses Bereiches beschreiben und ein Betretungsverbot für Unbefugte aussprechen. Die Schilderaufstellung hat unmittelbar nach Herstellung der Flachwasserzonen zu erfolgen.

### **Abbautiefe, Konzessions- und Abbaugrenzen, Bruchkante**

- 7.3 Der Kiesabbau darf maximal bis auf die Höhe von 121,64 m ü. NHN erfolgen. Der mittlere Seewasserstand ist auf 146,64 ü. NHN festgelegt. Daraus ergibt sich bei Mittelwasser eine maximale Wassertiefe von 25,00 m.
- 7.4 Als Böschungsoberkante gilt die im Lageplan M 1:1.500 (Anlage 3 der Planunterlagen) eingetragene rot gestrichelte Linie (OK Böschung). Diese Linie stellt gleichzeitig die Abbaugrenze (Abbaulinie) dar.
- 7.5 Die Böschungsübergangslinie (Bruchkante = Böschungsübergang von der Uferböschung zur Tiefenböschung) liegt im Regelfall zwischen 2 und 4 m unterhalb dem Mittelwasserstand. Im Bereich der Normalufer liegt die Bruchkante auf 144,64 ü. NHN und im Bereich der Flachwasserzonen auf 142,64 ü. NHN. Die Lage der Bruchkante ist im Lageplan M 1:1.500 (Anlage 3 der Planunterlagen) als grün gestrichelte Linie dargestellt.

### **Baggerseeböschungen und Abbaulinien**

- 7.6 Die Tiefenböschung ist im gesamten Baggersee ausgehend von der Bruchkante (2 bis 4 m unter Mittelwasser) bis zur Seesohle mit einer Neigung von maximal 1:2 auszuführen. Die Böschungen sind standsicher auszubilden.

7.7 Die Uferböschung (Abbaulinie bis Bruchkante) ist wie folgt auszubilden:

- a) Normalufer: Im Bereich von Normalufer ist die Böschung ausgehend von der Abbaulinie (GOK) bis zur Hochwasserlinie (147,10 ü. NHN) mit einer Neigung von 1:4 auszuführen. Anschließend ist die Uferböschung mit einer Neigung von mindestens 1:5 bis unter den Mittelwasserstand (Bruchkante) anzulegen. Die Tiefenböschung ist von der Bruchkante bis zu Abbausohle mit einer Neigung von 1:2 herzustellen.
- b) Flachwasserzonen: Im Bereich von Flachwasserzonen ist die Uferböschung ausgehend von der Abbaulinie (GOK) bis zur Hochwasserlinie (147,10 ü. NHN) mit einer Neigung von 1:4 auszuführen. Anschließend ist die Uferböschung mit einer Neigung von mindestens 1:5 bis zur Niedrigwasserlinie anzulegen. Von der Niedrigwasserlinie bis 4 m unter Mittelwasserstand (Bruchkante) ist die Böschungsneigung mit 1:12 auszuführen. Die Tiefenböschung ist von der Bruchkante bis zu Abbausohle mit einer Neigung von 1:2 herzustellen.

### **Rohstoffgewinnung**

7.8 Der Rohstoffabbau hat nach den Regeln der Technik zu erfolgen. Für den Bagger sowie für sämtliche Rohstoffförder-, Rohstoffaufbereitungs- und Rohstoffverladeanlagen sind die nach den allgemeinen Regeln der Technik geltenden Sicherheits- und Schutzvorkehrungen zu treffen.

7.9 Beim Rohstoffabbau sind folgende Arbeitsschritte in folgender Reihenfolge einzuhalten:

- a) Absteckung der Konzessionslinie sowie der neuen Ufer- und Flachwasserbereiche (siehe Nebenbestimmungen A. Ziffern VI. 7.4)
- b) Oberboden- und Decklagenabtrag
- c) Herstellung der neu zu gestaltenden Böschungs- und Flachwasserbereiche (siehe Nebenbestimmungen A. Ziffern VI. 7.6 und 7.7)
- d) Rohstoffabbau gemäß der festgelegten Abbaulinie (siehe Nebenbestimmungen A. Ziffern VI. 7.6 und 7.7)

7.10 Die Böschungen sind in gewachsenem Boden herzustellen.

7.11 Die Profilierung der Böschungen hat parallel zum voranschreitenden Kiesabbau zu erfolgen.

- 7.12 Bei der Auskiesung ist auf eine gleichmäßige und flache Gestaltung des Seebodens zu achten. Rinnen, Gräben und lokale Vertiefungen sind zu vermeiden.
- 7.13 Werden bei den Abbauarbeiten ungewöhnliche Färbungen und / oder Geruchsemissionen (z. B. Mineralöle, Teer o.ä.) wahrgenommen, ist umgehend das LGRB und Landratsamt Ortenaukreis zu unterrichten.

### **Überwachung und Beweissicherung**

- 7.14 Zur Grundwasserüberwachung sind im Zu- und Abstrom des Baggersee Grundwassermessstellen (flach und tief) vor Abbaubeginn zu errichten. Die Errichtung der Grundwassermessstellen hat in Abstimmung mit dem LGRB und Landratsamt Ortenaukreis zu erfolgen.
- 7.15 Zur Eigenkontrolle und Überwachung ist der Baggerstandort des Tiefgreifers kontinuierlich zu bestimmen. Bei jedem Baggerstandortwechsel ist die neue Lage, die zulässige Tiefe sowie die Tiefe bei Beginn und bei Ende im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 7.16 Die Wasserstände des Baggersees sind an einem Lattenpegel und die Wasserstände der Grundwassermessstellen im Zustrom (flach und tief) wöchentlich abzulesen und zu dokumentieren. Diese Wasserstände sind jeweils am ersten Werktag der Woche abzulesen und in das Betriebstagebuch einzutragen.
- 7.17 Die Sichttiefen im Baggersee sind mittels einer Secchi-Scheibe wöchentlich zu messen. Die Messungen sind jeweils am ersten Werktag der Woche durchzuführen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 7.18 Der Nassabbau ist in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren und vom Betriebsleiter zu unterzeichnen. Diese Dokumentation ist dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, quartalsweise in digitaler Form vorzulegen. Der Dokumentationsinhalt umfasst:
- Baggerstandort, Baggertiefe und Baggerbetriebszeiten
  - Messungen der See- und Grundwasserstände
  - Sichttiefen im Baggersee
  - Kontrolle der Sicherungsanlagen (Zäune, Bojenketten, Hinweisschilder)
  - besondere Vorkommnisse
- 7.19 Alle 2 Jahre nach Abbaubeginn bis 10 Jahre nach Stilllegung der Rohstoffgewinnung sind Baggersee- und Grundwasseruntersuchungen entsprechend dem im Leitfaden

„Kiesgewinnung und Wasserwirtschaft“ der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg“ (ISSN 1436-7882, Bd. 88, 2004) festgelegten Untersuchungsumfang A1 durchzuführen. Die Untersuchungen sind im Untersuchungsjahr an zwei Untersuchungszeitpunkten während der Frühjahrszirkulation und gegen Ende der Sommerstagnation durchzuführen:

- Untersuchungsumfang A1:

- a) Profilmessungen mit Wasserproben (reduziert)

- Die Mess- und Probenahmestellen sind mit dem LGRB und Landratsamt Ortenaukreis abzustimmen.

- Untersuchungszeitpunkte (erstmalig 2 Jahre nach Abbaubeginn):

- Probenahmeterminen: Frühjahr bis 15. März

- Herbst bis 15. September

- Vorlagezeitpunkt der Mess- und Analyseergebnisse:

- Die Mess- und Analyseergebnisse sind dem LGRB und Landratsamt Ortenaukreis spätestens 1 Monat nach Durchführung der Untersuchungen digital zu übermitteln.

7.20 Alle 6 Jahre nach Abbaubeginn sind weitergehende Baggersee- und Grundwasseruntersuchungen entsprechend dem im Leitfaden „Kiesgewinnung und Wasserwirtschaft“ der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (ISSN 1436-7882, Bd. 88, 2004) festgelegten Untersuchungsumfang A2 durchzuführen. Die Untersuchungen sind im Untersuchungsjahr an zwei Untersuchungszeitpunkten während der Frühjahrszirkulation und gegen Ende der Sommerstagnation durchzuführen:

- Untersuchungsumfang A2:

- a) Profilmessungen mit Wasserproben (reduziert)

- b) Untersuchung von Wasserproben

- c) Untersuchung von Sedimentproben

- Die Mess- und Probenahmestellen sind mit dem LGRB und Landratsamt Ortenaukreis abzustimmen.

- Untersuchungszeitpunkte (erstmalig 6 Jahre nach Abbaubeginn):

- Probenahmeterminen: Frühjahr bis 15. März

- Herbst bis 15. September

- Vorlagezeitpunkt der Mess- und Analyseergebnisse:

Die Mess- und Analyseergebnisse sind dem LGRB und Landratsamt Ortenaukreis spätestens 1 Monat nach Durchführung der Untersuchungen digital zu übermitteln.

7.21 Mit Stilllegung der Rohstoffgewinnung ist für den Baggersee eine Abschlussuntersuchung entsprechend dem im Leitfaden „*Kiesgewinnung und Wasserwirtschaft*“ der *Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg*“ (ISSN 1436-7882, Bd. 88, 2004) bestimmten Untersuchungsumfang A2 und Untersuchungsumfang B durchzuführen.

- Untersuchungsumfang A2 (siehe oben)
- Untersuchungsumfang B zur Bestimmung der Einzelbiomassen von
  - a) Phytoplankton
  - b) Zooplankton
  - c) Fischbestand

Das Untersuchungskonzept ist vorab mit dem LGRB und Landratsamt Ortenaukreis abzustimmen.

- Vorlagezeitpunkt:

Die Mess- und Analyseergebnisse sind dem LGRB und Landratsamt Ortenaukreis spätestens 3 Monat nach Durchführung der Abschlussuntersuchung digital zu übermitteln.

7.22 10 Jahre nach Abbauende ist eine Nachsorgeuntersuchung entsprechend den Anforderungen der Abschlussuntersuchung nach Nebenbestimmung A. Ziffer VI. 7.21 vorzunehmen und zusätzlich eine Seevermessung als Abschlussvermessung durchzuführen.

7.23 Während des Zeitraums zwischen Abschluss- und Nachsorgeuntersuchung ist das Untersuchungsprogramm A1 nach Nebenbestimmung A. Ziffer VI. 7.19 im Turnus von 2 Jahren durchzuführen.

7.24 Beim Anlegen der Betriebstankstelle sind die Vorgaben des Technischen Regelwerks Wassergefährdende Stoffe – Tankstellen für Kraftfahrzeuge (TRWS 781) zu beachten. Liegt die Jahresgesamtabgabe unter 100 m<sup>3</sup>, gelten die Vorgaben für Eigenverbrauchstankstellen.

7.25 Der ordnungsgemäße Zustand der Betriebstankstelle und der Lagerflächen für wassergefährdende Stoffe ist gemäß § 41 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Um-

gang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vor Inbetriebnahme durch einen geeigneten Sachverständigen schriftlich zu bestätigen. Die Übereinstimmung mit den Anforderungen der Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRWS 781) muss vor Betriebsaufnahme durch ein Sachverständigengutachten nachgewiesen werden. Im Gutachten ist auch die Löschwasserrückhaltung nach § 20 AwSV zu beurteilen.

- 7.26 Für den Betankungsbereich der Betriebstankstelle ist die Rückhaltung von austretenden Kraftstoffen nach den Vorgaben des § 18 AwSV zu gewährleisten.
- 7.27 Abscheideranlagen und Zuleitungen sind vor Inbetriebnahme und wiederkehrend im Sinne der DIN 1999-100 durch eine fachkundige Person auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und sachgemäßen Betrieb zu prüfen (Generalinspektion).
- 7.28 Recyclingbaustoffe bis Materialklasse RC1 gemäß Ersatzbaustoffverordnung darf auf nicht überdachten bzw. nicht wasserdicht versiegelten Flächen nur gelagert werden, wenn es als „nicht wassergefährdend“ einzustufen ist.
- 7.29 Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Es gelten insbesondere folgende Maßgaben:
- a) Bei Ausbaggerungen dürfen nur Maschinen mit elektrischem Antrieb verwendet werden. Abweichend davon dürfen technische Hilfsmittel, wie Transportschuten und Rettungsboote, vorbehaltlich einer dafür erforderlichen Entscheidung, benutzt werden. Für den Einsatz von technischem Gerät aller Art gilt im Übrigen das Gebot biologisch abbaubare Öle und Schmierstoffe zu verwenden, soweit technisch möglich.
  - b) Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen im unmittelbaren Abbaubereich ist verboten.
  - c) Die Betankung von Fahrzeugen sowie Wartungs- und Reparaturarbeiten an Maschinen sind auf dem Werkhof des Betriebsstandorts durchzuführen. Die hierfür vorgesehenen Flächen müssen den Anforderungen nach AwSV entsprechen.
  - d) Geräte und Maschinen sind so abzustellen und gegen Tropfverluste zu sichern, dass bei Austritt von wassergefährdenden Stoffen keine Verunreinigung des Grundwassers oder oberirdischer Gewässer eintritt.
  - e) Es sind Geräte und Ausrüstung für Sofortmaßnahmen bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen vorzuhalten (z.B. Auffangwannen, Pumpen, Absaugvorrichtungen, Ölbindemittel).

## **8. Natur- und Artenschutz**

- 8.1 Sämtliche im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Anhang 1/1 der Planunterlagen) und im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anhang 1/2 der Planunterlagen) sowie in den Maßnahmenkarten (Anlagen 6 der Planunterlagen) aufgeführten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) sind einzuhalten und umzusetzen.
- 8.2 Als Kompensationsmaßnahmen sind insbesondere nachfolgende Maßnahmen umzusetzen. Die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen erfolgt entsprechend den in der Planung veranschlagten Rekultivierungszeiträumen:
- a) Entwicklung des Baggersees als mesotrophes Gewässer und Naturschutzsee (Umsetzung nach Ende der Rohstoffgewinnung).
  - b) Ökologische Aufwertung des Sees durch Herstellung von Flachwasserzonen entlang der südlichen und nördlichen Uferlinie mit einer Gesamtfläche von ca. 11.140 m<sup>2</sup> (Umsetzung der südlichen Flachwasserzone zu Beginn des Gewinnungsbetriebs in Abbaustufe 1, Umsetzung der nördlichen Flachwasserzone während des Gewinnungsbetriebs in Abbaustufe 3 sukzessive mit Abbaufortschritt).
  - c) Ökologische Aufwertung des Seeufers durch Anlegen von mageren Rohbodenstandorten mit ausdauernder Ruderalvegetation im Umfang von ca. 12.715 m<sup>2</sup> (Umsetzung während des Gewinnungsbetriebs sukzessive mit Abbaufortschritt).
  - d) Landschaftliche Einbindung und ökologische Aufwertung der Betriebsstätte durch Anlegen von Gehölz- und Heckenstreifen im Umfang von ca. 18.280 m<sup>2</sup> im Bereich des Seeufers durch abschnittsweise Bepflanzung des 10 m breiten Schutzstreifens oberhalb der Uferböschung (Umsetzung sukzessive mit Abbaufortschritt) sowie durch Bepflanzung der Krone der Lärm- und Sichtschutzwälle (Umsetzung unmittelbar nach Fertigstellung der Lärm- und Sichtschutzwälle).
  - e) Entwicklung einer feuchten Hochstaudenflur auf einer Fläche von ca. 6.000 m<sup>2</sup> (Umsetzung während Errichtung der Betriebsanlagen).
  - f) Erhaltung und Verbesserung des Biotopverbundes durch Schaffung neuer Leit- und Deckungsstrukturen mittels Gehölz- und Heckenstreifen und eines Altgrasstreifens bereichsweise entlang der Vorhabengebietsgrenze (Umsetzung der Biotopverbundmaßnahmen Nr. 2, 3 und 4 während Errichtung der Betriebsanlagen, Umsetzung der Biotopverbundmaßnahme Nr. 1 während Erschließung der Abbaustufe 3).

- 8.3 Unmittelbar nach Umsetzung einer Kompensationsmaßnahme gemäß A. Ziffer IV. 8.2 ist ein Monitoring erforderlich, das die Entwicklung der umgesetzten Maßnahme dokumentiert und nachweist. Hieraus sich gegebenenfalls ergebende Nachbesserungsmaßnahmen zur erfolgreichen Herstellung und Unterhaltung der Kompensationsmaßnahme bleiben vorbehalten. Die Vorhabenträgerin hat sich vor Umsetzung der Kompensationsmaßnahme mit einem geeigneten Monitoringkonzept an die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis zu wenden.
- 8.4 Die frist- und sachgerechte Durchführung aller festgesetzten Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen ist in den jeweiligen Hauptbetriebsplänen aufzuführen.
- 8.5 Zur Aufsicht über die Einhaltung aller Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie über die fachgerechte Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen. Die beauftragte Baubegleitung ist dem LGRB und der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis namentlich zu benennen.

**Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche:**

- 8.6 Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wird das Anlegen von 12 Lerchenfenster und 4 Blühstreifen (Kantenlänge 100 m x 15 m) mit einer Gesamtgröße von rund 0,6 ha in der weitgehend strukturarmen Feldflur festgesetzt.
- 8.7 Für die Ausführung, Überwachung, Koordinierung und Dokumentation der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme für die Avifauna ist eine mit den Maßnahmen vertraute und versierte Fachkraft zu beauftragen. Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Person sind der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis vorab schriftlich oder elektronisch mit Angaben über die Erreichbarkeit mitzuteilen.
- 8.8 Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vor der Beräumung der Flächen für die Errichtung der Betriebsanlagen und für die Rohstoffgewinnung unter ökologischer Baubegleitung durchzuführen.
- 8.9 Die Verpflichtung zum Erhalt der 12 Lerchenfenster und 4 Blühstreifen gilt für die Dauer des Betriebes.
- 8.10 Zur rechtlichen Sicherung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme hat vor Baubeginn eine entsprechende Eintragung einer persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu

Gunsten der Vorhabenträgerin für die Grundstücke, Flurstücknummern 4362, 4306, 4271, 4262, 4243, 4242, 4241, 4533 der Gemarkung Meißenheim-Kürzell, zu erfolgen.

- 8.11 Der Erfolg der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme ist in Form eines Monitorings jährlich über drei Jahre zu prüfen und zu dokumentieren. Die Ergebnisse des Monitorings sind jährlich der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis vorzulegen. Falls sich durch das Monitoring abzeichnet, dass der Erfolg der Maßnahme nicht erreicht werden kann, bleiben weitere Maßnahmen vorbehalten.

#### **Schutzmaßnahmen Vögel allgemein:**

- 8.12 Die Beräumung (Baum- und Gehölzfällungen, Abtrag der Vegetationsdecke und oberen Bodenschicht) der Flächen für die Errichtung der Betriebsanlagen und der Flächen für die Rohstoffgewinnung ist außerhalb der Brutzeit von Vögeln, insbesondere der Feldlerche, durchzuführen (d. h. von 1. Oktober bis 28./29. Februar). Sollte dies aus unveränderlichen Gründen nicht möglich sein, hat kurz vor der Beräumung durch einen sachverständigen Ornithologen eine Begutachtung der Flächen zu erfolgen. Sollten besetzte Vogelnester gefunden werden, kann eine Beräumung nicht stattfinden.
- 8.13 Die ökologische Baubegleitung hat durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Entfernung des Schnittgutes von Baum- und Gehölzfällungen vor 1. März) dafür zu sorgen, dass ein Ansiedeln von Vogelarten auf den beräumten Flächen verhindert wird.

#### **Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die Fledermäuse:**

- 8.14 Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wird das Aufhängen von 55 Fledermauskästen (Rund- und Flachkästen) im Bereich des Waldrandes festgesetzt.
- 8.15 Für die Ausführung, Überwachung, Koordinierung und Dokumentation der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme für die Fledermäuse ist eine mit den Maßnahmen vertraute und versierte Fachkraft mit Kenntnissen der Artengruppe Fledermäuse zu beauftragen. Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Person sind der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis vorab schriftlich oder elektronisch mit Angaben über die Erreichbarkeit mitzuteilen.
- 8.16 Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vor Beginn der Beräumung der Vorhabenflächen unter ökologischer Baubegleitung durchzuführen.
- 8.17 Die Standorte der Fledermauskästen sind rechtzeitig (mindesten eine Woche) vor Beginn der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis mitzuteilen.

- 8.18 Die Fledermauskästen sind für die Dauer dieser Entscheidung jährlich zu reinigen. Defekte Kästen sind hierbei auszutauschen.
- 8.19 Zur Sicherung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme hat vor Baubeginn eine entsprechende Eintragung einer persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu Gunsten der Vorhabenträgerin für das Grundstück, Flurstück Nr. 2448/1 der Gemarkung Meienheim, zu erfolgen.
- 8.20 Die ausgebrachten Fledermauskästen sind in Form eines Monitorings zwei Mal jährlich über fünf Jahre auf Besatz zu prüfen und zu dokumentieren. Die Ergebnisse des Monitorings sind der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis jährlich vorzulegen. Falls sich durch das Monitoring abzeichnet, dass der Erfolg nicht erreicht werden kann, bleiben weitere Maßnahmen vorbehalten.

#### **Schutzmaßnahmen Fledermäuse allgemein:**

- 8.21 Zur Vermeidung von Verletzungen oder Tötungen von Fledermäusen dürfen Baumfällungen erst ab der ersten Frostperiode (mindestens drei Frostnächte) jedoch frühestens Anfang Dezember bis Ende Februar durchgeführt werden. Sollte dies aus unveränderlichen Gründen nicht möglich sein, hat kurz vor den Fällarbeiten durch einen sachverständigen Fledermauskundler eine Begutachtung der Gehölze zu erfolgen. Sollte ein Verdacht auf Nutzung gefunden werden, kann eine Beräumung nicht stattfinden.
- 8.22 Als Ersatz für 11 gefällte Bäume sind innerhalb des Rahmenbetriebsplangelandes bis Abschluss der Rekultivierung 22 Einzelbäume zu pflanzen.
- 8.23 Falls eine Beleuchtung des Betriebsgeländes aus Sicherheitsgründen notwendig ist, ist diese auf ein Mindestmaß zu beschränken. Außerdem sind Leuchtmittel einzusetzen, die eine Anlockung von Insekten weitestgehend minimieren.

### **9. Straßen**

- 9.1 Bei Benutzung öffentlicher Straßen ist jederzeit durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Straßen vermieden werden. Unvermeidliche Verschmutzungen hat die Vorhabenträgerin unverzüglich zu beseitigen. Erfolgt eine Beseitigung nicht unverzüglich, so kann die Straßenbaubehörde, in den Ortsdurchfahrten die Gemeinde, die Beseitigung auf Kosten der Vorhabenträgerin veranlassen.

## Hinweise

1. Dem durch diesen Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Rahmenbetriebsplan liegt eine gegenständlich und zeitlich umfassende Beschreibung des Vorhabens zugrunde. Haupt- und Sonderbetriebspläne, die das durch den Rahmenbetriebsplan geregelte Vorhaben betreffen, sind an die in ihm enthaltenen Regelungen gebunden. Damit sind allgemeine Angaben, die der Rahmenbetriebsplan enthält, durch Konkretisierungen auf der Ebene nachfolgender Haupt- und Sonderbetriebspläne verbindlich und entsprechend einzuhalten.
2. Auf die weiteren Bestimmungen nach §§ 69 bis 74 BBergG über die Befugnisse und Pflichten im Rahmen der vom LGRB wahrzunehmenden Bergaufsicht wird hingewiesen. Im Übrigen bleiben davon Befugnisse und Überwachungspflichten von Behörden nach anderen Fachgesetzen unberührt.
3. Das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, empfiehlt, sämtliche Gefahrenbereiche auch innerhalb des Betriebsgeländes kenntlich zu machen und durch geeignete Maßnahmen (z.B. Hinweisschilder, Zäune, Schranken, u.ä.) gegen unbefugten Zutritt zu sichern.
4. Bei der Auswahl potenziell durch Auftrag humosen Oberbodens verbesserungsfähige Ackerflächen kann das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, durch entsprechende Bodenkarten Unterstützung bieten. Beispielhafte Grundstücke in der unmittelbaren Umgebung des Neuaufschlusses wurden bereits im o.g. Bodengutachten (Anlage 9 der Antragsunterlagen) genannt.
5. Für die Pflege des Altgrasstreifens (siehe Nebenbestimmung A. Ziffer 8.2 f)) empfiehlt der NABU die Aufteilung des Altgrasstreifens in 20 m-Abschnitte, Ende Juni die Mahd jeweils des zweiten 20 m-Abschnittes, Ende August die Mahd der anderen 20 m-Abschnitte.
6. Für die Bodenbearbeitung der feuchten Hochstaudenflur (siehe Nebenbestimmung A. Ziffer 8.2 e)) empfiehlt der NABU, die Fläche umzubrechen oder zu fräsen, wenn der Deckungsgrad der Vegetation 1/3 der Fläche überschreitet. Hierbei ist zu beachten, in einem Jahr nur die Hälfte der Gesamtfläche, im darauffolgenden Jahr die andere Hälfte zu bearbeiten.

## B. BEGRÜNDUNG

### 1. Planungsgegenstand

Die Zürcher Bau GmbH beantragt die Zulassung des bergrechtlichen Rahmenbetriebsplans für den Neuaufschluss zur Gewinnung von Quarzkies- und Quarzsand einschließlich der Errichtung eines Kieswerkes zur Aufbereitung des gewonnenen Rohstoffes im Gewann Riedmatten auf der Gemarkung Meissenheim. Hierbei wird auch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Brecheranlage und für die offenen und unvollständig geschlossenen Anlagen zum Be- oder Entladen von gewonnenen und aufbereiteten Rohstoffen und von Recyclingbaustoffen sowie die für das Vorhaben erforderlichen baurechtliche Genehmigung beantragt.

Der beantragte Tagebaubetrieb umfasst eine Gesamtbetriebsfläche von ca. 22,78 ha, bestehend aus ca. 11,90 ha Abbaufäche und ca. 7,10 ha Betriebsfläche mit Aufbereitungs- und Verarbeitungsanlagen, Lagerplätzen und Freihalden, Hilfs- und Nebenanlagen, Lärm- und Sichtschutzwällen. Des Weiteren nehmen ca. 3,78 ha für Freiflächen und den Sicherheitsstreifen ein.

Der Rohstoffabbau erfolgt in drei Abschnitten. Der Neuaufschluss beginnt mit der Abbaustufe 1 im südwestlichen Abschnitt des beantragten Abbaugebietes und wird mit der Abbaustufe 2 nordöstlich vorangetrieben und schließlich mit der Abbaustufe 3 abgeschlossen.

Der geschätzte gewinnbare Lagerstätteninhalt beträgt ca. 1.841.210 m<sup>3</sup> (nach Abzug eines nicht verwertbaren Oberbodenanteils von rund 0,80 m unter Geländeoberkante).

Da im Zuge des Rohstoffabbaus in den Grundwasserhorizont eingeschnitten wird und hierbei ein grundwassergespeister See entsteht, erfolgt die Gewinnung des Rohstoffes im Nassabbauverfahren mittels eines Schwimmbaggers bis auf eine Teufe von maximal 25 m unter Geländeoberkante.

Der mit dem Schwimmbagger gewonnene Kies und Sand wird über Förderanlagen (Schwimm- und Landtransportbänder) zunächst auf eine Rohkieshalde verbracht und anschließend in drei Siloeinheiten zwischengelagert, um von dort aus der Aufbereitung mit Reinigungs-, Sieb-, Klassier- und Brecheranlagen zugeführt zu werden. Der Rohstoff wird zu gewaschenen Kiesen und Sanden (Rundkorn) sowie Brechsanden und Splitten (Breckkorn) verschiedener Körnungen verarbeitet und bis zur weiteren Verwendung gelagert.

Um den Einsatz an Primärrohstoffen zu reduzieren, sollen die auf das Betriebsgelände verbrachten Recyclingbaustoffe dem Produktionsprozess als Sekundärrohstoff zugefügt werden.

Das für die Produktion erforderliche Brauchwasser (Kieswaschwasser) soll über einen Grundwassertiefbrunnen gewonnen werden. Das Kieswaschwasser wird hierbei in einem

geschlossenen Kreislauf geführt, indem das verunreinigte Prozesswasser mittels einer Wasseraufbereitung (Sandfang, Sedimentationsklärturn, Filterkammerpresse) gereinigt und schließlich wieder dem Produktionsprozess zugeführt wird. Die Versorgung der Betriebsstätte mit Trink- und Brauchwasser erfolgt ebenfalls über die Grundwasserentnahme mittels Tiefbrunnen. Anfallendes häusliches Abwasser wird über eine Kleinkläranlage gereinigt. Das von den Dach- und Hofflächen gesammelte Niederschlagswasser wird über eine Versickerungsmulde beseitigt.

Im Kieswerks- sowie Abbaubereich wird das Gelände abschnittsweise beräumt. Hierzu wird der Oberboden und kultivierbare Unterboden bis auf eine Tiefe von 0,70 bis 0,90 m GOK abgetragen und auf Flächen innerhalb der Rahmenbetriebsplangrenze zwischengelagert. Zudem ist vorgesehen, einen Teil des abgetragenen Oberbodens auf angrenzende landwirtschaftliche Flächen zur Verbesserung der Bodengüte aufzutragen. Der bei der Beräumung anfallende nicht kultivierbare Unterboden wird zur Aufschüttung der geplanten Lärm- und Sichtschutzwälle am südwestlichen und südöstlichen Rand der Rahmenbetriebsplangrenze verwendet.

Mit Voranschreiten des Rohstoffabbaus ist gleichzeitig die Rekultivierung des Betriebsgeländes und des Sees geplant. Rekultivierungsziel ist die Umwandlung des Baggersees in einen Natursee mit Flachwasserzonen und mageren Rohböden und Gehölzpflanzungen entlang des Ufers. Darüber hinaus sind zur landschaftlichen Einbindung und ökologischen Aufwertung der Abbaustätte entlang des Betriebsgeländes abschnittsweise Pflanzungen mit Bäumen und Hecken vorgesehen.

## **2. Verfahren**

### **2.1. Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren**

#### **2.1.1. Zuständigkeit**

Für das Zulassungsverfahren zuständige Behörde ist gemäß § 57 a Abs. 1 Satz 3, § 142 BBergG i. V. m. § 1 Abs. 1 Bundesberggesetz-Zuständigkeitsverordnung das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Landesbergdirektion.

#### **2.1.2. Anzuwendendes Recht**

Bei dem im Gewinn Riedmatten der Gemarkung Meißenheim anstehenden Quarzsandvorkommen handelt es sich um einen grundeigenen Bodenschatz im Sinne von § 3 Abs. 4 Nr. 1

BBergG, weshalb auf das beantragte Vorhaben die Vorschriften des BBergG anzuwenden sind.

§ 171a Satz 1 Nr. 1 BBergG bestimmt, dass Verfahren nach § 52 Abs. 2a bis Abs. 2c BBergG in der Fassung des Bundesberggesetzes, die vor dem 29.07.2017 galt, zu Ende zu führen sind, wenn das Verfahren zur Unterrichtung über Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung (Scoping) vor dem 16.05.2017 eingeleitet wurde.

Ebenso regelt § 74 UVPG, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung in der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes zu Ende zu führen ist, wenn vor diesem Zeitpunkt das Verfahren zur Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung bereits eingeleitet wurde.

Das Verfahren zur Unterrichtung über Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung für das beantragte Vorhaben der Zürcher Bau GmbH wurde mit Scoping-Termin vom 05.10.2011 eingeleitet, so dass

- das bergrechtliche Planfeststellungsverfahren zur Zulassung des beantragten Rahmenbetriebsplans nach der Fassung des Bundesberggesetzes durchzuführen war, die vor dem 29.07.2017 galt (BBergG a. F.).
- die Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Fassung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes durchzuführen war, die vor dem 16.05.2017 galt (UVPG a.F.) i.V.m. der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben in der vor dem 29.07.2017 geltenden Fassung (UVP-V Bergbau a.F.).

### **2.1.3. Zulassungsverfahren**

Nach § 51 Abs. 1 BBergG a.F. unterliegt die Gewinnung und Aufbereitung eines grundeigenen Bodenschatzes der bergrechtlichen Betriebsplanpflicht.

Entsprechend § 52 Abs. 2a BBergG a.F. ist die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplanes zu verlangen und für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren nach Maßgabe der §§ 57a und 57b BBergG a.F. durchzuführen, wenn ein Vorhaben nach § 57c BBergG a.F. einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Nach § 1 Nr. 1b) bb) UVP-V Bergbau a.F. besteht für die Zulassung des Neuaufschlusses aufgrund der nicht unbedeutenden und nicht nur vorübergehenden Herstellung eines Gewässers (hier: Baggersee) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Für den von der Zürcher Bau GmbH beantragten Neuaufschluss zur Gewinnung von Quarzkies- und Quarzsand einschließlich der Errichtung des Kieswerkes zur Aufbereitung des gewonnenen Rohstoffes im Gewann Riedmatten auf der Gemarkung Meissenheim war somit ein

Rahmenbetriebsplan aufzustellen und für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren nach Maßgabe der §§ 57a und 57b BBergG a.F. durchzuführen.

Entsprechend § 57a Abs. 2 Satz 1 BBergG a.F. muss der Rahmenbetriebsplan den Anforderungen genügen, die sich aus den Voraussetzungen für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz unter Berücksichtigung der Antragserfordernisse für die vom Planfeststellungsbeschluss eingeschlossenen behördlichen Entscheidungen ergeben.

Weiter sieht § 57b Abs. 3 Satz 1 BBergG a.F. vor, dass das Planfeststellungsverfahren nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes für die vorhabenbedingte Gewässerherstellung (Baggersee) keine Anwendung findet und für die Zulassung des beantragten Vorhabens nur das Planfeststellungsverfahren nach §§ 57a bis 57c BBergG a.F. durchzuführen ist.

Von der Planfeststellung sind nach § 75 Abs. 1 Satz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) alle für das Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Entscheidungen eingeschlossen. Ausgenommen hiervon sind die bergrechtlichen Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebspläne nach §§ 51 ff. BBergG und die wasserrechtlichen Erlaubnisse nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz.

## **2.2. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung**

### **2.2.1. Zuständigkeit**

Ebenso nicht von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung erfasst, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von offenen und unvollständig geschlossenen Anlagen zum Be- oder Entladen von Recyclingbaustoffen (Zwischenlagerung mit Umschlag) auf dem Betriebsgelände des beantragten Bergbaubetriebes, da es sich hierbei um keine Anlagen des Bergwesens handelt. Die betreffenden Anlagen fallen jedoch nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung in den Zuständigkeitsbereich der Landesbergdirektion des Regierungspräsidiums Freiburg.

### **2.2.2. Zulassungsverfahren**

Das Erfordernis einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im vereinfachten Verfahren ergibt sich aus den Bestimmungen §§ 4 Abs. 1 und 2, 19 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 und Ziffer 9.11.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Nach § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung die für die Anlagen zum Be- oder Entladen von Recyclingbaustoffen erforderliche Baugenehmigung mit ein.

### **2.3. Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung**

Nach § 2 Abs. 1 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) i. V. m. § 25 Abs. 3 LVwVfG ist bei einem Vorhaben, für welches eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist, bereits vor Antragstellung durch den Vorhabenträger die Öffentlichkeit frühzeitig zu beteiligen. Hierbei soll die Öffentlichkeit über das Vorhaben unterrichtet und die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung gewährt werden.

Die Zürcher Bau GmbH hat in den Jahren 2001 bis 2020 in zahlreichen Veranstaltungen (2 Bürgerversammlungen, 16 öffentliche Gemeinderatssitzungen usw.) die Öffentlichkeit über das Vorhaben informiert und erörtert. Die von der Vorhabenträgerin durchgeführten Veranstaltungen und Maßnahmen zur Information und Beteiligung der Öffentlichkeit wurden entsprechend dokumentiert.

### **2.4. Antragstellung und Einleitung des Verfahrens**

Mit Schreiben vom 20.05.2021 und Planunterlagen in Fassung vom November 2023 mit letzter Ergänzung vom 06.06.2025 beantragte die Zürcher Bau GmbH beim Regierungspräsidium Freiburg die Durchführung der Zulassungsverfahren. Am 20.02.2024 leitet das LGRB die Verfahren ein.

### **2.5. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Naturschutzvereinigungen**

Im Rahmen der Anhörung nach § 73 Abs. 1 LVwVfG und § 10 Abs. 5 BImSchG wurden die durch das Vorhaben in ihrem Aufgabenbereich berührten Träger öffentlicher Belange und anerkannten Naturschutzvereinigungen am Verfahren beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert.

Folgende Träger öffentlicher Belange und anerkannte Naturschutzvereinigungen wurden zum Vorhaben angehört:

- Regierungspräsidium Freiburg
- Landratsamt Ortenaukreis
- Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt BW
- Gemeinde Meißenheim
- Gemeinde Neuried
- Regionalverband Südlicher Oberrhein
- Überlandwerk Mittelbaden GmbH & Co. KG
- E-Werk Mittelbaden
- EnBW Energie Baden-Württemberg AG

- badenovaNETZE GmbH
- Deutsche Telekom AG
- Stiftung Schönau
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Baden-Württemberg e. V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Baden-Württemberg e. V.
- Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e. V.
- Landesfischereiverband Baden-Württemberg e. V.
- Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Verband Baden-Württemberg e. V.
- Schwarzwaldverein e. V.

## **2.6. Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte entsprechend § 73 Abs. 3 und 4 LVwVfG mit Bekanntmachung des Vorhabens einschließlich Auslegung und digitaler Bereitstellung der Antragsunterlagen zu jedermanns Einsicht.

Die Antragsunterlagen wurde auf Veranlassung des LGRB in der Gemeinde Meißenheim am 07.03.2024 und in der Gemeinde Neuried am 08.03.2024 ortsüblich bekanntgemacht und im Zeitraum vom 11.03.2024 bis einschließlich 10.04.2024 in den Gemeinden während den allgemeinen Dienststunden ausgelegt.

Zudem wurden mit Beginn der Auslegung der Antrag einschließlich der Unterlagen auf den Internetseiten der Gemeinden und des Regierungspräsidiums Freiburg zur Einsichtnahme bereitgestellt. Darüber hinaus erfolgte im UVP-Portal für Baden-Württemberg eine Bekanntmachung über das Vorhaben einschließlich Bereitstellung des Antrags und der Planunterlagen.

Einwendungen und Äußerungen gegen das Vorhaben konnten gemäß § 73 Abs. 4 LVwVfG und § 9 Abs. 1 Satz 3, Abs. 1c und 1d UVP a.F. bei den Gemeinden und beim Regierungspräsidium Freiburg bis einschließlich 10.05.2024 vorgebracht werden.

## **2.7. Erörterung von Stellungnahmen und Einwendungen**

Während der gesetzlichen Anhörungs- und Einwendungsfrist wurden von den Trägern öffentlicher Belange sowie von den Naturschutzvereinigungen Stellungnahmen zum Vorhaben abgegeben und von Privaten Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben:

- a) Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
- b) Stellungnahmen der Naturschutzvereinigungen BUND (Ortsgruppen Ried und Neu-ried) sowie des NABU (Gruppe Lahr)
- c) Private Einwendungen:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 S. 5 LVwVfG sowie die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden wurden mit der Vorhabenträgerin, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, in mündlicher Verhandlung am 06.11.2024 in der Gemeinde Meißenheim erörtert.

Der Erörterungstermin wurde in den amtlichen Mitteilungsblättern einschließlich auf den Internetseiten der Gemeinden sowie auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg öffentlich bekannt gemacht. Ferner erfolgte im UVP-Portal für Baden-Württemberg eine Bekanntmachung über die Durchführung des Erörterungstermins.

Im Rahmen der Erörterung wurde sowohl den Behördenvertretern und den Naturschutzvereinigungen als auch den privaten Einwenderinnen Gelegenheit gegeben, ihre Bedenken und Anregungen vorzutragen.

Inhalt und Ergebnis des Erörterungstermins sind in der Niederschrift des Regierungspräsidiums Freiburg vom 04.12.2024 festgehalten.

## **2.8. Rechtliches Gehör**

Mit Schreiben des LGRB vom 04.07.2025 und 02.10.2025 hat die Vorhabenträgerin Gelegenheit erhalten, sich zu den erheblichen Tatsachen der Entscheidung zu äußern. Die Zürcher Bau GmbH erklärte mit Schreiben vom 13.10.2025 gegen die Entscheidung keine Einwände zu haben.

### **3. Umweltverträglichkeitsprüfung**

#### **3.1. Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Wie bereits unter B. Ziffer 2.1.2 der Entscheidung ausgeführt ist die für dieses Vorhaben erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend § 74 UVPG in der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes zu Ende zu führen. Hiernach regelt § 18 UVPG a.F., dass bei bergbaulichen Vorhaben die Umweltverträglichkeitsprüfung im Planfeststellungsverfahren nach den Vorschriften des BBergG in der vor dem 29.07.2017 geltende Fassung durchzuführen ist. Die §§ 5 bis 14 UVPG a.F. finden mit Ausnahme von § 9 Abs. 1 Satz 3, Abs. 1c und 1d UVPG a.F. keine Anwendung.

Gemäß § 57a Abs. 2 Satz 2 BBergG a.F. muss der Rahmenbetriebsplan alle für die Umweltverträglichkeitsprüfung bedeutsamen Angaben enthalten. Das sind insbesondere

1. eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden,
2. alle sonstigen Angaben, um solche Auswirkungen feststellen und beurteilen zu können, sowie
3. eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden, vermindert oder soweit möglich ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft.

Nach § 57c Nr. 2 BBergG a.F. i. V m. § 2 UVP-V Bergbau a.F. sind entscheidungserhebliche Angaben im Sinne des § 57a Abs. 2 Satz 2 BBergG a.F. insbesondere

1. eine Beschreibung von Art und Menge der zu erwartenden Emissionen und Reststoffe, vor allem der Luftverunreinigungen, der Abfälle und des Anfalls von Abwasser, sowie Angaben über alle sonstigen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, und Kultur- und sonstige Sachgüter, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen,
2. Angaben über den Bedarf an Grund und Boden während der Errichtung und des Betriebes des Vorhabens sowie über andere Kriterien, die für die Umweltverträglichkeitsprüfung eines Vorhabens maßgebend sind.

### **3.2. Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

Nach § 57a Abs. 4 Satz 3 BBergG a.F. ist zur Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens eine zusammenfassende Darstellung dieser Auswirkungen in die Begründung der Entscheidung aufzunehmen. Gegenstand der zusammenfassenden Darstellung sind auch die Maßnahmen, mit denen erhebliche Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder kompensiert werden.

Aufbauend auf der zusammenfassenden Darstellung bewertet die Zulassungsbehörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens und berücksichtigt im Weiteren diese Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge bei den genannten Schutzgütern nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

Die von der Zürcher Bau GmbH vorgelegten Unterlagen enthalten die nach § 57a Abs. 2 Satz 2 BBergG a.F. und § 2 UVP-V Bergbau a.F. für die Umweltverträglichkeitsprüfung wesentlichen Angaben. Sie enthalten eine Bestandserfassung und Bestandsbewertung, eine Auswirkungsprognose auf die Schutzgüter sowie die zu erwartenden Wechselwirkungen, die Darstellung möglicher Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensierung der Umweltauswirkungen sowie eine Bewertung der Umweltauswirkungen. Zudem wurde im Wege des Planfeststellungsverfahrens untersucht, inwieweit sich erhebliche Auswirkungen durch kumulierende Vorhaben ergeben könnten.

Die Untersuchung erfolgte im Hinblick auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG a.F.:

- Menschen und menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Boden
- Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)
- Klima und Luft
- Landschaft
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkung zwischen diesen Schutzgütern

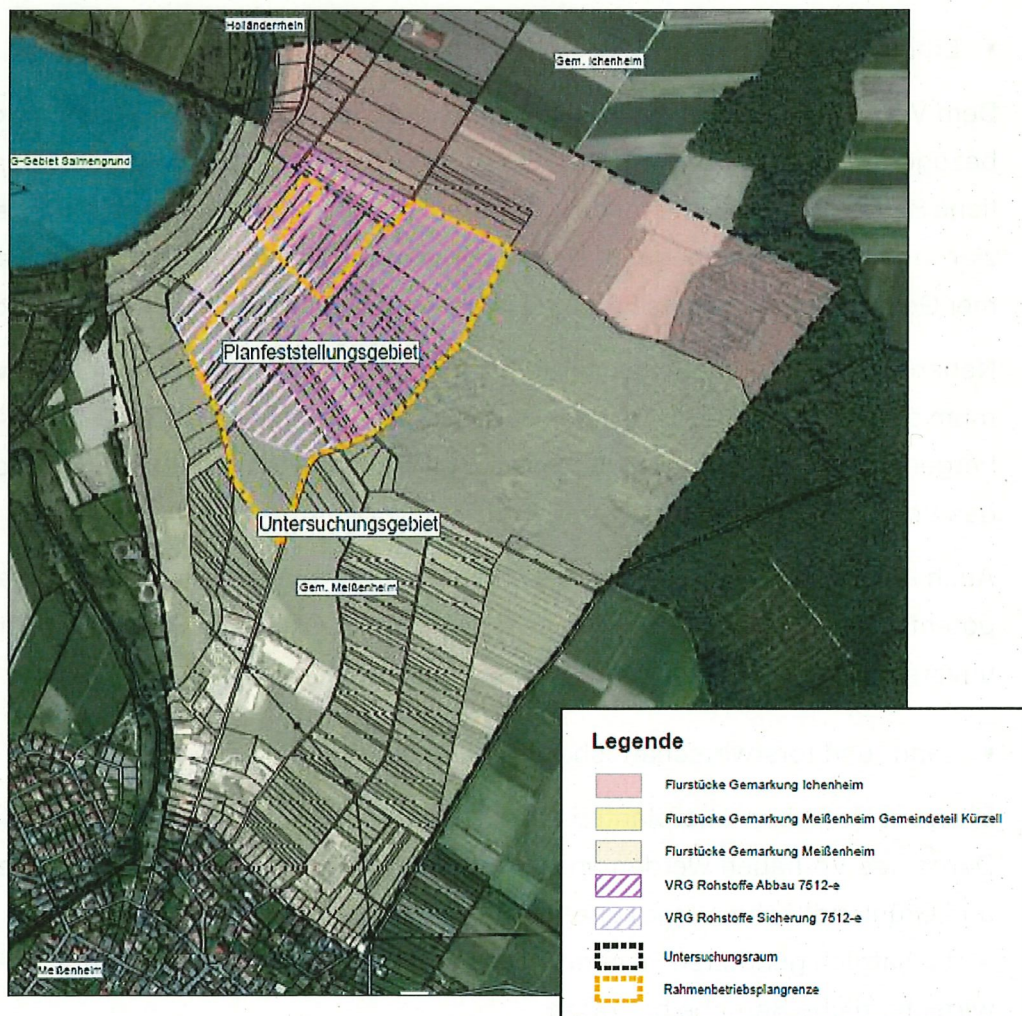
In der Untersuchung wurde zwischen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen differenziert und ihre Wirkungen auf das jeweilige Schutzgut untersucht:

- Unter baubedingte Auswirkungen fallen alle Auswirkungen, die durch den Bau der Betriebsanlagen und -einrichtungen entstehen. Die baubedingten Auswirkungen bestehen nur während der Bauzeit (temporär).

- Anlagebedingte Auswirkungen umfasst die Flächeninanspruchnahme durch die Betriebsanlagen und -einrichtungen und den Wasserkörper bzw. die Wasserfläche des Sees. Die anlagebedingten Effekte wirken auch noch nach Beendigung des Abbaus.
- Betriebsbedingte Auswirkungen sind zeitlich auf die Dauer des Abbaus beschränkt. Sie entstehen durch den Abbaubetrieb, die Aufbereitung und den Abtransport der Rohstoffe. Sie sind während des gesamten Abbaueitraums wirksam.

Die Auswirkungen des beabsichtigten Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter wurden hierbei hinreichend ermittelt, beschrieben und bewertet. Das methodische Vorgehen ist nachvollziehbar und entspricht den allgemein anerkannten Regeln. Die beteiligten Fachbehörden haben die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht beanstandet und tragen sie unter fachlichen Gesichtspunkten mit.

Die nachfolgende Abbildung stellt das Untersuchungsgebiet der Umweltverträglichkeitsprüfung (schwarz gestrichelte Umrandung) und das Planfeststellungsgebiet (orange gestrichelte Umrandung) dar.



### 3.2.1. Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

#### I. Beschreibung:

##### ▪ Immissionen:

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich mit einer Entfernung von ca. 150 m zur südlich liegenden Ortschaft Meißenheim. Nördlich des Vorhabengebiets liegt der Aussiedlerhof, Riedmatten 3, Gemeinde Neuried, in ca. 300 m Entfernung zum Vorhabengebiet. Im unmittelbaren Umfeld zur beantragten Betriebsstätte befinden sich landwirtschaftliche Flächen und verschiedene landwirtschaftliche Wirtschaftswege sowie die Verbindungsstraße (Winkelstraße) zwischen Meißenheim und Ichenheim.

Durch das Vorhaben treten während der Errichtung und des Betriebes der Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen sowie während der Rohstoffgewinnung und den Fahrbewegungen innerhalb der Betriebsstätte und auf öffentlichen Verkehrswegen Emissionen in Form von Schall und Staub auf, die sich auf die umliegenden Siedlungs- und Wirtschaftsflächen auswirken können.

##### ▪ Erholung:

Dem Vorhabengebiet kommt als landwirtschaftlich genutzter Freiraum für die landschaftsbezogene Erholungsnutzung und für Freizeitaktivitäten im Umfeld des Wohnens grundsätzliche Bedeutung zu. Bestehende landwirtschaftliche Wirtschaftswege werden als Rad-, Spazier- und Wanderweg genutzt. Der östlich an das Vorhabengebiet angrenzende Meißenheimer Gemeindewald hat als Erholungswald für die extensive Erholung besondere Bedeutung.

Neben der unmittelbaren Inanspruchnahme und den Verlust von erholungswirksamem Freiraum durch das Vorhaben, können zudem die mit dem Bau und Betrieb der Abbaustätte einhergehenden Lärm- und Staubimmissionen die landschaftsgebundene Erholung im Umfeld des Vorhabens beeinträchtigen.

Auch könnte durch den Baggersee und den Gewinnungsbetrieb ein erhöhtes Gefährdungspotential (verändernden Seegrundverhältnisse, rutschende Böschungsbereiche usw.) bei unvorsichtigem Verhalten für Menschen bestehen.

##### ▪ Land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung:

Die vom Vorhaben überplanten Flächen werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Durch das Vorhaben werden anlagenbedingt ca. 23 ha landwirtschaftliche Fläche (Acker- und Grünlandfläche, Wege) überplant. Im Rahmen des gestaffelten Abbaus gehen die landwirtschaftlich genutzten Flächen sukzessive verloren. Hierbei sind zehn verschiedene landwirtschaftliche Betriebe betroffen.

Im Bereich des Sees und der Lärm- und Sichtschutzwälle werden die Flächen dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Die Flächen im Bereich der Betriebsanlagen werden nach Abschluss der Rohstoffgewinnung rekultiviert und stehen der landwirtschaftlichen Nutzung anschließend wieder zur Verfügung.

Auch hat der Abbau des in nordsüdlicher Richtung verlaufenden Wirtschaftswegs (Flurstück 2265 Gemarkung Meißenheim) zur Folge, dass die Erschließung der hiervon betroffenen landwirtschaftlichen Flächen unterbrochen ist.

Durch die Abgrabung bzw. Entstehung eines Baggersees kommt es zu einer Grundwasserstandaufhöhung und Grundwasserstandabsenkung auf den an das Abbaugelände angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flurstücken. Die Grundwasserstandänderungen können die Bewirtschaftung und Ertragsfähigkeit der betroffenen land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen beeinflussen.

Insgesamt können mit dem Vorhaben nachhaltige Auswirkungen auf die bestehenden landwirtschaftlichen Nutzungsstrukturen einhergehen.

## II. Auswirkungen:

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass für das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit im Untersuchungsraum bedeutende Strukturen für die Daseinsfunktionen Wohnen, Arbeit und siedlungsnaher Erholung vorhanden sind. Durch das geplante Vorhaben sind vor allem folgende Umweltauswirkungen zu erwarten:

- Bau- und betriebsbedingte Lärm- und Staubimmissionen durch
  - Beräumung der Betriebs- und Abbaufläche und Bautätigkeiten zur Errichtung der Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen
  - Rohstoffgewinnung, Aufbereitung der gewonnenen Rohstoffe, Lagerung der Rohstoffe und Produkte sowie Verladetätigkeiten
  - Transportfahrten innerhalb der Betriebsstätte und auf öffentlichen Verkehrswegen
- Inanspruchnahme und Verlust von erholungswirksamem Freiraum und Beeinträchtigung der Erholung durch Lärm- und Staubimmissionen, Gefährdungspotential durch See und Gewinnungsbetrieb
- Verlust von landwirtschaftlichen Flächen und Beeinträchtigung ihrer Nutzung sowie Unterbrechung der verkehrlichen Erschließung landwirtschaftlicher Flächen

### III. Bewertung:

#### ▪ Immissionen:

Ein mit den Bautätigkeiten zur Errichtung der Betriebsanlagen verbundenes Aufkommen an Staub und Lärm ist aufgrund der zeitlich begrenzten Bauphase von vorübergehender Dauer und hat vor allem nur Auswirkungen auf die nähere Umgebung des Baufeldes. Auswirkungen auf das Siedlungsgebiet während der Bautätigkeit sind aufgrund der Entfernung nicht zu befürchten. Insoweit handelt es sich um ein temporäres, auf den Baustellenbereich beschränktes Geschehen ohne erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen.

Die zum Vorhaben erstellten Immissionsgutachten zeigen weiter auf, dass vom Tagebaubetrieb (Abbaubetrieb, Rohstoffaufbereitung, Fahrbewegungen innerhalb des Betriebes, An- und Abfahrtverkehr auf öffentlichen Verkehrswegen) keine schädlichen Immissionen in Form von Lärm und Staub auf die Allgemeinheit und Nachbarschaft ausgehen. Das schalltechnische Gutachten kommt zu dem Schluss, dass die zulässigen Schallimmissionsrichtwerte nach TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden. Die Staubprognose kommt ebenso zu dem Ergebnis, dass eine Gefährdung oder eine erhebliche Belästigung der menschlichen Gesundheit durch Stauimmissionen nach der TA Luft an den maßgeblichen Immissionsorten ausgeschlossen werden können. Insgesamt legen die Untersuchungen dar, dass durch das Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Lärm und Staub zum Nachteil Dritter zu erwarten sind.

#### ▪ Erholung:

Die Vorhabenfläche nimmt im Verhältnis zur Gesamtfläche des für die Erholung zur Verfügung stehenden Freiraums insgesamt nur einen geringen Anteil ein, so dass der Erholungsraum im betroffenen Gebiet weiterhin vorhanden ist.

Auch werden die Zugänglichkeit des Freiraums im Bereich der Betriebsstätte und die Möglichkeit der Ausübung der verschiedenen Freizeitmöglichkeiten auf den dafür vorhandenen Wegen nicht durch das geplante Vorhaben eingeschränkt. Das bestehende Wegenetz im Umfeld der Betriebsstätte bleibt grundsätzlich erhalten. Für den Wegfall des landwirtschaftlichen Wirtschaftsweges (Flurstück 2265 Gemarkung Meißenheim) wird ein Ersatzweg eingerichtet.

Soweit bau- und betriebsbedingte Störungen durch Lärm und Staub auftreten, sind diese vor allem auf das nähere Umfeld des Vorhabengeländes und auf die Zu- und Abfahrtswege begrenzt. Wie ausgeführt legen die Immissionsgutachten dar, dass die gesetzlichen Anforderungen zum Schutz gegen Lärm und zur Reinhaltung der Luft während des Betriebes der Tagebaustätte eingehalten werden. Bauzeitlich vermehrt auftretende Beeinträchtigungen durch Lärm und Staub sind temporär und auf die Phase der Errichtung der Betriebsstätte beschränkt.

Der latenten Gefährdung von Menschen bei unvorsichtigem Verhalten an Wasserflächen (Ertrinken, Einbrechen auf Eis) wird durch die Sicherung der Betriebsstätte begegnet.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Funktionen des Gebietes als Erholungsraum für die Menschen erhalten bleiben.

▪ Land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung:

Eine Existenzgefährdung betroffener Bewirtschafter aufgrund des Entzuges von landwirtschaftlichen Wirtschaftsflächen kann insgesamt nicht festgestellt werden.

Auch führt der Abbau des landwirtschaftlichen Wirtschaftsweges (Flurstück 2265 Gemarkung Meißenheim) zu keiner Einschränkung der Erschließung landwirtschaftlicher Flächen, weil durch die Schaffung eines Ersatzweges die Erreichbarkeit und Bewirtschaftung der betroffenen Flächen weiterhin gesichert ist.

Darüber zeigt die hydrogeologische Untersuchung, dass abbaubedingte Auswirkungen auf die an den Tagebau angrenzenden Land- und Forstwirtschaftsflächen nicht zu befürchten sind. Die im Rahmen des Rohstoffabbaus zu erwartende Grundwasserstandaufhöhung und Grundwasserstandabsenkung ist nicht wesentlich und hat keine Auswirkungen auf die Bodenfunktion und Ertragsfähigkeit der angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen.

Zusammenfassung:

Insgesamt ist festzustellen, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit ausgehen.

### **3.2.2. Schutzgut Tier, Pflanzen und biologische Vielfalt**

I. Beschreibung:

Zur naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Erfassung und Bewertung des Untersuchungsgebietes erfolgte eine systematische Erhebung der Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Tagfalter, Libellen, Feldhase, Pflanzen und Biotope. Ebenso wurden mögliche Auswirkungen auf die Wildkatze und den Biotopverbund untersucht.

Vögel:

Innerhalb des Untersuchungsraums wurden insgesamt 52 Vogelarten erfasst, welche als europäische Vogelarten artenschutzrechtlich zu beachten sind. Es wurden 19 Rote Liste-Arten nachgewiesen, die über den gesamten Untersuchungsraum verteilt vorkommen. Alle Vogelarten unterliegen dem Schutz der Vogelschutzrichtlinie und sind nach dem BNatSchG besonders geschützt. Die meisten der gefährdeten Arten waren in der Umgebung von Ge-

hölzstrukturen in den Randlagen des Untersuchungsraums vorzufinden (ausführlich unter Ziffer 4.2.4.2 Tabelle 1 UVP-Bericht).

#### Feldhase:

Die durchgeführten Erfassungen bestätigen das Vorkommen von Feldhasen im Untersuchungsraum. Diese sind vor allem in der Nähe von Deckungsstrukturen wie Feldhecken, Gehölzen und Brachflächen und auf Flächen mit Nahrungspflanzen anzutreffen (ausführlich unter Ziffer 4.2.4.1 Tabelle 4 UVP-Bericht).

#### Fledermäuse:

Bei der Untersuchung zur Fledermausfauna wurden insgesamt 9 Arten erfasst. Eine Quartiernutzung konnte für die Rauhaufledermaus und den Kleinabendsegler festgestellt werden. Alle Arten sind nach dem BNatSchG streng geschützt, in der Roten Liste geführt sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, zwei zudem des Anhangs II der FFH-Richtlinie (ausführlich unter Ziffer 4.2.4.3 Tabelle 2 UVP-Bericht).

#### Reptilien:

Die Reptilienerfassung ergab keine Artnachweise.

#### Amphibien:

Die überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen im Untersuchungsraum, insbesondere im unmittelbaren Vorhabenbereich, eignen sich nicht als Sommerlebensräume für Amphibien. Ungeachtet dessen lassen sich Wanderkorridore im geplanten Vorhabenbereich zwischen dem Altrhein als Sommerlebensraum und möglichen Winterlebensräumen nicht ausschließen. Da der Baggersee kein Wanderhindernis für Amphibien darstellt, ist die Durchwanderbarkeit nicht beeinträchtigt. Zudem gibt es keine Anzeichen dafür, dass die Tötungswahrscheinlichkeit für Amphibien aufgrund des Vorhabens steigt.

#### Tagfalter:

Im Rahmen Erfassungen des Untersuchungsraums bezüglich geschützter Schmetterlingsarten wurden 22 Arten nachgewiesen, wovon fünf Rote-Listen-Arten sind. Fünf Arten sind nach dem BNatSchG besonders geschützt. (ausführlich unter Ziffer 4.2.4.6 Tabelle 3 UVP-Bericht).

#### Libellen:

Im Untersuchungsraum wurden 10 Libellenarten erfasst. Alle Arten sind nach dem BNatSchG besonders geschützt, eine Art steht in der Roten Liste (ausführlich unter Ziffer 4.2.4.7 Tabelle 4 UVP-Bericht).

#### Wildkatze:

Im Untersuchungsraum, insbesondere in den Rheinauen, ist von einer Verbreitung der Wildkatze auszugehen. Das unmittelbare Vorhabengebiet umfasst überwiegend Ackerflächen, die als Lebensraum für die Wildkatze von untergeordneter Bedeutung sind und keinen Hauptlebensraum der Wildkatze darstellen. Bau- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen für Wildkatzen durch Schallimmissionen sind nicht erkennbar. Da zwischen dem Vorhabengebiet und dem Altrhein ein durchgängiger Wanderkorridor verbleibt, ist eine Beeinträchtigung wandernder Wildkatzen ebenso nicht zu befürchten.

#### Pflanzen und biologische Vielfalt:

Das Untersuchungsgebiet umfasst fünf gesetzlich geschützte Biotope (ausführlich Ziffer 4.2.3 UVP-Bericht):

- Biotop Nr. 7512-317-2363: Altrheinarm einschließlich seiner Uferzone, geschützt als Naturnahe Auenwald mit Röhrichtbeständen und Rieden
- Biotop Nr. 7512-317-2368: Mähwiese auf dem alten Rheindamm, geschützt als Magerrasen
- Biotop Nr. 7512-317-2369: Verlandete Schlut im Gewinn Auf dem Grund, geschützt als Sümpfe sowie als Röhrichtbestände und Riede
- Biotop Nr. 7512-317-2378: Feldgehölz im Gewinn Sauermatt, geschützt als Sümpfe, Röhrichtbestände und Riede
- Biotop Nr. 751-317-0038: Verlandete Schlut mit Feldgehölz, geschützt als Waldbiotop bzw. Feldgehölz aus Stieleichen

Alle geschützten Biotope befinden sich außerhalb des unmittelbaren Vorhabensbereich.

Im westlichen Teil des Untersuchungsraums gehört der Altrheinarm mit seinem Uferbereich zum Naturschutzgebiet „Salmengrund“. Der Altrheinarm ist ein typisches Gewässer der Rheinaue und umfasst wertvolle Biotoptypen wie Ufer-Schilfröhricht, Steifseggen-Ried und Silberweiden-Auwald.

Ebenfalls westlich im Untersuchungsraum erstrecken sich das Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Nonnenweiher-Kehl“ (Nr. 7512-401) und das Flora-Fauna-Habitat-Richtlinien-Schutzgebiet „Rheinniederung bei Neuried und Meißenheim“ (Nr. 7512-301).

Im östlichen Teil des Untersuchungsraums befindet sich ein großes zusammenhängendes Waldgebiet (Meißenheimer Gemeindewald).

Die vorgenannten Schutzgebiete und Biotope haben eine hohe bis sehr hohe Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

Der Untersuchungsraum zwischen dem Altrheinarm im Westen und dem östlichen liegenden Waldgebiet ist insgesamt durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Ackerflächen nehmen hierbei den größten Flächenanteil ein. Grünlandflächen (Wirtschaftswiese, Grasreiche Ruderalvegetation, Magerwiese mittlerer Standorte) sind im geringeren Maße vorhanden. Vereinzelt stocken Bäume in der Flur. Aufgrund der Dominanz landwirtschaftlicher Flächen ist insbesondere das unmittelbare Vorhabengebiet in Bezug auf seine Biotopvielfalt und seine Leistungsfähigkeit für das Schutzgut Biologische Vielfalt von mittlerer Bedeutung.

Als Wildtierkorridor gemäß dem Generalwildwegeplan des Landes BW und als Waldkorridor gemäß der Biotopverbundkonzeption des Regionalplans Südlicher Oberrhein hat das Untersuchungsgebiet eine sehr hohe Bedeutung für den Biotopverbund. Der Altrheinarm sowie der dazugehörige Galeriewald stellen für die Wanderbewegungen wildlebender Tiere eine wichtige Leitstruktur von Nord nach Süd und umgekehrt dar. Ebenso ermöglicht die offene Feldflur zwischen dem westlich gelegenen Altrheinarm und Meißenheimer Waldgebiet im Osten eine ökologische Wechselbeziehung nach allen Richtungen.

## II. Auswirkungen:

Für den gesamten Untersuchungsraum ergeben sich je nach Art und Ausmaß des Eingriffs und der Empfindlichkeit der Biotopstruktur und der betroffenen Tiergruppe unterschiedliche Auswirkungen, welche sich wie folgt zusammenfassen lassen:

- Verlust und Umwandlung von Lebensräumen im Bereich der Betriebsanlagen und des Abbaufeldes durch Flächeninanspruchnahme und Flächenverlust.
- Entfernung von Quartierbäume für Fledermäuse.
- Verlust von vier Brutrevieren der Feldlerche.
- Entfernung von Wirtschaftswiesen, Magerwiesen mittlerer Standorte, Ackerflächen und grasreicher Ruderalvegetation für die festgestellten Vogel- und Insektenarten.
- Beeinträchtigung von Vogellebensräumen durch Verlärmung und Störung, v. a. Lebensraum der Feldlerche.
- Zerschneidung und Trennung von Lebensräumen, Unterbrechung von Wechselbeziehungen zwischen Offenlandstrukturen und Verringerung der Biotopverbundfläche.
- Entstehung neuer Lebensräume durch das Anlegen von Gehölz- und Heckenstreifen, Herstellung eines Sees mit Rohböden im Uferbereich.

## III. Bewertung:

Beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind ohne geeignete Schutzmaßnahmen erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten. Den zu erwartenden Auswirkungen wird mit Maßnahmen begegnet, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung und Verletzung

sowie auf die Erhaltung der ökologischen Funktionen ihrer Lebensräume abzielen. Hierzu sollen zunächst durch geeignete Maßnahme negative Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vermieden und vermindert werden. Nicht vermeidbare Eingriffe sollen durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Im gleichen Sinne sind auch Maßnahmen für betroffene Pflanzen und Biotoptypen vorgesehen. Zusätzlich werden Maßnahmen zur Erhaltung des Biotopverbundes ergriffen.

- Vögel:

- Anlegen von 12 Lerchenfenster und 4 Blühstreifen (Kantenlänge 100 m x 15 m) mit einer Gesamtgröße von rund 0,6 ha in der weitgehend strukturarmen Feldflur (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen A1CEF).
- Beräumung (Baum- und Gehölzfällungen, Abtrag der Vegetationsdecke und oberen Bodenschicht) der Flächen für die Errichtung der Betriebsanlagen und der Flächen für die Rohstoffgewinnung außerhalb der Brutzeit von Vögeln, insbesondere der Feldlerche (d. h. von 1. Oktober bis 28./29. Februar) (Vermeidungsmaßnahme).
- Verhinderung des Ansiedelns von Vogelarten auf den beräumten Flächen durch entsprechende Maßnahmen, z. B. durch Entfernung des Schnittgutes von Baum- und Gehölzfällungen vor der Brutzeit (vor 1. März) (Vermeidungsmaßnahme).

- Fledermäuse:

- Aufhängen von 55 Fledermauskästen (Rund- und Flachkästen) im Bereich des Waldrandes (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen A2CEF) und Pflanzung von 22 Einzelbäumen als Ersatz für die 11 gefällten Bäume.
- Zur Vermeidung von Verletzungen oder Tötungen von Fledermäusen dürfen Baumfällungen erst ab der ersten Frostperiode (mind. drei Frostnächte) jedoch frühestens Anfang Dezember bis Ende Februar durchgeführt werden (Vermeidungsmaßnahme).
- Beleuchtung des Betriebsgeländes auf ein Mindestmaß und Einsatz von Leuchtmittel, die eine Anlockung von Insekten minimieren (Vermeidungsmaßnahme).

- Pflanzen und biologische Vielfalt:

- Entwicklung des Baggersees als mesotrophes Gewässer und Naturschutzsee (Kompensationsmaßnahme).
- Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung des Sees durch Herstellung von Flachwasserzonen entlang der Uferlinie mit einer Gesamtfläche von ca. 11.140 m<sup>2</sup> (Kompensationsmaßnahme G1).

- Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung des Seeufers durch Anlegen von mageren Rohbodenstandorten mit ausdauernder Ruderalvegetation im Umfang von ca. 12.715 m<sup>2</sup> (Kompensationsmaßnahme G2).
- Maßnahmen zur landschaftlichen Einbindung und ökologischen Aufwertung der Abbaustätte durch Anlegen von Gehölz- und Heckenstreifen in einem Umfang von rund 18.280 m<sup>2</sup> im Bereich des Seeufers durch abschnittsweise Bepflanzung des 10 m breiten Schutzstreifens oberhalb der Uferböschung sowie auf der Krone der Lärm- und Sichtschutzwälle (Kompensationsmaßnahme G3).
- Entwicklung einer feuchten Hochstaudenflur auf einer Fläche von ca. 6.000 m<sup>2</sup> (Kompensationsmaßnahme A3).
- Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung des Biotopverbundes (Wildtierkorridor und Waldkorridor) durch Schaffung neuer Leit- und Deckungsstrukturen mittels Gehölz- und Heckenstreifen und eines Altgrasstreifens bereichsweise entlang des Vorhabengebiets.

Durch die vorgesehenen Vermeidung- und Minderungsmaßnahmen und schließlich durch entsprechende Kompensation in Form von Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen können für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Die multifunktionalen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich von Beeinträchtigungen sind geeignet, die erforderlichen Voraussetzungen zum Schutz besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten zu erfüllen. Hierdurch können auch sämtliche Eingriffe in Biotopstrukturen und Lebensräume berücksichtigt und ausgeglichen werden.

### **3.2.3. Schutzgut Wasser**

I. Beschreibung:

#### Oberflächengewässer:

Im westlichen Teil des Untersuchungsraums verläuft als Gewässer I. Ordnung der Altrheinzug mit der Rheinaue. Der Altrheinzug und die Rheinaue stellen ein gesetzlich geschütztes Biotop dar (Biotop Nr. 7512-317-2363) und haben als Lebensraum für Tiere und Pflanzen eine hohe Bedeutung. Der Altrheinzug dagegen ist entsprechend der Gewässergütekarte Baden-Württemberg kritisch belastet, weshalb die Lebensraumfunktion des Altrheinarmes daher im Hinblick auf aquatische Lebensgemeinschaften derzeit als mittel bewertet wird.

Weiter nordwestlich, außerhalb des Untersuchungsraums, zwischen Rhein und Altrheinzug befinden sich die Baggerseen Vältinschollensee und Blattsee. In beiden Baggerseen wird gegenwärtig Kies abgebaut.

Im Untersuchungsraum befinden sich keine Gewässer II. Ordnung. Auch Überschwemmungsgebiete sind im Bereich des geplanten Vorhabens nicht vorhanden.

Im unmittelbaren Vorhabengebiet befinden sich keine oberirdischen Gewässer.

#### Grundwasser:

Das Vorhaben liegt im Bereich der Rheinniederung der Oberrheinebene. Die Kiese und Sande der Niederterrasse wurden während der letzten Eiszeit abgelagert und im Bereich der Niederungen anschließend umgelagert. Das Obere Kieslager im Untersuchungsraum hat eine Mächtigkeit von ca. 29 m, das Mittlere Kieslager zwischen ca. 24 m bis 42 m, das Untere Kieslager zwischen ca. 29 m und 51 m.

Diese eiszeitliche Kiesfüllung ist der Hauptgrundwasserleiter des Oberrheingrabens. Die drei grundwasserleitenden Schichten (Unteres, Mittleres und Oberes Kieslager) bilden den Aquifer. Zwischen den Schichten befindet sich jeweils ein sandig-schluffiger Zwischenhorizont. Im Untersuchungsgebiet wird der Grundwasserleiter in folgende Einheiten unterteilt:

- bis ca. 54 m u. GOK: Oberer Grundwasserleiter (Neuenburg-Formation), bereichsweise feinklastischer Zwischenhorizont 4 zwischen 36 m bis 40 m
- ca. 54 bis ca. 105 m u. GOK: Unterer Grundwasserleiter (Breisgau-Formation)
- über ca. 105 m u. GOK: Iffezheim-Formation/fluviatiles Jungtertiär

Der Grundwasserleiter im Untersuchungsgebiet besteht aus quartären Sanden und Kiesen des Oberen und Unteren Grundwasserleiters. Aufgrund der dokumentierten Schichten ist keine hydraulisch getrennte Stockwerksgliederung festzustellen. Das Grundwasser fließt nach Norden in nahezu paralleler Richtung zum Rhein und weist im Untersuchungsraum eine Mächtigkeit von ca. 104 m auf.

Der Grundwasserflurabstand liegt im Untersuchungsraum durchschnittlich zwischen 1 m bis 2 m. In einigen Senken im südwestlichen Teil des Untersuchungsraums ist ein Flurabstand von unter 1 m gegeben. Im südlichen Teil des Untersuchungsraums und in einem Teil des Meißenheimer Gemeindewalds beträgt der Grundwasserflurabstand 2 m bis 3 m. Der Grundwasserflurabstand beträgt im unmittelbaren Vorhabengebiet im Schnitt ca. 1,23 m. Die Grundwasserschutzfunktion der Flächen ist hoch einzustufen mit einer hohen Empfindlichkeit für Schadstoffeinträge.

Die mittlere Grundwasserneubildung über Land aus Niederschlägen liegt im Untersuchungsraum bei ca. 8 l/s \* km<sup>2</sup>, entsprechend ca. 250 mm/a. Das Leistungsvermögen zur Grundwasserneubildung ist für den Untersuchungsraum von mittel bis hoch einzustufen. Bereiche mit einer hohen Grundwasserneubildungsrate weisen eine hohe Empfindlichkeit auf.

Im Untersuchungsraum befinden sich keine Wasserschutzgebiete. Der Meißenheimer Gemeindewald östlich des Untersuchungsraumes unterliegt der Kategorie als Wasserschutzwald.

## II. Auswirkungen:

### Oberflächengewässer:

Im Zuge des Grundwasseraufschlusses und der voranschreitenden Auskiesung entsteht ein Baggersee mit einer Größe von ca. 11,9 ha. Die Seefläche soll auch nach Abschluss der Rohstoffgewinnung dauerhaft bestehen bleiben.

### Grundwasser:

Durch das Vorhaben werden Flächen und Böden in Anspruch genommen, die für den Grundwasserschutz und die Grundwasserneubildung von mittlerer bis hoher Bedeutung sind. Auf dem Gelände des Kieswerkes werden die vorhandenen Böden und Flächen überbaut und versiegelt. Im Bereich des Baggersees führt der Rohstoffabbau zu einem vollständigen Verlust von Flächen und Böden. Hierbei kann es durch bau- und betriebsbedingte Schadstoffeinträge in den Boden zu Verunreinigungen des Grundwassers kommen. Im Bereich des Baggersees kann ein Schadstoffeintrag aufgrund des Abtrags der Bodendeckschichten unmittelbar zu Verunreinigungen des Grundwassers führen.

Die Überbauung und Versiegelung der Flächen bewirken zudem eine Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses und damit eine Beeinträchtigung der Abflussregulationsfunktion. Auch resultiert aus der Offenlegung des Grundwassers im Seebereich gegenüber der Landfläche eine Mehrverdunstungsrate von 236 mm/a. Dies könnte sich negativ auf die Grundwasserneubildungsrate und in der Folge auf das Wasserdargebot des Grundwasserkörpers auswirken.

Zudem ist für die Versorgung der Betriebsstätte mit Brauch- und Trinkwasser eine Grundwasserentnahme mittels Tiefbrunnen in Höhe von ca. 30.000 m<sup>3</sup>/a vorgesehen, was ebenfalls Einfluss auf die Wasserbilanz des Grundwasserkörpers haben könnte.

Durch den Neuaufschluss wird unmittelbar in den Oberen Grundwasserleiter eingegriffen. Hierdurch können sich Auswirkungen auf die geohydraulischen und hydrochemischen Verhältnisse des Grundwassers ergeben.

Aufgrund des Grundwasseraufschlusses entsteht ein See mit horizontaler Grundwasseroberfläche, der im Zustrombereich des Sees zu einer Absenkung und im Abstrombereich des Sees zu einer Aufhöhung des Grundwasserstandes führt.

### III. Wechselwirkungen bei Veränderungen des Schutzgutes Wasser:

- Vorhaben > Auswirkungen auf das Grundwasser > Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Zuge des Neuaufschlusses entsteht ein grundwassergespeicherter See, der sich zu einem dauerhaften aquatischen Lebensraum für Tiere und Pflanzen entwickelt. Die vorhandenen terrestrischen Biotopstrukturen gehen im Bereich der Seefläche verloren und werden durch aquatische Strukturen ersetzt.

- Vorhaben > Auswirkungen auf das Grundwasser > Auswirkungen des geplanten Baggersees der Zürcher Bau GmbH auf das Grundwasser

Ebenso bestehen zwischen dem neu entstehenden Baggersee und dem Grundwasser Wechselwirkungen, die sich auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken können.

- Vorhaben > Auswirkungen auf Grundwasser > Auswirkungen auf Boden > Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Veränderung der Grundwasserstände kann sich auf das Schutzgut Boden durch Veränderung des Bodenwasserhaushaltes und Beeinträchtigung bestehender Bodenfunktionen auswirken. Dadurch können sich bestehende Standortbedingungen verändern, was sich wiederum auf vorhandene Biotopstrukturen auswirken könnte.

- Vorhaben > Auswirkungen auf Grundwasser > Auswirkungen auf Boden > Auswirkungen auf Menschen

Durch die vorhabenbedingten Grundwasserstandänderungen kommt es auf den an das Abbaugelände angrenzenden Flurstücken zu Veränderung des Bodenwasserhaushaltes. Diese Veränderungen könnten die Bewirtschaftung und Ertragsfähigkeit der betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen beeinflussen. Gleiches gilt für angrenzende Flächen im Meißener Wald.

- Vorhaben > Auswirkungen auf Grundwasser > Auswirkungen auf Oberflächengewässer (Välinsschollensee, Blattsee und RKMS-Blatt-See)

Die Veränderung der Grundwasserstände durch den geplanten Baggersee der Zürcher Bau GmbH könnten sich auf die westlich gelegenen Baggerseen der Adolf Blatt GmbH + Co. KG (Blatt) und der RKMS Rhein Main Kies und Splitt GmbH & Co. KG (RKMS) sowie auf den künftigen Blatt-RKMS-See, der im Wege der geplanten Zusammenlegung des Vältinschollensees und Blattsees durch die BLATT + RKMS JOINT VENTURE GmbH entstehen soll, auswirken.

#### IV. Bewertung:

##### Oberflächengewässer:

Der mit der Auskiesung entstehende Baggersee stellt ein künstlich geschaffenes, aquatisches System dar, das vom Grundwasser gespeist wird. Im Rahmen des Ausbaus wird sich der See abschnittsweise vergrößern und in 15 Jahren seinen geplanten Endzustand erreichen. Mit zunehmendem Alter wird sich der Baggersee hierbei stetig in Richtung eines natürlichen Landschaftssees mit Schwerpunkt als Naturschutzsee entwickeln.

Als Zielvorgabe für die Qualität des entstehenden Sees wurden die Kenngrößen eines Gewässers mit mesotrophem Status bestimmt. Die Prognose zur Seewasserbeschaffenheit und Grundwasserbeeinflussung zeigt für den See auch nach Abschluss der Auskiesungen insgesamt ein positives Gütebild und die Erreichung der Qualitätsziele für das angestrebte mesotrophe Gewässer auf.

Durch die mit dem Rohstoffabbau gleichzeitig voranschreitende Rekultivierung kann der See bereits während des Betriebes ökologisch aufgewertet werden und somit dem Biotop- und Artenschutz dienen. Hierzu werden Flachwasserzonen entlang der Uferlinie mit einer Gesamtfläche von ca. 11.140 m<sup>2</sup> (Kompensationsmaßnahme G1) sowie magere Rohbodenstandorte im Umfang von ca. 12.715 m<sup>2</sup> (Kompensationsmaßnahme G2) und Gehölz- und Heckenstreifen (Kompensationsmaßnahme G3) im Bereich des Seeufers angelegt.

Zum Vorteil des Sees wird das bei der Kieswäsche anfallende Abwasser nicht in den See eingeleitet, wodurch der Eintrag von Sediment- und Schadstoffen in den See vermieden werden kann. Das Prozesswasser der Kieswäsche wird eigens in einem geschlossenen Kreislauf geführt und in einer Reinigungsanlage aufbereitet und schließlich wieder dem Produktionsprozess zugeführt.

##### Grundwasser:

Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Böden, welche für den Grundwasserschutz und für die Grundwasserneubildung von Bedeutung sind, kann festgehalten werden, dass im Bereich des Baggersees keine Wiederherstellung der Böden erfolgt und die abgebauten Flächen dauerhaft als oberirdisches Gewässer verbleiben. Die im Bereich der Betriebsanlagen versiegelten und überbauten Flächen sollen gemäß der vorliegenden Rekultivierungsplanung nach Abschluss der Rohstoffgewinnung dagegen wieder zurückgebaut werden. Hierbei werden die Böden einschließlich ihrer Bodenfunktionen für den Grundwasserschutz und für Grundwasserneubildung langfristig wiederhergestellt.

Einer möglichen Gefährdung des Grundwassers durch Schadstoffeinträge kann zudem unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen mit betrieblichen und organisatorischen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen begegnet und auf ein zulässiges Maß reduziert werden.

Dies gilt auch für anfallendes Abwasser, welches entsprechend dem Stand der Technik ordnungsgemäß beseitigt wird.

Entsprechend dem Hydrogeologischen Gutachten wird der gute mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers durch das Vorhaben nicht nachhaltig verschlechtert. Die Erhöhung des Oberflächenabflusses durch die Flächenversiegelung und -überbauung werden aufgrund der geringen Flächengröße der überplanten Bereiche als nicht wesentlich beurteilt. Dazu sieht die Planung vor, die auf den Betriebsflächen gesammelten Niederschlagswässer mittels einer Versicherungsmulde zu reinigen und dem Grundwasser zuzuführen, so dass kein negativer Einfluss auf die Grundwasserneubildung über Land besteht. Für die Grundwasserneubildung über der geplanten Seefläche ermittelt das Hydrogeologische Gutachten eine positive Bilanz von ca. 0,19 l/s bzw. 5.991 cbm/a.

Unter Berücksichtigung der positiven Grundwasserneubildung entsteht durch die geplante Grundwasserentnahme in Höhe von ca. 30.000 m<sup>3</sup>/a für die betriebliche Trink- und Brauchwasserversorgung ein Wasserverlust von ca. 0,76 l/s im Grundwasserkörper. Aufgrund des sehr großen Grundwasserdargebotes und des hohen Grundwasserumsatzes im Bereich des Baggersees ist eine nachhaltige Verschlechterung des quantitativen Zustandes des Grundwasservorkommens nicht zu befürchten.

Des Weiteren zeigt das Hydrogeologische Gutachten auf, dass aufgrund des Grundwasseraufschlusses und des hierbei entstehenden Baggersees keine erheblich nachteiligen Veränderungen der geohydraulischen und hydrochemischen Verhältnisse des Grundwassers zu erwarten sind. Durch das Vorhaben werden keine hydraulisch wirksamen Trennschichten zwischen dem Oberen und Unteren Grundwasserleiter entfernt, sodass es zu keinem hydraulischen Kurzschluss der verschiedenen Grundwasserstockwerke kommt. Auch ist eine Durchmischung von tieferem und oberflächennahem Grundwasser nicht zu erwarten, wodurch eine nachhaltige negative Auswirkung auf die Qualität des abstromigen Grundwassers nicht zu befürchten ist.

Bezüglich der Auswirkungen des Sees auf das Grundwasser ist davon auszugehen, dass der See als Nährstoffs Senke wirkt und das abströmende Seewasser eine geringere Nährstoffkonzentration aufweist als das zuströmende Grundwasser. Nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Nährstoffbelastung auf das Grundwasser sind somit nicht zu besorgen.

Die vorhabenbedingte Grundwasserstandaufhöhung und Grundwasserstandabsenkung beträgt maximal ca. 0,13 m - 0,16 m und ist im Ergebnis als gering zu beurteilen. In Anbetracht der Tatsache, dass das Grundwasser im Vorhabengebiet einen natürlichen Schwankungsbereich von durchschnittlich 1,20 m aufweist, liegen die vorhabenbedingten Grundwasserstandänderungen im einzelnen Zentimeterbereich. Auch beträgt die maximale Reichweite der vorhabenbedingten Grundwasserstandänderungen ca. 95 m für Mittel- und Niedrigwasserverhältnisse und ca. 112 m für Hochwasserverhältnisse, wobei ca. 90% der seebedingten

Grundwasserstandänderungen schon wieder in einer Entfernung von ca. 34 m bis 41 m vom Seeufer des geplanten Neuaufschlusses abgebaut sein werden.

Vor dem Hintergrund der geringen Aufhöhung und Absenkung des Grundwasserstandes und der begrenzten Reichweite dieser Veränderungen werden andere Schutzgüter, wie der Bodenwasserhaushalt und hiervon betroffene menschliche Nutzungsstrukturen oder Tier- und Pflanzenarten und Biototypen im Umfeld des Vorhabens, nicht nachhaltig beeinflusst.

Dies gilt vor allem für die im Untersuchungsraum vorgefundenen Biototypen, insbesondere für die geschützten Biotope, für das Naturschutzgebiet „Salmengrund“ sowie für das Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Nonnenweiher-Kehl“ und Flora-Fauna-Habitat-Richtlinien-Schutzgebiet „Rheinniederung bei Neuried und Meißenheim“. Diese befinden sich allesamt aufgrund ihrer Entfernung zum Vorhaben außerhalb des Wirkungsbereichs der Grundwasserstandänderungen und werden daher vom Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Ebenso sind die Grundwasserstandänderung und die hieraus resultierenden Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes für die betroffenen land- und forstwirtschaftlichen Flächen im Umfeld des Baggersees nicht erheblich. Eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftung und Ertragsfähigkeit der betroffenen Fläche ist daher nicht zu befürchten.

Aufgrund der ausreichenden räumlichen Distanz und des geringen Ausmaßes der Grundwasserstandänderungen kann ebenfalls ausgeschlossen werden, dass sich die Grundwasserstandänderungen auf die westlich des Untersuchungsraums liegenden Baggerseen, Vältinsschollensee der RMKS Rhein Main Kies und Splitt GmbH & Co. KG und Blattsee der Adolf Blatt GmbH + Co. KG negativ auswirken. Gleiches gilt auch für den künftigen zusammengelegten RMKS-Blatt-See der BLATT + RMKS JOINT VENTURE GmbH. Eine Beeinflussung der Wasserspiegellagen der vorgenannten Seen oder gar eine Beeinträchtigung der Wasserqualität der Seen durch Schadstoffeinträge im Havariefall auf dem Betriebsgelände der Zürcher Bau GmbH ist nicht zu befürchten.

Des Weiteren ist festzuhalten, dass das beantragte Vorhaben der Zürcher Bau GmbH im Rahmen eines Monitorings zur Erfassung der Grundwasserstände und Grundwasserqualitäten über die Phase des Neuaufschlusses und fortlaufend während der Rohstoffgewinnung überwacht wird. Darüber hinaus ist der geplante Baggersee regelmäßig auf seine Wasserstände und Wassergüte zu untersuchen.

#### Zusammenfassung

Insgesamt sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasser und auf die betrachteten Oberflächengewässer nicht erheblich.

### 3.2.4. Schutzgut Boden

#### I. Beschreibung:

Nach Ausweisung der fachlichen Bodenkarte ist im Gewann Riedmatten vorherrschend der Bodentyp Auengley - Brauner Auenboden verbreitet (LGRB 2005). Die Bewertung der Bodenfunktionen ergibt für die im Untersuchungsraum anstehenden Böden eine überwiegend hohe Funktionserfüllung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, eine überwiegend hohe bis sehr hohe Funktionserfüllung für die natürliche Bodenfruchtbarkeit und eine sehr hohe Funktionserfüllung für die Puffer- und Filterwirkung von Schadstoffen sowie eine hohe bis sehr hohe Funktionserfüllung als Sonderstandort für naturnahe Vegetation.

Im Bereich des Vorhabens sind die Böden durch landwirtschaftliche Nutzung anthropogen überprägt und in ihren natürlichen Eigenschaften entsprechend beeinflusst. Nach der Digitalen Flurbilanz 2022/23 (Flur OG-3461) handelt es sich bei den überplanten Acker- und Grünlandflächen der Vorrangflur der Wertstufe 1 mit guten ackerbaulichen Böden und mit Flächen, die wegen der ökonomischen Standortgunst für den ökonomischen Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind.

#### II. Auswirkungen:

Durch das Vorhaben werden insgesamt ca. 22,78 ha Fläche in Anspruch genommen, wovon die Betriebsflächen mit Aufbereitungs- und Verarbeitungsanlagen, Lagerplätzen und Freihalden, Hilfs- und Nebenanlagen, Lärm- und Sichtschutzwällen ca. 7,10 ha, die unmittelbare Abbaufäche ca. 11,90 ha und sonstige Freiflächen und der Sicherheitsstreifen ca. 3,78 ha einnehmen. Vom Vorhaben betroffen sind ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker, Wiesen, Wirtschaftswege).

Durch die vorhabenbedingte Inanspruchnahme verlieren die betroffenen Flächen bzw. Böden teilweise oder vollständig ihre natürlichen Bodenfunktionen. Beim Rohstoffabbau wird Boden bis in eine Tiefe von 25 m abgetragen. Unter Berücksichtigung der beabsichtigten Abbauteufen beträgt die abgebaute Bodenmasse ca. 1.841.210 m<sup>3</sup>. Ebenso wird ein Teil des Betriebsgeländes mit Gebäuden und sonstigen Anlagen überbaut und hierbei versiegelt. Die Fläche mit den offenen Rohstoffhalden bleibt unversiegelt.

Neben dem irreversiblen Verlust von Boden sind darüber hinaus Bodendegradation bei abgeschobenen und umgelagerten Böden sowie Bodenverdichtung und Gefahr der Bodenkontamination während des Baus und Betriebes die zu erwartende Auswirkungen.

#### III. Wechselwirkungen:

- Vorhaben > Auswirkungen auf Boden und Fläche > Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Der Bodenabtrag hat Einfluss auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, weil betroffene Flächen ihre Funktion als Lebensraum für Fauna und Flora temporär oder dauerhaft nicht mehr wahrnehmen können.

Auch entwickeln sich aufgrund der Entstehung eines Sees und der Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Böden und Flächen neue Standorte mit neuen Biotopstrukturen (Seefläche, Rohbodenstandorte im Uferbereich, Gehölz- und Heckenstreifen, Hochstaudenflur und Altgrasstreifen). Dies hat aufgrund der geänderten standörtlichen Lebensraumverhältnisse Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt sowie biologische Vielfalt.

- Vorhaben > Auswirkungen auf Boden und Fläche > Auswirkungen auf das Lokalklima > Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen:

Die Veränderung der Oberfläche durch die Entstehung einer Wasserfläche mit Rohbodenstandorte in den Uferbereichen wirkt sich kleinräumig auf das lokale Geländeklima aus. Dies kann aufgrund der geänderten standörtlichen Besonderheiten wiederum Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt sowie biologische Vielfalt haben.

- Vorhaben > Auswirkungen auf Boden und Fläche > Auswirkungen auf das Grundwasser:

Durch den Rohstoffabbau wird die natürliche Bodenüberdeckung über dem grundwasserführenden Schichten vollständig abgetragen. Hierdurch geht die Schutz- und Filterfunktion der natürlichen Bodenüberdeckung verloren. Ebenso kann die Versiegelung und Überbauung von Boden und Flächen Einfluss auf die Grundwasserneubildung haben.

- Vorhaben > Auswirkungen auf Boden und Fläche > Auswirkungen auf Menschen:

Mit dem Verlust von Boden und Fläche geht auch der Verlust von landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsflächen und Flächen zur landschaftsgebundenen Erholung einher.

### III. Bewertung:

Das Vorhaben entspricht der Funktion des Bodens als Rohstofflagerstätte. Der im Zuge der Rohstoffgewinnung eintretende Verlust von natürlichem Boden und landbauwürdigen Flächen ist vor dem Hintergrund der regionalplanerischen Ausweisung der Flächen als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und als Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffvorkommen unvermeidlich.

Die Flächeninanspruchnahme und der Bodenverlust im Bereich des unmittelbaren Abbaufeldes sind hierbei dauerhaft, da die abgebauten Flächen nach Abschluss nicht wiederhergestellt werden und als Seefläche verbleiben.

Im Bereich der baulichen Betriebsanlagen gehen durch die Überbauung und Versiegelung Flächen und Böden einschließlich ihrer natürlichen Bodenfunktionen zunächst teilweise verloren. Die Inanspruchnahme dieser Flächen bzw. Böden ist jedoch nicht für immer, weil die

Überbauung und Versiegelung mit Ausnahme der Lärm- und Sichtschutzwälle nach Abschluss der Rohstoffgewinnung zurückgebaut und die Böden einschließlich ihrer Bodenfunktionen wiederhergestellt werden sollen.

Im Bereich der offenen Lagerhalden bleiben die Bodenfunktionen als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und als Filter und Puffer für Schadstoffe teilweise, im Bereich der Lärm- und Sichtschutzwälle vollständig erhalten.

Mit geeigneten Maßnahmen, wie das getrennte Abtragen und Lagern von Ober- und Unterboden zur Erhaltung des fruchtbaren und kulturfähigen Bodens, sollen nachteilige Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden und Fläche vermieden bzw. vermindert werden. Ebenso dient der Auftrag eines Teils des abgetragenen Oberbodens auf angrenzende landwirtschaftliche Flächen der Verbesserung der lokalen Bodengüte und der Kompensation des Eingriffs in das Schutzgut Boden (siehe Bodengutachten, Anlage 9 der Planunterlagen).

Bezüglich der Funktion des Bodens als Standort für die natürliche Vegetation erhöht sich im Zuge der neu angelegten Rohbodenstandorte in den Uferböschungen des Sees die Leistungsfähigkeit, weil Rohbodenstandorte als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt (Kompensationsmaßnahme G2) gegenüber der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung von höherer Bedeutung sind. Gleiches gilt für die Umwandlung derzeit landwirtschaftlich genutzter Flächen zu einer feuchten Hochstaudenkultur (Kompensationsmaßnahme A3).

Auch ist festzustellen, dass die Bodenfunktion als Filter und Puffer für Schadstoffe aufgrund der Vorprägung des Bodens durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und den zum Teil geringen Grundwasserflurabstand vorbelastet ist. Im Bereich des Abbaufeldes, der Lärm- und Sichtschutzwälle und der Rekultivierungsflächen unterbleibt künftig der Eintrag von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln, was regelmäßig zum Schutz des Grundwassers beiträgt.

Der Eingriff in den Boden ist insoweit erheblich, dass die natürlichen Bodenfunktionen auf der zukünftigen Baggerseefläche vollständig und dauerhaft verloren gehen. Dies ist jedoch der Eigenschaft des Vorhabengebietes als regionalplanerisch ausgewiesene Rohstofflagerstätte geschuldet.

Vor dem Hintergrund des erheblichen Eingriffes zeigt die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz auf, dass der Eingriff in das Schutzgut Boden trotz Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation von nachteiligen Umweltauswirkungen nicht vollumfänglich ausgeglichen werden kann. Es ist für das Schutzgut Boden ein Kompensationsbedarf erforderlich, der schutzgutübergreifend durch Heranziehung eines Überschusses an Ökopunkten in der Eingriffs- und Ausgleichsbewertung kompensiert werden kann, so dass insgesamt keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Boden und Fläche verbleiben.

### 3.2.5. Schutzgut Klima und Luft

#### I. Beschreibung:

Die Beschreibung der klimatischen Verhältnisse beruht im Wesentlichen auf dem REKLIP-Klimaatlas Oberrhein Mitte-Süd (REKLIP 1995). Der Untersuchungsraum befindet sich innerhalb des Klimabezirks „Südliches Oberrhein-Tiefland“ (Makroklima). Gekennzeichnet ist dieser Klimabezirk durch warme Sommer und milde Winter.

Die Jahresniederschläge im Oberrheingraben liegen zwischen 700 und 1000 mm.

Wegen der Lage in der Westwindzone wehen die Winde in der freien Atmosphäre vorwiegend aus westlicher Richtung. Im Oberrheingraben dominieren wegen der Kanalisierung der Luftströmung zwischen Vogesen und Schwarzwald die talparallelen Windrichtungen.

Die Vorhabengebiet umfasst ca. 23 ha Offenlandfläche (Acker, Wiesen). Offenlandflächen haben als Kaltluftentstehungsgebiete eine hohe Bedeutung.

#### II. Auswirkungen:

Durch das Vorhaben verlieren die unmittelbar in Anspruch genommenen Flächen für das nähere räumliche Umfeld ihre klimatische Regenerationsfunktion als Kaltluftentstehungsgebiete.

Vor allem im Bereich des geplanten Baggersees kann es zu einer kleinklimatischen Änderung kommen, die zu einer höheren Evaporation gegenüber den derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen führt. Die jährliche Differenz zwischen See- und Landverdunstung erhöht sich im Seebereich um 236 mm.

Auch kann aufgrund der erhöhten Verdunstung über den See die Wärmebelastung bzw. Schwüle bei sommerlichen, strahlungsreichen Hochdruckwetterlagen im betroffenen Gebiet zunehmen.

Weiter kommt es bau- und betriebsbedingt zu Staubemissionen, die Einfluss auf die Luftqualität im Umfeld der Abbaustätte haben können.

#### III. Wechselwirkungen:

- Vorhaben > Auswirkungen auf Klima und Luft > Auswirkungen auf Menschen sowie auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Zuge des Betriebes kann es zur Mobilisierung von Stäuben kommen. Diese Stäube können sich in die Umwelt verteilen und dort niederschlagen. Betroffen hiervon wären umliegende Siedlungsbereiche, land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen und der Naturhaushalt in der Nähe zur Abbaustätte.

- Vorhaben > Auswirkungen auf Klima und Luft > Auswirkungen auf das Grundwasser

Über dem See kann eine höhere Verdunstungsrate eine Grundwasserstandabsenkung im Umfeld des Sees bedingen, wenn nicht genügend Grundwasser zum Ausgleich vorhanden ist.

#### IV. Bewertung:

Durch das Vorhaben werden kaltluftbildende Freiluftflächen durch eine Wasserfläche ersetzt. Es handelt sich im Wesentlichen um Offenlandflächen mit ausgeprägten tageszeitlichen Temperaturschwankungen sowie um Flächen für die Kaltluftproduktion. Die vorhabenbedingte Verringerung von Flächen zur Kaltluftproduktion wird hierbei jedoch in dem ländlich geprägten Umfeld keine wesentliche Veränderung der Fischluftversorgung verursachen, zumal im Untersuchungsraum insgesamt ausreichend Flächen für die Kaltluftproduktion vorhanden sind. Vielmehr kann durch die neu entstehende Seefläche ein klimatischer Ausgleichsraum entstehen, der ausgleichend auf die Umgebungstemperaturen wirkt.

Auch ist nicht zu erwarten, dass die erhöhte Evaporation eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Klima und Luft bedingt. Die Zunahme der Wärmebelastung aufgrund der höheren Verdunstung über dem Baggersee bspw. bei sommerlichen, strahlungsreichen Hochdruckwetterlagen kann aufgrund der kleinen Seefläche als nicht wesentlich beurteilt werden. Ebenso sind diesbezüglich keine erheblichen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung oder Grundwasserstände zu erwarten.

Hierüber hinaus ist mit einer Erhöhung der relativen Luftfeuchtigkeit zu rechnen, die jedoch mit der Entfernung von der Uferlinie abnimmt. Diese Erhöhung kann eine geringfügige Zunahme der Nebelbildung in den Randbereichen der Abbaustätte bedingen, die aber nicht erheblich ist.

Überdies sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen in Form von Luftschadstoffen (Staub und Abgase) auf das an die Betriebsstätte angrenzende Umfeld zu befürchten. Abgas- und staubförmige Emissionen werden durch die Anwendung des Standes der Technik und staubmindernde Betriebsabläufe auf ein nicht erhebliches Maß reduziert. Zusätzlich kann die Emission von den Schadstoffen durch die Abschirmung der Betriebsstätte mit einem Lärm- und Sichtschutzwall am südwestlichen und südöstlichen Rand des Vorhabengebietes und durch das Anlegen von Gehölz- und Heckenstreifen entlang der Betriebsgrenze im Wesentlichen auf die unmittelbare Umgebung innerhalb der Betriebsstätte begrenzt werden.

Hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf das globale Klima ist festzustellen, dass das Vorhaben grundsätzlich mit Treibhausgasemissionen verbunden ist. Zu einem bedingt die Bodenversiegelung und der Bodenaufschluss eine Freisetzung der im Boden gespeicherten Treibhausgasemissionen, zum anderen verursacht der Rohstoffabbau und die

Rohstoffaufbereitung Treibhausgasemissionen. Durch die Rekultivierung der Betriebsstätte kann die vorhabenbedingte Freisetzung der im Boden gespeicherten Treibhausgasemissionen teilweise wieder aufgewogen werden. Auch können im Wege einer nachhaltigen Rohstoffgewinnung und Rohstoffaufbereitung mittels umweltfreundlicher Technologien und die Gestaltung effizienter Betriebsprozesse schädliche Treibhausgasemissionen entweder vermieden oder zumindest minimiert werden, so dass Auswirkungen auf das globale Klima und den Klimawandel in relevantem Umfang nicht zu erwarten sind.

Erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft ergeben sich zusammenfassend keine.

### **3.2.6. Schutzgut Landschaft**

#### **I. Beschreibung:**

Das Untersuchungsgebiet ist Teil der Großlandschaft der „Oberrheinischen Tiefebene“ und liegt im Naturraum „Offenburger Rheinebene“, welche sich in die Rheinaue, Niederterrasse und dem Rand der Kinzig-Murg-Rinne untergliedert. Meißenheim liegt sowohl in der Rheinaue als auch auf der Niederterrasse.

Bei dem Untersuchungsgebiet handelt es sich um eine historisch anthropogen überprägte Kulturlandschaft mit naturraumtypischen Landschaftselementen der „Oberrheinischen Tiefebene“.

Im Nordwesten des Untersuchungsgebietes sind der Altrheinarm mit seiner Ufervegetation sowie der Hochwasserschutzdamm prägende Landschaftsbildelemente. Weiter westlich gelegen, außerhalb des Untersuchungsraums, befinden sich der Vältinsschollensee und der Blattsee. In beiden Seen wird Sand- und Kiesabbau betrieben. Der Abbau im Nassabbauverfahren gehört seit vielen Jahrzehnten zum Erscheinungsbild der betrachteten Landschaft.

Im Nordosten grenzt an den Untersuchungsraum das Meißenheimer Waldgebiet an. Der Untersuchungsraum ist vor allem landwirtschaftlich (Acker- und Grünland sowie Streuobstwiesen) geprägt.

Im unmittelbaren Vorhabenbereich dominiert der Ackerbau. Raumgliedernde Elemente im Untersuchungsgebiet bestehen in Form von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen und wenigen Gehölzen in unterschiedlicher Art, Vielfalt und Dichte (Einzelbäume, Feldgehölze usw.).

Insgesamt ergibt sich ein Landschaftsbild von allgemeiner Bedeutung, in dem die naturraumtypische Eigenart bzw. die natürliche Erscheinung des Landschaftsbildes durch die menschliche Nutzungsformen stark überformt ist.

## II. Auswirkungen:

Die Errichtung der geplanten Abbaustätte führt zu einer Veränderung des derzeitigen Landschaftsbildes, weil die landschaftsbildprägenden Offenlandflächen verloren gehen. Es entsteht ein Tagebaubetrieb als anthropogenes Landschaftselement mit technischen Strukturen aus Betriebsanlagen, Lagerplätzen, Halden und Lärm- und Sichtschutzwällen. Zudem bildet sich mit fortlaufendem Abbau ein stetig größer werdender Baggersee.

Die Veränderung betrifft ca. 23 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche, wovon der Baggersee einschließlich der Uferbereiche eine Größe von ca. 12 ha einnimmt. Die Betriebsanlagen, Lagerplätze und Halden des Kieswerkes sind aufgrund der Lärm- und Sichtschutzwällen vom Süden und Osten her eingeschränkt wahrnehmbar. Die Lärm- und Sichtschutzwälle selbst treten hierbei in der flachen Feldflur als neues Landschaftselement auf.

## III. Wechselwirkung:

- Vorhaben > Auswirkungen auf Landschaft > Auswirkungen auf Menschen:

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft durch Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können das Wohlbefinden der Menschen verringern und die Erholungseignung des Freiraums einschränken.

## IV. Bewertung:

Wie unter B. Ziffer 3.2.1 zum Schutzgut Mensch ausgeführt bleibt der für die Erholung zur Verfügung stehende Freiraum grundsätzlich erhalten. Jedoch gereicht die Geländeveränderung der offenen Feldflur durch die beantragte Betriebsstätte zum Nachteil der Schönheit des Landschaftsbildes und zum Nachteil der mit der Landschaft verbundenen Erholungsfunktionen. Die Veränderung ist vor allem aus visueller Sicht mit negativen Auswirkungen für die Sichtbeziehungen in Richtung Nord-Süd sowie in Ost-West verbunden. Besonders betroffen sind die landschaftsbildprägenden Elemente wie der Auwald mit vorgelagertem Rheindamm im Westen sowie der Gemeindewaldrand im Osten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Landschaft einschließlich ihre Erholungsfunktionen durch vorhabenbedingten Lärm und Staub kann nach Bewertung der vorliegenden Immissionsgutachten ausgeschlossen werden.

Durch die unter dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und ökologische Vielfalt beschriebenen Rekultivierungsmaßnahmen kann die Betriebsstätte frühzeitig in die Umgebung eingebunden und die Vielfalt landschaftsästhetischer Strukturelemente erhöht werden. Die Rekultivierung sieht hierbei großflächige Begrünungsmaßnahmen des Betriebsgeländes vor, indem die Schutzwälle und der Sicherheitsstreifen zwischen den Uferböschungen und der Rahmenbetriebsplangrenze mit gebietsheimischen Heckengehölzen und Bäumen eingefasst werden. Zudem fördert die Gestaltung der Seeuferbereiche durchgehend als natürliche Roh-

bodenstandorte die natürliche Sukzession und somit die Entwicklung einer landschaftstypischen Vegetation. Ebenso trägt die Umgestaltung bestehender Ackerflächen in eine feuchte Hochstaudenflur im nordwestlichen Bereich des Rahmenbetriebsplangelandes zur Erhöhung der Vielfalt landschaftsästhetischer Strukturelemente bei. Zusätzlich kann die Betriebsstätte mit den geplanten Maßnahmen zum Erhalt der Biotopvernetzung, die das Anlegen zusätzlicher Gehölz- und Heckenstreifen und eines Altgrasstreifens entlang des Rahmenbetriebsplangelandes vorsehen, weiter landschaftlich eingebunden und so das Landschaftsbild aufgewertet werden. Durch die Abfolge von Rohstoffabbau und bei gleichzeitiger Rekultivierung werden weite Teile des Baggersees und des Betriebsgeländes mit Ausnahme der Betriebsanlagen bereits vor Abschluss der Rohstoffgewinnung in ihrem Endzustand rekultiviert sein.

Nach Abschluss der Rohstoffgewinnung bleiben die Schutzwälle und der Baggersee bestehen. Insbesondere der Baggersee als künftiger Landschaftssee und die umfangreichen Gehölzpflanzungen auf dem Gelände und im Umfeld des Vorhabengebiets fügen sich hierbei als gebietstypische Elemente der Oberrheinebene in die Landschaft ein. Im Bereich der Betriebsanlagen werden nach Abschluss der Rohstoffgewinnung die ehemaligen landwirtschaftlichen Flächen wiederhergestellt und der ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzung überführt.

Insgesamt ist die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der mit der Landschaft verbundenen Erholungsfunktionen vor allem auf die Phase der Errichtung der Betriebsstätte und auf die Dauer der Rohstoffgewinnung beschränkt. Durch die abschirmende Wirkung der Lärm- und Sichtschutzwälle und der Gehölzstreifen entlang der Grenze des Betriebsgeländes kann die visuelle und sensorische Wahrnehmung der geplanten Betriebsstätte vom Süden und Osten her verringert werden. Auch können Auswirkungen auf das Landschaftsbild und auf die Erholung durch die frühzeitige landschaftliche Einbindung der Betriebsstätte bereits während des Rohstoffabbaus nachhaltig vermindert werden. Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft werden jedoch für den Zeitraum, bis die Rekultivierungsmaßnahmen mittelfristig greifen, zunächst als erheblich eingeschätzt. Langfristig führen die Rekultivierungsmaßnahmen zur Kompensation der beschriebenen Auswirkungen und zur Erhöhung der Vielfalt landschaftsästhetischer Strukturelemente und damit zur Aufwertung des Landschaftsbildes und der hiermit verbundenen Erholungsfunktionen.

### **3.2.7. Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

#### **I. Beschreibung:**

Der Rheinhochwasserdamm im westlichen Raum des Untersuchungsgebiets gilt als Kulturdenkmal i. S. d. Denkmalschutzgesetzes. Im unmittelbaren Vorhabenbereich befinden sich

keine weiteren Bau- oder Kulturdenkmäler, sonstige relevanten baulichen Anlagen oder Versorgungs- und Entsorgungsleitungen.

Im unmittelbaren Umfeld zur beantragten Betriebsstätte befinden sich land- und forstwirtschaftliche Flächen und Wirtschaftswege sowie die Verbindungsstraße (Winkelstraße) zwischen Meißenheim und Ichenheim.

## II. Auswirkungen:

Archäologisch bedeutsame Funde sind im unmittelbaren Plangebiet nicht bekannt, können aber auch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Wider Erwarten angetroffene Kulturgüter werden entsprechend den gesetzlichen Regelungen behandelt.

Eine Gefährdung von Sachgütern (Wege, Straße und angrenzende landwirtschaftliche Grundstücke) durch bspw. Böschungsrutschungen ist bei Anwendung eines schonenden Abbauverfahrens und bei Einhaltung der aus Standsicherheitsgründen erforderlichen Böschungsgeometrie nicht zu befürchten.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Sachgütern (angrenzende land- und forstwirtschaftliche Grundstücke) durch Änderungen des Grundwasserspiegels sind aufgrund der Geringfügigkeit der Grundwasserstandänderungen und der festgesetzten behördlichen Überwachungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Letztlich stellt auch der Abbau des landwirtschaftlichen Wirtschaftsweges innerhalb des Vorhabengebiets (Flurstück 2265 Gemarkung Meißenheim) keine Auswirkung dar, weil für den Wegfall ein geeigneter Ersatzweg eingerichtet wird.

## III. Bewertung:

Zusammenfassend sind für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

### **3.2.8. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Von den Schutzgütern gehen zum Teil Wechselwirkungen untereinander aus. Auswirkungen des Vorhabens auf ein Schutzgut können schutzgutübergreifende Wechselwirkungen auf ein anderes Schutzgut hervorrufen. Die möglichen Wechselwirkungen wurden hierbei im Rahmen der schutzgutbezogenen Konfliktermittlung beim jeweiligen Schutzgut untersucht und bewertet. Durch die dort ermittelten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen einschließlich entsprechender Kompensationsmaßnahmen sollen nachteilige Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut verhindert werden, mit dem Ergebnis, dass bei Ausbleiben nachteiliger Auswirkung auf ein Schutzgut regelmäßig auch schutzübergreifende Wechselwirkungen ausgeschlossen werden können. Vor dem Hintergrund sind mit dem Vorhaben keine

erheblichen negativen und längerfristig nicht zu kompensierenden Wechselwirkungen zwischen den untersuchten Schutzgütern zu erwarten. Insbesondere sind keine synergetischen Wechselwirkungen erkennbar, die zu einer erheblich nachteiligen Wirkungsverstärkung oder Problemverlagerung führen würden. Soweit Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bestehen, treten diese nur im reduzierten Umfang auf und sind insgesamt von geringfügiger Intensität. Erheblich nachteilige Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern können insgesamt ausgeschlossen werden.

### **3.2.9. Kumulierende Vorhaben**

In Anlehnung an § 3 b Abs. 2 Nr. 2 UVPG a.F. wurde geprüft, inwieweit zwischen mehreren Vorhaben derselben Art, die gleichzeitig von mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen, eine kumulierende Wirkung für die Schutzgüter bestehen könnte.

Neben dem beantragten Vorhaben der Zürcher Bau GmbH ist als kumulierendes Vorhaben das geplante Abbauvorhaben der Betreibergesellschaft BLATT + RMKS JOINT VENTURE GmbH westlich des Vorhabengebiets der Zürcher Bau GmbH zu nennen.

Bei den geplanten Vorhaben der BLATT + RMKS JOINT VENTURE GmbH handelt es sich um ein gemeinsames Projekt der Unternehmen Adolf Blatt GmbH + Co. KG (Blatt) und RMKS Rhein Main Kies und Splitt GmbH & Co. KG (RMKS) mit dem Zweck, den noch verbliebenen Landstreifen (Trenndamm) zwischen ihren Baggerseen, Blattsee und Vältinsschollensee, abzubauen. Durch den Abbau des Landstreifens werden die beiden Baggerseen (Blattsee und Vältinsschollensee) zu einem See (Blatt-RMKS-See) zusammengeführt.

Das geplante Vorhaben der BLATT + RMKS JOINT VENTURE GmbH befindet sich gegenwärtig beim Landratsamt Ortenaukreis im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren. Mit Bescheid des Landratsamtes Ortenaukreis vom 14.02.2024 wurde der vorzeitige Beginn des Vorhabens zugelassen.

1.

Mit der Zusammenlegung des Blattsees und des Vältinschollensees durch die BLATT + RMKS JOINT VENTURE GmbH stellt sich nach Beurteilung der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis im künftig zusammengelegten Blatt-RMKS-See eine neue Wasserspiegellage ein, die ihrerseits wiederum zu Veränderungen des Grundwasserstandes im Umfeld der zusammengelegten Seen führt.

Die Bewertung des Landratsamtes Ortenaukreis bezüglich einer möglichen kumulierenden Wirkung der Vorhaben der BLATT + RMKS JOINT VENTURE GmbH und der Zürcher Bau GmbH zeigt auf, dass die geringen Grundwasserstandänderungen des geplanten Neuauf-

schlusses der Zürcher Bau GmbH nahezu vollständig auf dem Betriebsgelände der Zürcher Bau GmbH erfolgen. Nach fachlicher Einschätzung der unteren Wasserbehörde und der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis ergeben sich hierdurch keine kumulierenden Auswirkungen oder Summationseffekte der Vorhaben für die Schutzgüter. Insbesondere kann eine Betroffenheit der geschützten Biotope, des Naturschutzgebiets „Salmengrund“ sowie des Vogelschutzgebiets „Rheinniederung Nonnenweiher-Kehl“ und des Flora-Fauna-Habitat-Gebiets „Rheinniederung bei Neuried und Meißenheim“ ausgeschlossen werden.

2.

Eine kumulierende Wirkung der Vorhaben der BLATT + RMKS JOINT VENTURE GmbH und der Zürcher Bau GmbH könnte sich in Bezug auf die Funktionalität des in dem Gebiet verlaufenden Wildtierkorridors und somit auf die Biotopvernetzung ergeben.

Gemäß dem Generalwildwegeplan des Landes BW verläuft entlang des Rheins ein Wildtierkorridor von landesweiter Bedeutung. Nach Beurteilung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt BW (FVA) ist die Funktionstüchtigkeit des Korridors durch die bestehenden Abbaustätten der Adolf Blatt GmbH + Co. KG und der RMKS Rhein Main Kies und Splitt GmbH & Co. KG bereits erheblich beeinträchtigt. Die ohnehin schon in dem Bereich begrenzte ökologische Durchwanderbarkeit des Korridors wird im Zuge des geplanten Abbaus des Landstreifens zwischen dem Blattsee und Vältinsschollensee und des hieraus resultierenden Zusammenschlusses der beiden Seen nahezu gänzlich unterbrochen. Die FVA verortet den Wildtierkorridor daher im Wege des derzeit anhängigen wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zur Zulassung des Vorhabens der BLATT + RMKS JOINT VENTURE GmbH östlich um die bestehenden Abbaustätten auf den Landschaftsraum zwischen Meißenheim – Vältinsschollensee – Meißenheimer Wald neu. Eine Fortschreibung des geltenden Generalwildwegeplanes Baden-Württemberg bezüglich der veränderten Lage des Wildtierkorridors steht gegenwärtig noch aus.

Die geplante Verschiebung des Wildtierkorridors erfolgt hierbei auch auf die im Gewinn Riedmatten befindlichen Flächen, die entsprechend dem geltenden Regionalplan als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und zur Sicherung von Rohstoffvorkommen ausgewiesen und Gegenstand des vorliegenden Antrags der Zürcher Bau GmbH sind. Aufgrund der geplanten Verschiebung des Wildtierkorridors wirkt sich nun die von der Zürcher Bau GmbH beantragte Inanspruchnahme der Vorrangflächen auf den verlegten Wildtierkorridor aus, weil hierdurch der Landschaftsraum zwischen Meißenheim – Vältinsschollensee – Meißenheimer Wald eingeengt und somit seine vorgesehene Funktion als Freiraum für die Biotopvernetzung eingeschränkt wird.

Die Unterbrechung des Wildtierkorridors entlang des Rheins durch das Vorhaben der BLATT + RMKS JOINT VENTURE und die Einengung des Landschaftsraums zwischen Meißenheim –

Vältinsschollensee – Meissenheimer Wald durch das Vorhaben der Zürcher Bau GmbH beeinträchtigen potentiell gemeinsam den Wildtierkorridor gemäß Generalwildwegeplan, soweit die Verlegung durchgeführt wird. In Bezug auf den Wildtierkorridor bestünde eine kumulierende Wirkung der Vorhaben für das Schutzgut Tier, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Der etwaig geänderte Verlauf des Wildtierkorridors gemäß Generalwildwegeplan entfaltet jedoch keine rechtliche Wirkung für die antragsgegenständlichen Flächen der Vorranggebiete im Gewann Riedmatten. Raumordnerisch ist eine Rohstoffgewinnung in diesem Gebiet gewollt und im Wege der regionalplanerischen Ausweisung mit anderen Belangen endabgewogen. Die beschriebene Auswirkung des Vorhabens der Zürcher Bau GmbH auf den neuen Verlauf des Wildtierkorridors infolge seiner Verlegung stellt für die Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens insoweit keinen berücksichtigungspflichtigen Belang dar.

Bei dem Generalwildwegeplan handelt es sich um einen Fachplan, der einen deutlich niedrigeren Konkretisierungsgrad als der Regionalplan hat. Daher sind die Auswirkungen des Vorhabens Zürcher nur relevant, wenn sich durch die Einengung des Korridors beispielsweise artenschutzrechtliche Konflikte ergeben.

Mit Maßnahmen, die zusätzliche Leit- und Deckungsstrukturen innerhalb des Landschaftsraums zwischen Meissenheim – Vältinsschollensee – Meissenheimer Wald vorsehen und dadurch die Funktionalität des Wildtierkorridors gemäß Generalwildwegeplan bzw. die Biotopvernetzung unterstützen, kann die Zürcher Bau GmbH eine kumulierende Wirkung ihres Vorhabens für das Schutzgut Tier, Pflanzen und biologische Vielfalt grundsätzlich vermeiden.

### **3.2.10. Vereinbarkeit des Vorhabens mit Natura 2000**

Das beantragte Vorhaben der Zürcher Bau GmbH grenzt unmittelbar an das westlich gelegene Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Rheinniederung von Wittenweier bis Kehl (FFH-7512-341)“ sowie an das Vogelschutzgebiet „Rheinniederung von Nonnenweier bis Kehl (SPA 7512-401)“.

Nach § 34 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen. Entsprechend § 34 Abs. 2 BNatSchG ist ein Projekt unzulässig, wenn die Prüfung der Verträglichkeit ergibt, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Zur Prüfung der Verträglichkeit des Projekts mit den Erhaltungszielen im Hinblick auf die FFH-Arten des FFH-Gebietes wurden für die Schutzgebiete entsprechende Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfungen durchgeführt.

Nach fachgutachterlicher Einschätzung hat der beantragte Neuaufschluss und die Errichtung des Kieswerks keine nachteiligen Auswirkungen für das FFH-Gebiet „Rheinniederung von Wittenweier bis Kehl“. Lebensstätten von FFH-Arten und FFH-Lebensraumtypen werden durch das Vorhaben der Zürcher Bau GmbH nicht berührt.

In die Verträglichkeitsvorprüfung war auch das Vorhaben der BLATT + RMKS JOINT VENTURE GmbH (Abbau des Landstreifens zwischen den Baggerseen Blattsee und Vältinschollensee und Zusammenlegung der Baggerseen) in Bezug auf mögliche Summationswirkungen miteinzubeziehen. Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis teilt diesbezüglich mit, dass alle durch das Vorhaben der BLATT + RMKS JOINT VENTURE GmbH entstehenden Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Rheinniederung von Wittenweier bis Kehl“ im Vorfeld ausgeglichen werden, mit dem Ergebnis, dass vom Vorhaben der BLATT + RMKS JOINT VENTURE GmbH keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen verbleiben, die sich mit dem Vorhaben der Zürcher Bau GmbH aufsummieren könnten.

Gleiches gilt für das Vogelschutzgebiet „Rheinniederung von Nonnenweier bis Kehl (SPA 7512-401)“. Zur Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen im Hinblick auf die Arten des Vogelschutzgebietes wurden ebenfalls eine Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung durchgeführt. Nach fachgutachterlicher Einschätzung hat der Neuaufschluss und die Errichtung des Kieswerks durch die Zürcher Bau GmbH unter Berücksichtigung des Vorhabens der BLATT + RMKS JOINT VENTURE GmbH keine nachteiligen Auswirkungen für das betroffene Vogelschutzgebiet. FFH-Arten und FFH-Lebensraumtypen werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Zusammenfassend ergeben die Verträglichkeitsvorprüfungen, dass vom beantragten Vorhaben der Zürcher Bau GmbH unter Beachtung des Vorhabens der BLATT + RMKS JOINT VENTURE GmbH keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete ausgehen. Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis stimmt dieser Einschätzung zu.

### **3.3. Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Das LGRB kommt zu der Bewertung, dass durch das Vorhaben der Zürcher Bau GmbH zum Teil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können, jedoch die Planung und diese Entscheidung umfangreiche Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in die Umweltschutzgüter vorsieht. Ferner können die nicht zu vermeidenden und auch nicht zu minimierenden Auswirkungen durch geeignete Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.

In Übereinstimmung mit den Fachbehörden und nach Auswertung der aus der Behördenbeteiligung hervorgegangenen Stellungnahmen unter Berücksichtigung der im Wege der

Öffentlichkeitsbeteiligung vorgetragenen Einwendungen kommt das LGRB zu dem Ergebnis, dass durch das beantragte Vorhaben bei Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation der Eingriffe insgesamt keine erheblichen Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter zu erwarten sind, die im Hinblick auf die gebotene Umweltvorsorge unvertretbar wären. Es wird daher die Umweltverträglichkeit des Vorhabens festgestellt.

#### **4. Rechtliche Würdigung**

##### **4.1. Zulassung des bergrechtlichen Rahmenbetriebsplans**

Rechtsgrundlage für die Zulassung des beantragten Rahmenbetriebsplans ist § 55 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 i. V. m. § 48 Abs. 2 und §§ 52 Abs. 2a, 57a Abs. 4 Satz 1 BBergG a.F. Hiernach hat die Zürcher Bau GmbH einen Rechtsanspruch auf Planfeststellung des Rahmenbetriebsplans, wenn die in § 55 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 BBergG a.F. genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind und überwiegende öffentliche Interessen und schutzwürdige Rechte Dritter im Sinne von § 48 Abs. 2 BBergG a.F. dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Ferner muss die Genehmigungsfähigkeit für die von der Planfeststellung eingeschlossenen Zulassungen vorliegen. Die Entscheidung über die eingeschlossenen Zulassungen ist gemäß § 57a Abs. 4 Satz 1 BBergG a.F. nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu treffen.

Nach § 52 Abs. 2a Satz 3 BBergG a.F. sind Anforderungen eines vorsorgenden Umweltschutzes, die sich bei der Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben und über die Zulassungsvoraussetzungen des § 55 BBergG a.F. sowie der auf das Vorhaben anwendbaren Vorschriften in anderen Gesetzen hinausgehen, öffentliche Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG a.F. und in der Entscheidung zu berücksichtigen.

##### **4.1.1. Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 Abs. 1 BBergG a.F.**

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 BBergG erfüllt sind:

###### **Nr. 1 – Berechtigung**

Beim Bodenschatz, Quarzkies und Quarzsand, handelt es sich um einen grundeigenen Bodenschatz i.S.v. § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG a.F., dessen Befugnis zum Abbau gemäß § 34 BBergG a.F. dem jeweiligen Grundeigentümer zusteht. Die nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 BBergG a.F. erforderliche Gewinnungsberechtigung wies die Vorhabenträgerin durch Vorlage der entspre-

chenden vertraglichen Vereinbarungen über den befugten Zugriff auf die Abbaugrundstücke nach.

#### Nr. 2 – Verantwortlichkeiten

Diese Anforderung findet bei der Zulassung von Rahmenbetriebsplänen keine Anwendung. Die bergrechtlich verantwortlichen Personen werden der Bergbehörde in den Hauptbetriebsplänen namhaft gemacht. Im Hauptbetriebsplanverfahren wird geprüft, ob Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die verantwortlichen Personen die erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde und/oder körperliche Eignung nicht besitzen, oder dass der Unternehmer die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

#### Nr. 3 – Gesundheit- und Sachgüterschutz

Die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben und Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 3 BBergG a.F. wird durch die beschriebenen Schutzmaßnahmen nach den anerkannten Regeln der Technik und durch die konkrete Umsetzung und Prüfung in den nachgeordneten Hauptbetriebsplänen sichergestellt. Zum Schutz von Personen außerhalb des Bergbaubetriebes wird das Betriebsgelände gegen den unbeabsichtigten und unbefugten Zutritt gesichert.

#### Nr. 4 – Lagerstättenschutz

Ebenso führt der Abbau zu keiner Beeinträchtigung i. S. v. § 55 Abs. 1 Nr. 4 BBergG a.F. von Bodenschätzen, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt. Mit dem vorliegenden Rahmenbetriebsplan ist nachgewiesen, dass die in der Lagerstätte vorhandenen Rohstoffe in der von der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis vorgegebenen Geltungsdauer für Nassauskiesungsvorhaben von maximal 15 Jahren fachkonform abgebaut werden. Ein weiterer Abbau der Lagerstätte im Anschluss der Befristung wird durch das von der Zürcher Bau GmbH gegenwärtig beantragte Vorhaben nicht eingeschränkt oder sonst wie unmöglich gemacht. Vielmehr beabsichtigt die Zürcher Bau GmbH im Anschluss die Rohstoffgewinnung weiterzuführen. Darüber hinaus sind vom Vorhaben keine weiteren, volkswirtschaftlich bedeutsamen und damit im öffentlichen Interesse stehenden Rohstoffe betroffen, die einen Lagerstättenschutz erfordern.

#### Nr. 5 – Schutz der Oberfläche

Für den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs sieht der Rahmenbetriebsplan unter Berücksichtigung der örtlichen geologischen und geomechanischen Verhältnisse das Anlegen von standsicheren Böschungen und die Einhaltung eines angemessenen Sicherheitsabstandes zwischen dem beantragten Abbau-feld und Verkehrsanlagen vor. Damit können durch den Abbau ausgelöste Gefahren und nachteilige Auswirkungen i. S. v. § 55 Abs. 1 Nr. 5 BBergG a.F. verhindert werden.

#### Nr. 6 – Abfallverwertung und Abfallbeseitigung

Das Vorhaben genügt auch den Anforderungen gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 6 BBergG a.F. Der unmittelbar bei der bergbaulichen Tätigkeit anfallende Abraum (Ober- und Unterboden) wird im Wege der Errichtung der Lärm- und Sichtschutzwälle und der Verbesserung der Böden auf angrenzenden Landwirtschaftsflächen verwertet oder für die spätere Rekultivierung zwischengelagert. Sonstige bei der bergbaulichen Tätigkeit anfallende Abfälle (Verpackungsmaterial, Kauenabfälle etc.) werden entsprechend den abfallrechtlichen Anforderungen ordnungsgemäß entsorgt.

#### Nr. 7 – Wiedernutzbarmachung

Der erforderlichen Vorsorge der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche nach § 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG a.F. wird durch die Darstellung der im landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Rekultivierungsmaßnahmen entsprochen. Die vorliegende Planung sieht die ordnungsgemäße Gestaltung der vom Tagebau in Anspruch genommenen Flächen vor. Hierbei wird insbesondere den Erfordernissen des Wasser-, Boden-, Naturschutzes und der landschaftsgebundenen Erholung nachgekommen.

#### Nr. 8 – Gefährdung anderer Bergbaubetrieb

Des Weiteren gehen von dem Vorhaben keine Gefährdungen für die Sicherheit anderer Bergbaubetriebe in benachbarter Umgebung aus. In Anbetracht dessen sind keine Vorsorgemaßnahmen nach § 55 Abs. 1 Nr. 8 BBergG a.F. zu fordern.

#### Nr. 9 – Gemeenschädliche Einwirkungen

Insgesamt ergeben sich durch die Rohstoffgewinnung keine gemeinschädlichen Einwirkungen i. S. d. § 55 Abs. 1 Nr. 9 BBergG a.F. Es sind keine Schäden, die eine erhebliche Beeinträchtigung des Allgemeinwohls darstellen, zu erwarten. Diese Bewertung wird insbesondere unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfungsuntersuchung getroffen.

#### **4.1.2. Zulassungsvoraussetzungen nach § 48 Abs. 2 BBergG a.F.**

Dem Vorhaben stehen auch keine öffentlichen Interessen und schutzwürdigen Rechte Dritter nach § 48 Abs. 2 BBergG a.F., die zu einer Versagung oder Beschränkung des beantragten Abbauvorhabens führen könnten, entgegen. Eine drittschützende Wirkung im Rahmen des § 48 Abs. 2 BBergG a.F. ist immer dann anzunehmen, wenn die öffentlichen Interessen in Rechtsnormen konkretisiert sind, denen ihrerseits auch eine individualschützende Funktion zukommt. Bei der Bewertung der öffentlichen Interessen konnte vorliegend im Ergebnis festgestellt werden, dass alle dafür maßgebenden Einzelbestimmungen, darunter auch

Regelungen mit drittschützendem Charakter aus den jeweiligen einschlägigen Fachgesetzen erfüllt werden.

#### **4.1.2.1. Planungsrecht**

##### **▪ Raumordnung**

Für das beantragte Vorhaben ist der Regionalplan Südlicher Oberrhein in der Fassung vom 22.09.2017 maßgebend. Hiernach befindet sich der geplante Rohstoffabbau gemäß Plansatz 3.5.2 Abs. 1 (Z) (Ziel der Raumordnung) im Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (7512e) und gemäß Plansatz 3.5.3 Abs. 1 (Z) zum geringen Teil im Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffvorkommen (7512e). Die geplanten Betriebseinrichtungen liegen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Abbaugebiets und Sicherungsgebiets. Des Weiteren erstreckt sich der gesamte Geltungsbereich des Rahmenbetriebsplans innerhalb eines Regionalen Grünzugs gemäß Plansatz 3.1.1 Abs.1 (Z). Ferner liegt östlich unmittelbar anschließend, jedoch außerhalb des Geltungsbereichs des Rahmenbetriebsplans, ein Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (Zone A) gemäß Plansatz 3.3 Abs. 1 (Z) sowie ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege gemäß Plansatz 3.2 Abs. 1 (Z).

Die Prüfung des Vorhabens durch den Regionalverband Südlicher Oberrhein hat ergeben, dass der beantragte Rohstoffabbau innerhalb des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiet) mit den Zielen und Grundsätzen des Regionalplanes vereinbar ist. Das ausgewiesene Vorranggebiet ist hinsichtlich der für die Regionalplanung ausschlaggebenden Belange abschließend abgewogen und als raumverträglich beurteilt worden. Das Abbaugebiet bedarf daher im nachgelagerten Zulassungsverfahren keiner weiteren Einschätzung einer möglichen Raumverträglichkeit.

Die randliche und sehr kleinräumige Überlagerung des Sicherungsgebiets steht den Anforderungen der Raumordnung aufgrund der kleinflächigen Inanspruchnahme des Bereichs hierbei nicht entgegen.

Ebenso ist die Lage des beantragten Rohstoffabbaus im Regionalen Grünzug gemäß Plansatz 3.1.1 Abs. 1 Satz 3 des Regionalplans nicht zu beanstanden, da das vorliegende Abbau- und Sicherungsgebiet eigens für den Rohstoffabbau vorgesehen ist.

Des Weiteren ist die randlich geplante Lage der Betriebseinrichtungen innerhalb des Abbau- und Sicherungsgebiets mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Zusätzlich werden Flächen außerhalb des Abbau- und Sicherungsgebiets mit Betriebseinrichtungen überplant, wobei diese Planung grundsätzlich dem Plansatz 3.5.1 Abs. 2 (G) des Regionalplans mit dem Ziel einer möglichst vollständigen Nutzung der Rohstoffvorräte innerhalb der festgelegten Gebiete für Rohstoffvorkommen zu ermöglichen nachkommt.

Durch das Vorhaben wird zudem ein im Regionalplan nachrichtlich dargestellter Biotopverbundkorridor gemäß dem Regionalen Verbundkonzept (Grünzug-Waldkorridor) in seiner Breite eingeschränkt. Laut Plansatz 3.1.1 Abs. 2 (Z) des Regionalplans sind, soweit keine zumutbaren Alternativen außerhalb der Regionalen Grünzüge vorhanden sind, die Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge – insbesondere im Hinblick auf den großräumigen Freiraum- und Biotopverbund – gewährleistet bleibt und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen, in den Regionalen Grünzügen mit dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe in Verbindung stehende temporäre Betriebsanlagen ausnahmsweise zulässig. Die vorgenannten Bedingungen sieht der Regionalverband als noch gegeben an.

Hinsicht der Einschränkung des im Regionalplan nachrichtlich dargestellten Biotopverbundkorridors (Waldkorridor) kann seitens der Zulassungsbehörde festgehalten werden, dass die von der Zürcher Bau GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Unterstützung der Funktionalität des Wildtierkorridors gemäß Generalwildwegeplan insgesamt auch dem Lebensraumverbund für Zielarten des Waldkorridors zwischen Meienheim – Valtinsschollensee – Meienheim Wald dienen (siehe B. Ziffer 3.2.2 der Entscheidung).

In der ausgewiesenen Rohstoffstätte liegen nutzbare Rohstoffmächtigkeiten von etwa 90 bis 110 m vor. Die von der Zürcher Bau GmbH beantragte Endabbauteufe beträgt 25 m, welche sich aus der maximal möglichen Breite des Seekörpers und den als standsicher erforderlichen Böschungswinkeln ergibt und innerhalb des wasserbehördlich vorgegebenen Abbauzeitraums von 15 Jahren möglich ist. Die geplante Endabbauteufe entspricht gegenwärtig nicht dem Grundsatz des Plansatzes 3.5.2 Abs. 3 (G) (Grundsatz der Raumordnung) des Regionalplans bezüglich einer flächenschonenden Rohstoffgewinnung und vollständigen Nutzung der Lagerstätte bis zur größtmöglichen Tiefe. Diesem Grundsatz kann zukünftig mit Ausweitung des Rohstoffabbaus auf die nicht überplanten Vorrangflächen und auch in größere Tiefen entsprochen werden.

Bezüglich der zunächst nicht vollständigen Nutzung der Lagerstätte verweist die Zulassungsbehörde auf den vom Landratsamt Ortenaukreis vorgegebenen Regelungsinhalt, wonach die Geltungsdauer der Zulassung für das beantragte Nassabbauvorhaben aus wasserrechtlichen Belangen auf längstens 15 Jahren zu befristen sei. Der von der Zürcher Bau GmbH vorgelegte Rahmenbetriebsplan zur Rohstoffgewinnung entspricht daher zunächst dem Umfang, der unter Berücksichtigung der zeitlichen Befristung von 15 Jahren möglich ist. Darüber hinaus erklärt die Zürcher Bau GmbH, den Rohstoffabbau nach Ausschöpfung des gegenwärtig beantragten Abbaum Umfangs fortführen und hierfür das entsprechende bergrechtliche Rahmenbetriebsplanverfahren anzustreben zu wollen.

Weiter regelt der Regionalplan mit Plansatz 3.5.1 Abs. 3 (G), dass an den Gewinnungsstellen der Umgang mit nicht verwertbaren Sedimentfraktionen so erfolgen soll, dass die Möglichkeiten einer späteren weitergehenden Tiefenausbeute des Abbaustandorts nicht einge-

schränkt werden. Mit der Pressung anfallender Feinsedimente zu Filterkuchen und deren Lagerung auf dem Gelände oder deren Nutzung zum Einbau am Ufer oder zur Bodenverbesserung landwirtschaftlicher Flächen entspricht die vorliegende Planung dem Plansatz 3.5.1 Abs. 3 (G).

Zusammenfassend kommt der Regionalverband Südlicher Oberrhein zu der Beurteilung, dass dem beantragten Vorhaben keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen und die raumplanerischen Grundsätze ausreichend berücksichtigt werden. Des Weiteren trägt auch die höhere Raumordnungsbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg keine Bedenken gegen das Vorhaben vor und stimmt diesem insoweit zu.

#### ▪ **Bauleitplanung und Bauplanungsrecht**

##### Bauleitplanung:

Entsprechend dem aktuellen Flächennutzungsplan vom 21.02.2020 des Gemeindeverwaltungsverbands Schwanau-Meißenheim sind die im Gewinn Riedmatten befindlichen Flächen als "Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen" ausgewiesen.

##### Bauplanungsrecht:

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. Nr. 3 BauGB, da der Betrieb aufgrund des Bodenschatzvorkommens aus geologischen Gründen auf diesen Standort angewiesen ist.

Des Weiteren ist die verkehrliche Erschließung der Betriebsstätte gemäß §§ 30 Abs. 1, 34 Abs. 1 Satz 1, 35 Abs. 1 BauGB ausreichend gegeben. Neben der Erschließung durch die bereits vorhandene öffentliche Straße "Winkelstraße" ist zudem eine dauerhafte Zuwegung zur Abbaustätte über die von der Gemeinde Meißenheim geplante Umgehungsstraße „Zielführungsstraße Riedmatten“ vorgesehen. Die Errichtung der Zielführungsstraße erfolgt in Zuständigkeit der Gemeinde Meißenheim und ist nicht Gegenstand des Rahmenbetriebsplans. Hierzu bestehen verbindliche rechtsgeschäftliche Absprachen zwischen der Gemeinde und der Zürcher Bau GmbH. Nach Mitteilung der Gemeinde stimmte das Landratsamt Ortenaukreis dem Antragsgesuch für die Errichtung der Zielstraße bereits zu. Damit ist die geplante Straßenanbindung in der Lage, den durch das Vorhaben ausgelösten LKW-Verkehr zu bewältigen und die Anbindung ist auch ausreichend rechtlich gesichert.

Im Ergebnis liegen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen des Vorhabens vor.

#### **4.1.2.2. Sach- und Kulturgüter**

Entsprechende Wirkungen durch den Tagebau auf Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, öffentliche Einrichtungen und Kulturgüter sind nicht gegeben.

Nachhaltige Störungen und Unterbrechungen der Versorgung und Entsorgung sind ausgeschlossen. Öffentliche Einrichtungen sind durch die Zulassung nicht betroffen.

Auch sind im Wirkungsbereich des Vorhabens derzeit keine Bodenfunde bekannt. Die Anzeigepflicht von Kulturdenkmalen nach § 14 Denkmalschutzgesetz bleibt unberührt. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), sind unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege des Regierungspräsidiums Stuttgart anzuzeigen.

#### **4.1.2.3. Immissionsschutz**

Das beantragte Vorhaben unterliegt als Anlage i. S. v. § 3 Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) grundsätzlich dem Geltungsbereich des BImSchG. Hiervon betroffen sind alle Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen, Maschinen und Geräte und auch Grundstücke, auf denen Stoffe gelagert und abgelagert oder Arbeiten durchgeführt werden, die Immissionen verursachen können.

Als immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen nach Anhang 1 zur 4. BImSchV bedürfen die Errichtung und der Betrieb des Prallbrechers und der Anlagen zur Lagerung des gewonnenen Rohstoffes und der aufbereiteten Kies- und Sandmaterialien einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 BImSchG (ausführlich unter B. Ziffern 4.1.3.3 der Entscheidung).

Ebenso besteht nach Anhang 1 zur 4. BImSchV für die Anlagen zum Be- oder Entladen von Recyclingbaustoffen das Erfordernis einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (ausführlich unter B. Ziffern 4.2. der Entscheidung).

Die Anlagen und Einrichtungen der Betriebsstätte und die dabei im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten, die immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftig sind, unterliegen gleichermaßen den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen des § 22 BImSchG. Hiernach gilt für den Betreiber das Gebot, bei Errichtung und Betrieb des Vorhabens nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern und unvermeidbare auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen des § 22 BImSchG sind nach § 48 Abs. 2 BBergG a.F. im Wege der Vorhabenprüfung als öffentliches Interesse zu berücksichtigen.

Vom Vorhaben können während der Errichtung und des Betriebes der Betriebsstätte schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Lärm- und Staubimmissionen ausgehen. Bau- und betriebsbedingte Lärm- und Staubimmissionen entstehen vor allem während der

- Beräumung der Betriebs- und Abbaufäche und den Bautätigkeiten zur Errichtung der Betriebsstätte
- Rohstoffgewinnung, Aufbereitung der gewonnenen Rohstoffe, Lagerung der Rohstoffe und Produkte sowie den Umschlagstätigkeiten (Verladung, Bandübergaben)
- Fahrbewegungen innerhalb der Betriebsstätte und auf öffentlichen Verkehrswegen
- Lagerung von Recyclingstoffen mit Umschlag

Zur Beurteilung der Immissionsbelastung durch das geplante Vorhaben wurden die vorliegenden Geräusch- und Staubprognosen (siehe Anlagen 10, 12/1 und 12/2 der Planunterlagen) erstellt. Hierbei wurden sowohl die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen (Prallbrecher, Rohstoff- und Produktlagerung mit Umschlag sowie Recyclingbaustofflagerung mit Umschlag) als auch die immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen (Betriebsstätte und hierbei in Zusammenhang stehende Tätigkeiten) berücksichtigt. Ebenso wurden im Rahmen der vorliegenden Untersuchungen eine Berechnung der vom An- und Abfahrtverkehr ausgehenden Geräuschemissionen und der damit verbundenen Geräuschimmissionen an den Immissionsorten in Wohn- oder Mischgebieten durchgeführt. Dabei wurde die gesamte Fahrstrecke der Lkw bis zur Einmündung in die Landstraße L 104 berücksichtigt.

Die immissionsschutzrechtlichen Untersuchungen zeigen hierbei auf, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Richtwerte nach der TA Lärm und nach der TA Luft an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.

Die behördliche Prüfung der Immissionsprognosen ergab, dass die gutachterlichen Beurteilungen nachvollziehbar und schlüssig sind. Belange des Immissionsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umweltweinsteinwirkungen durch Geräusche und Luftverunreinigungen wurden die unter A. Ziffer VI. 5. aufgeführten Maßgaben für das Vorhaben verbindlich festgelegt.

Im Einzelnen:

▪ Lärmimmissionen:

Entsprechend der Geräuschimmissionsprognose vom 09.08.2022 des SGS TÜV Saar GmbH wurde plausibel dargelegt, dass bei den geplanten Vorhaben die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm zur Tageszeit an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.

Das Aufschütten des Lärm- und Sichtschutzwalls wird in der Prognose als lärm- und staubmindernde Maßnahme angenommen. In der ersten Abbaustufe wird nur die südliche Hälfte des ca. 400 m langen Erdwalls im Nord-Westlichen Bereich des Abbaubetriebes errichtet sein. Aufgrund der dadurch bedingten geringeren Abschirmung, wurden die Geräuschemissionen der ersten Abbaustufe in der Prognose gesondert ermittelt.

Insgesamt zeigt die Prognose auf, dass die ermittelten Beurteilungspegel an den betrachteten Immissionsorten die nach der TA Lärm Nr. 6.1 geltenden Immissionsrichtwerte während der drei betrachteten Abbauphasen um 6 dB(A) bis 14 dB(A) unterschreiten. Hierbei wurden in der Prognose die lärmverursachenden Vorgänge mit maximaler Häufigkeit bzw. konservativen Betriebsdaten betrachtet.

Die Immissionsorte und die entsprechenden Gebietseinstufungen wurden entsprechend den geltenden Flächennutzungs- und Bebauungsplänen abgeglichen. Die Immissionspunkte Wohnmobilstellplatz in Meißenheim und Aussiedlerhof Riedmatten 3 in Neuried befinden sich im Außenbereich. Für den Außenbereich kann der Schutzanspruch nicht schematisch abgeleitet werden. Außenbereiche und Sondergebiete sind im Einzelfall entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen. Im vorliegenden Fall wird am Tage der Immissionsrichtwert für Mischgebiete herangezogen (vgl. LAI-Hinweise zur Auslegung der TA Lärm vom 24.02.2023).

Die Beurteilung der Prognosen kommt zu dem Ergebnis, dass eine Überschreitung der zulässigen Spitzenpegel nach TA Lärm ausgeschlossen werden kann. Die Ermittlung der Vor- und Zusatzbelastung des geplanten Abbaus ist gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA Lärm nicht relevant, da die Immissionsrichtwerte um 6 dB(A) unterschritten werden. Der Anlagenzielverkehr wurde ebenfalls betrachtet. Die Immissionsgrenzwerte werden an den relevanten Immissionsorten um mindestens 12 dB(A) unterschritten.

#### ▪ Staubimmissionen

In der Prognose der Staubemissionen und -immissionen vom 15.08.2022 der iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG wird plausibel dargelegt, dass die Gesamtbelastung die Immissionswerte an den maßgebenden Immissionsorten einhält. Unter Einhaltung der im Gutachten und in dieser Entscheidung aufgeführten Staubminderungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die Immissionswerte entsprechend der TA Luft eingehalten werden. Bei der Prognose wurden konservative Annahmen getroffen.

Da nach der Prognose der Staubemissionen und -immissionen vom 15.08.2022 der iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG die Bagatellmassenströme für Gesamtstaub, Partikel PM<sub>10</sub> und Partikel PM<sub>2,5</sub> nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft überschritten werden, wurden die Staubemissionen ermittelt. Auch der Staubbiederschlagimmissionsbeitrag von PM<sub>10</sub> und PM<sub>2,5</sub> überschreitet die Irrelevanzschwelle, daher wurde die Gesamtbelastung (Immissionsbeitrag und Vorbe-

lastung) ausgewiesen. Diese wurden in Anlehnung an Nr. 4.6.2.1 der TA Luft ermittelt. Der Immissionsjahreswert ist nach Nr. 4.7.1 der TA Luft eingehalten, wenn die Summe aus Vorbelastung und Zusatzbelastung an den Immissionsorten kleiner oder gleich dem Immissionsjahreswert ist. In der Prognose wurde plausibel dargelegt, dass die Immissionswerte an allen Punkten eingehalten werden. Somit ist gemäß Nr. 4.2.1 und Nr. 4.3.1.1 der TA Luft der Schutz vor Gesundheitsgefahren und erheblichen Belästigungen und Nachteilen sichergestellt.

In der Stellungnahme der iMA Richter & Röckle vom 07.07.2022 wurde die abschnittsweise Errichtung des Schutzwalls während des ersten Bauabschnitts betrachtet. Es wurde plausibel dargelegt, dass die immissionsmindernde Wirkung für die maßgeblichen Immissionsorte als gering eingeschätzt werden kann und daher ein erhöhender Effekt durch Fehlen des Walls nicht zu erwarten ist, da der emissionsmindernde Effekt vor allem im Nahbereich bemerkbar ist.

Die von den Anlagen zum Be- oder Entladen von Recyclingbaustoffen ausgehenden Luftschadstoffe beschränken sich im Wesentlichen auf diffuse Staubemissionen. Unter Berücksichtigung der in dieser Entscheidung vorgegeben Staubminderungsmaßnahmen (Minimierung der Abwurfhöhen, Befeuchtung, etc.) sind vom Betrieb dieser Anlagen keine relevanten Staubemissionen mit daraus resultierenden schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten.

#### ▪ Energieversorgung

Die Energieversorgung auf dem Werksgelände erfolgt durch eine Transformatorenstation mit 20 kV. Ab 1000 V unterliegen solche Anlagen der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV). Aus diesem Grund sind die Maßgaben der 26. BImSchV i. V. m. der zugehörigen Verwaltungsvorschrift umzusetzen.

#### **4.1.2.4. Bodenschutz**

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden sind in der UVP unter B. Ziffer 3.2.4 der Entscheidung ausführlich beschrieben und bewertet. Insbesondere der Rohstoffabbau ist mit erheblichen Einwirkungen auf den Boden und seinen natürlichen Bodenfunktionen verbunden. Aufgrund der Nutzungsfunktion des Vorhabengebiets als Rohstofflagerstätte i. S. v. § 2 Abs. 2 Nr. 3a Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) ist das beantragte Vorhaben mit den Zielsetzungen des Bodenschutzes grundsätzlich vereinbar.

Bei bergbaulichen Vorhaben haben gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 10 BBodSchG die Vorschriften des Bundesberggesetzes über die Errichtung, Führung und Einstellung des Bergbaubetriebes Vorrang gegenüber den bodenschutzrechtlichen Regelungen Vorrang, soweit diese vorhabenbedingten Einwirkungen auf den Boden regeln. Beim beantragten Vorhaben wird den

Belangen des Bodenschutzes im Rahmen der nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BBergG a.F. normierten Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche maßgeblich Rechnung zu tragen. Dies umfasst gemäß § 1 Nr. 1 BBergG a.F. den schonenden und schadlosen Umgang mit Grund und Boden sowie gemäß § 4 Abs. 4 BBergG a.F. die ordnungsgemäße Gestaltung der vom Bergbau in Anspruch genommenen Oberfläche. Auch in Anwendung des § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG a.F. sind die Belange des Bodenschutzes zu wahren. Nicht vom Bundesberggesetz erfasste Anforderungen des Bodenschutzes unterliegen unterdessen den bodenschutzrechtlichen Regelungen.

Aus der im landschaftspflegerischen Begleitplan (Anhang 1/2 der Planunterlagen) dargestellten Abbau- und Rekultivierungsplanung geht hervor, dass die Vorhabenträgerin den Anforderungen hinsichtlich eines schonenden Umgangs mit Grund und Boden und einer ordnungsgemäßen Gestaltung der Betriebsflächen angemessen nachkommt. Darüber hinaus dienen die unter A. Ziffer VI. 6. dieser Entscheidung aufgeführten Nebenbestimmungen dem Schutz des Bodens und der Erhaltung bzw. Wiederherstellung seiner natürlichen Bodenfunktionen in allen Phasen des Vorhabens (Erschließung der Vorhabenflächen, Lagerung und Verwertung des abgetragenen Bodenmaterials, Rekultivierung des Vorhabengebiets).

Unter Beachtung der bodenschützenden Anforderungen, die sich aus der Planung und dieser Entscheidung ergeben, sind schließlich keine gemeinschädlichen Einwirkungen oder sonstige entgegenstehende öffentliche Interessen in Bezug auf das Schutzgut Boden erkennbar. Auch kann der in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung für das Schutzgut Boden ermittelte Ausgleichsbedarf durch Heranziehung eines Überschusses an Ökopunkten in der Eingriffs- und Ausgleichsbewertung schutzgutübergreifend ausgeglichen werden, sodass insgesamt keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche verbleiben. Die untere Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis stimmt daher dem Vorhaben zu.

#### **4.1.2.5. Gewässerschutz**

Mit dem Vorhaben sind Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser verbunden. Diese sind unter B. Ziffern 3.2.3 und 3.2.9 dieser Entscheidung dargestellt. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Vorhaben unmittelbar auf das Grundwasser des Oberen Grundwasserleiters einwirkt und der Rohstoffabbau aufgrund des hohen Grundwasserstandes zur Entstehung eines grundwassergespeisten Baggersees führt.

Bei der Entstehung des Baggersees handelt es sich i. S. v. § 67 Abs. 2 WHG um die Herstellung eines Gewässers, welche nach § 68 Abs. 1 WHG grundsätzlich der wasserrechtlichen Zulassung bedarf (ausführlich hierzu B. Ziffer 4.1.3.1 der Entscheidung).

Der mit dem Rohstoffabbau einhergehende Grundwasseraufschluss, der zur Entstehung des Gewässers führt, stellt nach § 9 Abs. 3 WHG keine Gewässerbenutzung dar.

Darüber hinaus sind im Rahmen der Errichtung und des Betriebs der Betriebsstätte weitere nach § 9 WHG wasserrechtlich relevante Grundwasserbenutzungen vorgesehen:

- Einbringung von Baustoffen in das Grundwasser im Zuge der Errichtung der Fundamente baulicher Anlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG.
- Entnahme von Grundwasser mittels eines Tiefbrunnens zur Versorgung der Betriebsstätte mit Brauch- und Trinkwasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG.
- Beseitigung häuslicher Abwässer über eine Kleinkläranlage mit Versickerung in das Grundwasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG.
- Versickerung des auf dem Betriebsgelände (Dachflächen, versiegelte Flächen) anfallenden Niederschlagswassers in das Grundwasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG.

Nach § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers (Grundwasser und oberirdische Gewässer) der wasserrechtlichen Erlaubnis. Aufgrund der mangelnden Konzentrationswirkung des bergrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses sind die wasserrechtlichen Erlaubnisse in einem gesonderten Verfahren zu behandeln.

Zur Bewertung der wasserwirtschaftlichen Anforderungen wurde der Rahmenbetriebsplan (Anlage 1 der Planunterlagen), die UVP (Anhang 3/1 der Planunterlagen) und das hydrogeologische Gutachten (Anhang 3/2 der Planunterlagen) vorgelegt.

In den Untersuchungen wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser ausführlich beschrieben und beurteilt. Neben der Sichtung vorhandener Daten wurden zudem im zukünftigen Zustrombereich des entstehenden Sees eine tiefe und eine flache Grundwassermessstelle errichtet und Pumpversuche durchgeführt. Ebenso wurden hydrochemische und isotopenhydrologische Analysen von Wasserproben aus den beiden neu eingerichteten und aus den sieben bereits vorhandenen Grundwassermessstellen und aus dem Mühlbach durchgeführt.

Des Weiteren wurden im Wege der Vorhabenbeurteilung mögliche Auswirkungen des von der Zürcher Bau GmbH beantragten Vorhabens der Zürcher Bau GmbH auf die westlich des Plangebiets gelegenen Baggerseen der Unternehmen, Adolf Blatt GmbH + Co. KG und RMKS Rhein Main Kies und Splitt GmbH & Co. KG, sowie auf den geplanten Zusammenschluss der beiden See geprüft (ausführlich hierzu B. Ziffer 4.1.3.1 der Entscheidung).

Gemäß den Ausführungen des Hydrogeologischen Gutachtens zeigen die Untersuchungen insgesamt auf, dass der Grundwasseraufschluss zu keinen erheblich nachteiligen Veränderungen der geohydraulischen und hydrochemischen Verhältnisse des Grundwassers führt.

Durch das Vorhaben werden keine hydraulisch wirksamen Trennschichten entfernt, sodass es zu keinem erheblichen resultierenden hydraulischen Kurzschluss zwischen den Grundwasserstockwerken kommt. Auch ist nicht zu erwarten, dass die tieferen Wässer des Unteren Grundwasserleiters bei Entfernung der oberen Schichten hydraulisch bedingt aufsteigen, was eine Durchmischung des tieferen und oberflächennahen Grundwassers bzw. eine Durchmischung der unterschiedlichen Parameterkonzentration wie Chlorid und Nitrat zur Folge hätte. Insgesamt ist durch den Rohstoffabbau keine Verschlechterung der hydrochemischen Verhältnisse im Oberen Grundwasserleiter zu besorgen.

Bezüglich der Auswirkungen des künftigen Sees auf das Grundwasser ist davon auszugehen, dass der See als Nährstoffs Senke wirkt und das abströmende Seewasser eine geringere Nährstoffkonzentration als das zuströmende Grundwasser aufweist. Nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Nährstoffbelastung auf das Grundwasser sind somit nicht zu erwarten.

Der Grundwasseraufschluss führt zu einer Veränderung der Grundwasserhydraulik in Form einer Grundwasserstandaufhöhung und Grundwasserstandabsenkung mit einer leichten Erhöhung der mittleren Fließgeschwindigkeit des Grundwassers des Oberen Grundwasserleiters im ober- und unterstromigen Bereich. Auch wird die Grundwasserfließrichtung südlich und nördlich des geplanten Baggersees durch den Seekörper und die dadurch bedingte Kippung kleinräumig abgelenkt. Die Grundwasserstandänderung umfasst bei niedrigen und mittleren Grundwasserverhältnissen im Umfeld des geplanten Baggersees eine unter- und oberstromige Grundwasserstandaufhöhung und Grundwasserstandabsenkung von ca. 0,13 m bis 0,16 m. Die maximale Reichweite der Grundwasserstandänderungen im Umfeld des geplanten Sees lässt sich mit ca. 95 m für Mittel- und Niedrigwasserverhältnisse und mit ca. 112 m für Hochwasserverhältnisse angeben. Dabei werden ca. 90% der seebedingten Grundwasserstandänderungen jedoch bereits in einer Entfernung von ca. 34 m (bei Mittel- und Niedrigwasserverhältnissen) bzw. ca. 41 m (bei Hochwasserverhältnissen) vom Seeufer wieder abgebaut. Die Aufhöhung und Absenkung des Grundwassers stellt für das Grundwasser selbst keine nachhaltige Verschlechterung oder sonstige schädliche Beeinträchtigung dar.

Des Weiteren ist durch das Hydrogeologische Gutachten nachgewiesen, dass der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers (Wasserbilanz) durch das Vorhaben nicht nachhaltig verschlechtert wird. Das auf den Betriebsflächen anfallende Niederschlagswasser wird versickert und steht der Grundwasserneubildung über Land unverändert zur Verfügung. Für die Grundwasserneubildung über der Baggerseefläche berechnet das Hydrogeologische Gutachten eine positive Bilanz von ca. 0,19 l/s bzw. 5.991 cbm/a. Die geplante Grundwassernutzung für die Trink- und Brauchwasserversorgung der Betriebsstätte führt dagegen zu einer jährlichen Entnahme von ca. 30.000 m<sup>3</sup> Wasser aus dem Grundwasserleiter. Unter Berücksichtigung der positiven Grundwasserneubildung entsteht ein Wasserverlust im Grundwasserkörper von ca. 0,76 l/s. Vor dem Hintergrund des sehr großen Grundwasserdargebotes und des hohen Grundwasserumsatzes im Bereich des Baggersees ist eine

nachhaltige Verschlechterung des mengenmäßigen Zustandes des Grundwasservorkommens nicht gegeben.

Zusammenfassend ist eine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (Grundwasserkörper 16.5 - Ortenau-Ried) nicht zu besorgen. Ebenso ist die Erhaltung bzw. Erreichung des guten mengenmäßigen und guten chemischen Zustands des betroffenen Grundwasserkörpers im Sinne des wasserwirtschaftlichen Erhaltungs- bzw. Verbesserungsgebots durch das Vorhaben nicht gefährdet.

Die geplante Betriebstankstelle sowie die Lagerflächen für wassergefährdende Stoffe unterliegen als „Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ den Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und sind dementsprechend zu errichten und zu betreiben.

Das bei der Rohstoffaufbereitung anfallende Prozesswasser wird über einen Leichtfraktionsabscheider geleitet und in der Wasseraufbereitung (Klärurm und Filterkammer) aufbereitet. Es fällt kein Abwasser an, da die Prozesswasserführung im Kreislauf erfolgt. Das zur Prozesswasseraufbereitung verwendete Flockungsmittel ist mit der Wassergefährdungsklasse WGK 1 als schwach wassergefährdend eingestuft und unterliegt den Regelungen der AwSV.

Häusliche Abwässer werden über eine Kleinkläranlage mit Versickerung, das auf den Dach- und Hofflächen anfallende Niederschlagswasser über eine Versickerungsmulde entsprechend den gesetzlichen Anforderungen nach §§ 55 ff. WHG beseitigt.

Auch geht von der Lagerung der Recyclingbaustoffe keine Wassergefährdung aus. Das Material ist als nicht wassergefährdend i. S. d. § 3 Abs. 2 Nr. 8 i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 3 AwSV i. V. m. der Mitteilung 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) *"Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln"* eingestuft.

Insgesamt ist unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und dem Stand der Technik eine Gefährdung des Grundwassers bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und den anfallenden Abwässern nicht zu befürchten.

Zur Sicherstellung der prognostizierten Wasserstände und der gesetzlich einzuhaltenden Wasserqualitäten werden das Grundwasser und der Baggersee während der Phase des Neuaufschlusses und der Rohstoffgewinnung sowie darüber hinaus für einen Zeitraum von 10 Jahren im Wege des Monitorings überwacht.

Die behördliche Prüfung hat zusammenfassend ergeben, dass das Vorhaben bei Beachtung der Planungsvorgaben und der Maßgaben dieser Entscheidung den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes entspricht. Insbesondere stehen die Anforderungen des § 6 Abs. 1 WHG dem Vorhaben nicht entgegen, wonach die Vorhabenträgerin nachteilige

Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten hat. Insgesamt sind vom Vorhaben keine Auswirkungen zu erwarten, die das Wohl der Allgemeinheit oder rechtlich geschützte Interessen Dritter beeinträchtigen. Die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis hat dem Vorhaben ihre Zustimmung erteilt.

#### **4.1.2.6. Natur- und Artenschutz**

Die naturschutzfachlichen Belange des Vorhabens sind im Wesentlichen im Artenschutzbeitrag (Anhang 1/1 der Planunterlagen), im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anhang 1/2 der Planunterlagen), in den Natura 2000-Erheblichkeitsvorprüfungen (Anhang 2 der Planunterlagen) und im UVP-Bericht (Anhang 3 der Planunterlagen) dargestellt.

Durch das beantragte Vorhaben kommt es zu einem Eingriff in Natur und Landschaft, der zu einer Beeinträchtigung vor allem der Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Boden führt. Je nach Art und Ausmaß des Eingriffs und der Empfindlichkeit der Biotopstruktur und der betroffenen Tiergruppe ergeben sich unterschiedliche Auswirkungen.

Der Eingriff umfasst hierbei im Wesentlichen:

- (1) Verlust und Umwandlung von Lebensräumen im Bereich der Betriebsanlagen und des Abbaufeldes durch Flächeninanspruchnahme und Flächenverlust:
  - Entfernung von Quartierbäume für Fledermäuse
  - Verlust von vier Brutrevieren für die Feldlerche
  - Entfernung von Wirtschaftswiesen, Magerwiesen mittlerer Standorte, Ackerflächen und grasreicher Ruderalvegetation für Vogel- und Insektenarten
- (2) Beeinträchtigung von Vogellebensräumen durch Verlärmung und Störung, insbesondere Lebensraum der Feldlerche.
- (3) Zerschneidung und Trennung von Lebensräumen, Unterbrechung von Wechselbeziehungen zwischen Offenlandstrukturen und Verringerung der Biotopverbundfläche.

#### ▪ Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

Im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren ist über die Zulässigkeit des Vorhabens vor dem Hintergrund der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu entscheiden. Das Vorhaben stellt nach § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind dann vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem

Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen.

Der mit dem beantragten Vorhaben verbundene Eingriff stellt von der Art und dem Umfang her eine unvermeidbare Beeinträchtigung dar. Die Gewinnung von Bodenrohstoffen ist nicht ohne weiteres in einem anderen Gebiet möglich. Sie orientiert sich grundsätzlich an örtlich gebundenen Rohstofflagerstätten. Mit Ausweisung des Vorhabensbereichs als Vorranggebiet für den Abbau und für die Sicherung von Bodenschätzen weist der Regionalplan Südlicher Oberrhein dem vorliegenden Gebiet eine hohe Bedeutung für die Rohstoffgewinnung zu und regelt zugleich, dass ein Abbau grundsätzlich innerhalb der durch die Raumordnung vorgegebenen Gebieten erfolgen soll.

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigung durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Im Sinne von § 1 Abs. 5 BNatSchG sind unvermeidbaren Beeinträchtigungen, die im Zusammenhang mit der Gewinnung von Bodenschätzen stehen, durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern.

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach Bewertung der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis dazu geeignet, den durch das Vorhaben verursachten Eingriff in Natur und Landschaft zu kompensieren, so dass nach Rekultivierung bzw. Wiedernutzbarmachung der in Anspruch genommenen Flächen keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbleiben. Insoweit bestehen gegen das Vorhaben keine naturschutzrechtlichen Versagungsgründe. Des Weiteren zeigt die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nach der Ökoko-Verordnung Baden-Württemberg auf, dass ein Überschuss von 1.435.147 Ökopunkten entsteht. Die Bilanzierung ist plausibel dargestellt und korrekt bewertet.

Vor dem Hintergrund erteilte die untere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG unter Maßgabe der Nebenbestimmungen nach A. Ziffer VI. 8. ihr Benehmen zum Vorhaben.

▪ Artenschutzrechtliche Prüfung:

Für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gelten im Hinblick auf deren Erhalt und Bewahrung vor Zugriffen ergänzend die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 BNatSchG. Hiernach ist es u. a. verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören sowie Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Für Vorhaben, die nach § 15 Abs. 1 BNatSchG eine unvermeidbare Beeinträchtigung von Natur und Landschaft darstellen und nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassen sind, sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter zusätzlicher Maßgabe des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu bewerten.

Im vorliegenden Artenschutzbeitrag (Anhang 1/1 der Planunterlagen) ist das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten und ihre mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben dargestellt. Neben Insekten, Amphibien und Reptilien wurden als potenziell betroffene Arten alle im Untersuchungsraum erfassten heimischen Vogelarten, insbesondere die Feldlerche, und Arten der Fledermausfauna ermittelt. Ebenso wurde die Wildkatze im Wege des Zulassungsverfahrens in die artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen.

Im Einzelnen:

#### Insekten

Die Untersuchungen zu Insektenvorkommen wurden 2008 durchgeführt. Hierbei wurden 22 Tagfalterarten und zehn Libellenarten nachgewiesen, darunter keine streng geschützten Arten. Diese Daten sind zwar veraltet jedoch ausreichend, da nach Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis durch eine Aktualisierung der Kartierung von keinem Erkenntnisgewinn auszugehen ist. Bei den nachgewiesenen Arten handelt es sich um Offenlandarten, die die Vorhabenfläche im Sommer als Nahrungsfläche aufsuchen. Durch die Zeitenbeschränkung bei der Flächenberäumung und bei Ab- und Bautätigkeiten zum Schutz für die Avifauna kann auch für Insekten ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

#### Amphibien

Es befinden sich keine geeigneten Lebensräume im Untersuchungsgebiet. Bei den durchgeführten Begehungen konnten keine Amphibien nachgewiesen werden. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Nach Bewertung der UVP sind Wanderkorridore im geplanten Vorhabenbereich zwischen dem Altrhein als Sommerlebensraum und möglichen Winterlebensräumen nicht auszuschließen. Da der Baggersee kein Wanderhindernis für Amphibien darstellt, ist die Durchwanderbarkeit auch weiterhin nicht beeinträchtigt.

#### Reptilien

Die entsprechenden Untersuchungen zu Reptilienvorkommen wurden 2019 durchgeführt. Es konnten keine Reptilien nachgewiesen werden. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

### Avifauna

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden 52 Vogelarten nachgewiesen. Die Brutvogelkartierung aus dem Jahr 2008 wurde in 2017 und 2019 einer Plausibilitätsprüfung unterzogen, um Veränderungen zu den Ergebnissen der Brutvogelkartierung zu ermitteln. Vor dem Hintergrund, dass das Vorhaben ausschließlich auf landwirtschaftlich stark genutzten Flächen durchgeführt werden soll, erachtet die untere Naturschutzbehörde eine nochmalige Aktualisierung der Kartierung für das Jahr 2024 als nicht erforderlich.

Eine Baufeldräumung bzw. die Anlage des Baufeldes über das gesamte Jahr hätten zur Folge, dass Individuen verschiedener Vogelarten verletzt bzw. getötet oder erheblich gestört würden. Flächenberäumungen, Ab- und Bautätigkeiten sind daher außerhalb der Fortpflanzungs- und Brutzeit durchzuführen. Um ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen, sind die Vermeidungsmaßnahmen unter A. Ziffer VI. 8. dieser Entscheidung erforderlich. Zudem gehen durch das Vorhaben vier Reviere der Feldlerche verloren, durch den Lieferverkehr könnte ein weiteres beeinträchtigt werden. Für den Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen unter A. Ziffer VI. 8. dieser Entscheidung festgelegt.

### Fledermäuse

Die Untersuchungen zu Fledermausvorkommen wurden 2018 durchgeführt. Im Kartierbereich konnten 9 Fledermausarten nachgewiesen werden. Aufgrund der Verwertbarkeit der Daten erachtet die untere Naturschutzbehörde eine Aktualisierung der Kartierung als nicht notwendig. Durch das Vorhaben gehen potentielle und tatsächliche Quartierbäume verloren. Zum Schutz der Fledermäuse sind daher bei der Durchführung des Vorhabens die unter A. Ziffer VI. 8. dieser Entscheidung aufgeführten Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen maßgebend.

### Wildkatze

Die artenschutzrechtliche Abschätzung ergab, dass durch das Vorhaben kein Hauptlebensraum der Wildkatze betroffen ist. Im Plangebiet des Vorhabens befinden sich überwiegend Ackerflächen, die als Lebensraum der Wildkatze von untergeordneter Bedeutung sind. Mögliche Nahrungshabitate werden nicht in dem Maße beeinträchtigt, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätte hierbei ihre Funktion verliert könnten. Der zwischen dem Vorhabengebiet und dem westlich gelegenen Altrhein bis zu 300 m breite verbleibende Korridor, ermöglicht weiterhin die Durchgängigkeit umherziehender Wildkatzen.

### Zusammenfassung:

Zusammenfassend wird festgestellt, dass bei Umsetzung des beantragten Vorhabens ein Konflikt mit den erfassten besonders und streng geschützten Tierarten unausweichlich ist.

Wie oben ausgeführt besteht für einige der Tierarten grundsätzlich die Gefahr der Verletzung oder Tötung von Individuen und die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, insbesondere im Zuge der Flächenberäumung und des Flächenaufschlusses.

Den zu erwartenden Auswirkungen wird mit Maßnahmen begegnet, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung und Verletzung sowie auf die Erhaltung der ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten abzielen. Unter Berücksichtigung der im Artenschutzbeitrag dargelegten und mit dieser Entscheidung unter A. Ziffer VI. 8. festgesetzten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wird das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Individuen oder lokalen Populationen der betroffenen Arten durch das Vorhaben nicht signifikant erhöht. Auch bleibt die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Insgesamt sind für keine der maßgeblichen Arten erhebliche Beeinträchtigungen zu besorgen, so dass keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden. Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis stellte hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Anforderungen die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens fest.

▪ Vereinbarkeit des Vorhabens mit Natura 2000:

Das beantragte Vorhaben der Zürcher Bau GmbH grenzt unmittelbar an das westlich gelegene Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Rheinniederung von Wittenweiler bis Kehl (FFH-7512-341)“ sowie an das Vogelschutzgebiet „Rheinniederung von Nonnenweiler bis Kehl (SPA 7512-401)“.

Die nach § 34 Abs. 1 BNatSchG durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfungen (Anhang 2/1 und 2/2 der Planunterlagen) kommen zu der Bewertung, dass vom Vorhaben der Zürcher Bau GmbH keine Auswirkungen auf die Lebensstätten von FFH-Arten und FFH-Lebensraumtypen der betroffenen Natura 2000-Gebiete ausgehen. Insgesamt können auch unter Berücksichtigung des Vorhabens der BLATT + RMKS JOINT VENTURE GmbH eine Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen werden (ausführlich hierzu unter B. Ziffer 3.2.10 dieser Entscheidung).

Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis stimmt dieser Einschätzung zu.

▪ Naturschutzgebiet

Die Vorhabenfläche liegt in unmittelbarer Nähe zum Naturschutzgebiet „Salmengrund“. Seitens der Höheren Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg wird besorgt, dass sich die Grundwasserstandänderungen im Zuge des Vorhabens der Zürcher Bau GmbH auf das angrenzende Naturschutzgebiet schädlich auswirken können.

Zudem befinden sich in direkter Nähe zum Naturschutzgebiet das geplante Abbauvorhaben der BLATT + RMKS JOINT VENTURE GmbH. Hierdurch wird das Naturschutzgebiet von den Abbauvorhaben, Blatt-RMKS-See und Zürcher-See, umgeben.

Im Naturschutzgebiet befinden sich große Flächen mit wertvollen artenreichen Streuwiesen, die sehr sensibel auf zu hohe und zu niedrige Wasserstände reagieren können. Sie sind zum Teil als Wiederherstellungsmaßnahmen im Rahmen der Landschaftspflege gezielt so bewirtschaftet, dass sie sich zum Natura 2000-Lebensraumtyp 6410 entwickeln können. Dieser Lebensraumtyp ist sehr gefährdet und das Land Baden-Württemberg ist in der Verantwortung diesen großflächig wiederherzustellen und in einen günstigen Erhaltungszustand zurückzusetzen.

Entsprechend der fachlichen Beurteilung der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis ist die mit dem Vorhaben der Zürcher Bau GmbH verbundene Grundwasserstandaufhöhung und Grundwasserstandabsenkung von ca. 13 cm bis 16 cm unter Zugrundelegung des natürlich vorhandenen Schwankungsbereichs des Grundwasserspiegels von ca. 1,23 m als unwesentlich zu bewerten. Auch gleichen sich die Grundwasserstandänderungen in einer Entfernung von ca. 34 bis 41 m vom Seeufer des Baggersees der Zürcher Bau GmbH zu ca. 90 % wieder aus, so dass die Wasserstandänderung nahezu vollständig auf dem geplanten Betriebsgelände der Fa. Zürcher Bau GmbH erfolgt.

Vor dem Hintergrund der insgesamt als unerheblich zu betrachtenden Grundwasserstandänderungen und eines ausreichenden Abstandes des Vorhabens Zürcher Bau GmbH zu den westlich gelegenen Naturschutzflächen ist eine Betroffenheit des Naturschutzgebiets „Salmengrund“ nicht zu besorgen.

Weiter kann nach Beurteilung der unteren Wasser- und Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis im Hinblick auf die Grundwasserstandänderungen eine kumulierende Wirkung der Vorhaben, Zürcher Bau GmbH und BLATT + RMKS JOINT VENTURE GmbH, und somit eine Summation wasserwirtschaftlicher Auswirkungen beider Vorhaben auf das Naturschutzgebiet ausgeschlossen werden.

Die Höhere Naturschutzbehörde kommt somit zu der abschließenden Beurteilung, dass keine naturschutzfachlichen Bedenken gegen das beantragte Vorhaben der Zürcher Bau GmbH bestehen.

#### ▪ Biotopverbund

##### Kommunale Biotopverbundplanung:

Im Rahmen des § 22 Abs. 2 Naturschutzgesetz (LNatSchG) hat die Gemeinde Meißenheim im Jahr 2023 die Erstellung einer fachgutachterlichen Biotopverbundplanung für das Gemeindegebiet beauftragt. Das hierzu beauftragte Landschaftsplanungsbüro, ö:konzept

Freiburg, ermittelt vorhandene Biotope und Potenzialflächen für einen funktionalen Biotopverbund und erarbeitet Vorschläge für Maßnahmen zur Aufwertung von Offenlandflächen und Waldrändern.

Nach Mitteilung der Gemeinde Meißenheim sind hierbei jedoch die zukünftigen Auskiesungs- und Betriebsflächen im Gewinn Riedmatten (antragsgegenständliches Vorhaben der Zürcher Bau GmbH) in der kommunalen Biotopverbundplanung berücksichtigt, d. h. die zukünftigen Auskiesungs- und Betriebsflächen im Gewinn Riedmatten werden von der Biotopverbundplanung nicht aufgegriffen, weil diese Flächen entsprechend der regionalplanerischen Ausweisung für den Rohstoffabbau vorgesehen sind. Insoweit steht das geplante Vorhaben der Zürcher Bauz GmbH nicht im Widerspruch zur gegenwärtigen kommunalen Biotopverbundplanung.

#### Generalwildwegeplan Baden-Württemberg:

Wie unter B. Ziffer 3.2.9 dieser Entscheidung dargestellt führt das Vorhaben der BLATT + RMKS JOINT VENTURE entlang des Rheins zu einer vollständigen Unterbrechung des ursprünglichen Verlaufs des Wildtierkorridors von landesweiter Bedeutung, weshalb die FVA den Wildtierkorridor zukünftig in den freien Landschaftsraum zwischen Meißenheim und dem Vältinsschollensee verorten möchte. Der Altrheinarm im Naturschutzgebiet „Salmengrund“ sowie der dazugehörige Galeriewald stellen für den Wildtierkorridor gemäß Generalwildwegeplan eine wichtige Leitstruktur dar.

Als Folge der geplanten Änderung des Verlaufs des Wildtierkorridors wirkt sich nun die von der Zürcher Bau GmbH beantragte Inanspruchnahme der Flächen des Vorranggebiets für den Rohstoffabbau und für die Rohstoffsicherung auf den Wildtierkorridor aus, weil hierdurch der Landschaftsraum zwischen Meißenheim – Vältinsschollensee – Meißenheimer Wald eingeengt und somit seine vorgesehene Funktion als Freiraum für die Biotopvernetzung eingeschränkt wird.

Nach Stellungnahme des Regionalverbandes liegt der beantragte Abbau innerhalb des Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaug Gebiet) gemäß Plansatz 3.5.2 Abs. 1 (Z) des Regionalplans Südlicher Oberrhein. Raumordnerisch ist eine Rohstoffgewinnung im Abbaug Gebiet gewollt und mit anderen Belangen endabgewogen. Vor dem Hintergrund sind die ausgewiesenen Vorrangflächen von den Zielen des Wildtierkorridors des Generalwildwegeplans ausgenommen, so dass die mit dem beantragten Vorhaben einhergehende Verengung des neu verorteten Wildtierkorridors nicht zu beanstanden ist.

Nach Ausführungen der FVA befindet sich die Fortschreibung des geänderten Generalwildwegeplanes gegenwärtig in der Abstimmung. Die regionalplanerisch ausgewiesenen Vorrangflächen sind im derzeitigen Generalwildwegeplan bislang nicht berücksichtigt. Die FVA erklärt, dass der geänderte Verlauf des Wildtierkorridors bzw. die Fortschreibung des Ge-

Generalwildwegeplans keinen Einfluss auf die antraggegenständlichen Abbauf Flächen im Gewann Riedmatten haben. Die Einengung durch das Vorhaben der Zürcher Bau GmbH ist zu tolerieren, insbesondere vor dem Hintergrund, dass auch im potenziellen Endstadium eines Kiesabbaus in den Riedmatten der hochwertige Freiraum entlang des Naturschutzgebiets „Salmengrund“ nicht beeinträchtigt wird. Die FVA wird in den abschließenden kartografischen Unterlagen zur Fortschreibung des Generalwildwegeplanes die Ausweisungen der Vorrangflächen zum Kiesabbau darstellen.

Darüber hinaus hat die Zürcher Bau GmbH in Abstimmung mit der FVA, der kommunalen Biotopverbundplanung und der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis ein Konzept erstellt, das geeignete Maßnahmen zur Unterstützung der Funktionalität des Biotopverbundes im Bereich Meissenheim – Valtinsschollensee – Meissenheimer Wald vorsieht. Durch Anlegen von ausgedehnten Gehölz- und Heckenstreifen und eines Altgrasstreifens entlang des Vorhabengebiets sollen neue Leit- und Deckungsstrukturen geschaffen werden, die unter Berücksichtigung des geplanten Vorhabens der Zürcher Bau GmbH der ökologischen Durchwanderbarkeit bzw. Biotopvernetzung in dem betroffenen Bereich dienen.

#### Biotopverbundkonzeption des Regionalplans Südlicher Oberrhein:

Die geplante Vorhabenfläche liegt zudem im Waldkorridor (Grünzug) gemäß der Biotopverbundkonzeption des Regionalplans Südlicher Oberrhein.

In seiner Stellungnahme vom 27.03.2024 stellt der Regionalverband Südlicher Oberrhein fest, dass durch das beantragte Vorhaben einen im Regionalplan nachrichtlich dargestellten Biotopverbundkorridor in seiner Breite einschränkt. Die Funktionsfähigkeit des Grünzugs, insbesondere mit Blick auf den großräumigen Freiraum- und Biotopverbund, bleibe jedoch noch gewährleistet.

In Abstimmung mit der FVA dienen die von der Zürcher Bau GmbH vorgesehenen Maßnahmen für den Erhalt der Biotopvernetzung sowohl der Funktionalität des verlegten Wildtierkorridors gemäß Generalwildwegeplans, als auch der Funktionalität des Waldkorridors. Insofern ist die Lage des beantragten Vorhabens im Waldkorridor nicht zu beanstanden.

#### **4.1.2.7. Klimaschutz**

Entsprechend § 13 Abs. 1 Satz 1 Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das globale Klima und im Hinblick auf die Erfüllung der Klimaziele des KSG zu berücksichtigen.

Das beantragte Vorhaben ist grundsätzlich mit Treibhausgasemissionen verbunden. Durch die anlagenbedingte Bodenversiegelung und den abbaubedingten Bodenaufschluss werden

klimaschädliche Treibhausgasemissionen, welche im Boden gespeichert sind, freigesetzt. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass es sich bei den in Anspruch genommenen Flächen nahezu vollständig um landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt. Durch Maßnahmen der Renaturierung kann die vorhabenbedingte Freisetzung der im Boden gespeicherten Treibhausgasemissionen teilweise wieder aufgewogen werden, da die Flächen künftig zum überwiegenden Teil als Naturflächen (d. h. Landschaftssee mit begrünten Uferbereichen, großflächige Anpflanzungen mit Bäumen und Sträuchern usw.) ausgestaltet und somit eine dauerhafte Speicherfähigkeit für Treibhausgase aufweisen werden.

Des Weiteren entstehen während der Rohstoffgewinnung und Rohstoffaufbereitung, insbesondere durch den Energieverbrauch für Maschinen und Anlagen, Treibhausgasemissionen. Weiter entstehen Treibhausgasemissionen durch den Transport der Produktionsgütern mit Kraftfahrzeugen von der Betriebsstätte zu den externen Verbraucherstellen.

Entsprechend der vorgelegten Planung kann der Entstehung von klimaschädlichen Treibhausgasemissionen durch eine nachhaltige Rohstoffgewinnung und Rohstoffaufbereitung gezielt entgegenwirkt werden. Durch die Verwendung umweltfreundlicher Technologien und die Gestaltung effizienter Betriebsprozesse können schädliche Treibhausgasemissionen entweder vermieden oder zumindest minimiert werden. Maßnahmen wie der Einsatz von Strom als nichtfossiler Energieträger zum Betreiben der Gewinnungs-, Förder- und Aufbereitungsanlagen trägt hierbei wesentlich zur Vermeidung von klimaschädlichen Treibhausgasemissionen bei. Auch dient der vorgesehene Einsatz von erneuerbaren Energien aus der betriebseigenen Photovoltaikanlage (gesonderte Beantragung) der Vermeidung klimaschädlicher Treibhausgasemissionen. Weiter führt eine umfangreiche Automatisierung der Betriebsanlagen und Produktionsabläufe in der Rohstoffbeförderung zwischen der Abbaustätte und den Aufbereitungsanlagen sowie zwischen den Produktionseinheiten selber zu einer erheblichen Reduzierung des innerbetrieblichen Verkehrs mit Radladern und Lastkraftwagen und somit zu einer Vermeidung von Emissionen.

Zudem können durch den Einsatz von Recyclingbaustoffen als Sekundärrohstoff innerhalb des Produktionsprozesses der Bedarf an Primärrohstoffen reduziert und so die klimatischen Auswirkungen des Vorhabens weiter verringert werden. Gleiches gilt auch für die Wiederverwendung des anfallenden Produktionswassers zur Kieswäsche, welches in einem geschlossenen Kreislauf gereinigt und schließlich wieder dem Produktionsprozess zugeführt wird.

Letztlich stellt auch die Bereitstellung regionaler Rohstoffe einen wichtigen Aspekt des Klimaschutzes dar. Durch die ortsnahe Rohstoffversorgung fallen keine weiten Transportwege zwischen den Abbaustätten und den regionalen Verbrauchern an. Dies schont wiederum insgesamt Ressourcen, wodurch Treibhausgasemissionen vermieden werden können.

Im Übrigen steht das Vorhaben auch nicht im Widerspruch zum Klimaanpassungsgebot des § 7 Abs. 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg. Hiernach ist zu beurteilen, ob das Vorhaben zum einem selbst anfällig gegenüber den Folgen des Klimawandels ist und zum anderem, ob das Vorhaben sich negativ auf die Bemühungen um die Vermeidung bzw. Verringerung von Treibhausgasemissionen und um eine stärkere Klimaresilienz der Umwelt auswirkt. Die Beurteilung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf Grundlage der immissionsschutz-, bodenschutz-, wasser- und naturschutzrechtlichen Anforderungen zeigt mitunter auf, dass das beantragte Vorhaben den klimaschutzgesetzlichen Anforderungen bezüglich einer Berücksichtigung der Klimawirkungen (Hitze, Trockenheit und Niedrigwasser, Starkregen und Hochwasser, Wandel von Lebensräumen und Arten) und somit den Belangen der Klimawandelanpassung in hinreichendem Maße Rechnung tragen kann. Dies ist nicht zuletzt auch darauf zurückzuführen, dass die Berücksichtigung der Anpassung an die Folgen des Klimawandels bereits in der Umweltgesetzgebung regelmäßig verankert ist.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass vom Vorhaben keine Auswirkungen auf das Klima und den Klimawandel in relevantem Umfang zu erwarten sind. Auch die Berücksichtigungsgebote der Klimaschutzgesetze gebieten keine abweichende Bewertung des beantragten Vorhabens.

#### **4.1.2.8. Forst und Waldschutz**

Eine Waldinanspruchnahme ist nicht vorgesehen. Unter der Maßgabe der dargestellten vollständigen Erhaltung des Waldrandes des westlich direkt angrenzenden Weges, des daran anschließenden bepflanzten Schutzstreifens von 10 Metern und der dann folgenden Flachwasserzone wird eine Beeinträchtigung der Waldfunktionen (u.a. Klimaschutzwald, Erholungswald Stufe 1b) nicht gesehen.

Die untere Forstbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis und die höhere Forstbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg stimmen dem Vorhaben unter diesen Maßgaben zu.

#### **4.1.2.9. Fischerei**

Der im Zuge der Auskiesung entstehende grundwassergespeiste Baggersee stellt einen aquatischen Lebensraum für Fische dar und unterliegt gemäß § 1 Abs. 1 Fischereigesetz (FischG) den fischereirechtlichen Bestimmungen. Entsprechend § 4 Abs. 1 FischG steht dem Eigentümer des Gewässers ein Fischereirecht zu. Eigentümer des Gewässers ist der Grundstückseigentümer der Flächen, auf denen das Gewässer entsteht. Als Fischereiberechtigter hat der Eigentümer die Hegepflicht nach § 14 FischG, wonach im Gewässer ein standorttypischer Fischbestand zu hegen und zu erhalten ist.

Grundsätzlich sieht die Vorhabenplanung vor, dass sich der Baggersee in Richtung eines natürlichen Landschaftssees mit Schwerpunkt als Naturschutzsee entwickelt. Für die Gewässerqualität des entstehenden Sees wird ein mesotropher Status angestrebt. Die ökologische Entwicklung des Sees wird durch die Herstellung von Flachwasserzonen entlang der begrünten Uferlinie mit einer Gesamtfläche von ca. 11.140 m<sup>2</sup> gefördert.

Seitens der Fischereibehörde des Regierungspräsidiums Freiburg bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Aus gewässerökologischen Gesichtspunkten haben Flachwasserzonen für die Fischfauna eine sehr hohe Bedeutung und stellen insbesondere wichtige Jungfischlebensräume dar. Ebenso wird die geplante Führung des Kieswaschwassers im geschlossenen Kreislauf aus fischereifachlicher Sicht befürwortet, da eine Einleitung des Kieswaschwassers in den See und somit eine Eintrübung des Sees durch hohe Konzentrationen von feinpartikulärem Material vermieden werden kann.

#### **4.1.2.10. Verkehr**

Gemäß § 124 Abs. 1 Satz 1 BBergG ist die Errichtung von Gewinnungsbetrieben so zu planen und durchzuführen, dass öffentliche Verkehrsanlagen durch die Gewinnung von Bodenschätzen möglichst gering beeinträchtigt werden.

Zum Schutz der vorhandenen Verkehrsanlagen sieht die Planung die Errichtung von stand-sicheren Rand- und Endböschungen zu den landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen und zu der öffentlichen Straße „Winkelstraße“ (Verbindungsstraße zwischen Meißenheim und Ichenheim) vor.

Auch werden Verschmutzungen der öffentlichen Straßen durch den vom Betriebsgelände kommenden Verkehr durch geeignete Maßnahmen (z.B. ausgebaute Straßenbeläge) vorgebeugt.

Insgesamt hat das Vorhaben keine negativen Folgen für die öffentliche Verkehrsinfrastruktur. Seitens der unteren Verkehrsbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis werden gegen das Vorhaben keine Beanstandungen vorgetragen.

#### **4.1.2.11. Vorsorgender Umweltschutz**

Anforderungen eines vorsorgenden Umweltschutzes nach § 52 Abs. 2a Satz 3 BBergG a.F., die sich aus der Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben und über die Zulassungsvoraussetzungen des § 55 BBergG a.F. sowie der auf das Vorhaben anwendbaren Vorschriften in anderen Gesetzen hinausgehen, welche in der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind, liegen nicht vor.

#### **4.1.3. Konzentrierte Entscheidungen nach anderen Fachgesetzen**

Nach § 57a Abs. 4 BBergG a. F. ist die Entscheidung über die Planfeststellung hinsichtlich der eingeschlossenen Entscheidungen nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu treffen.

##### **4.1.3.1. Wasserrechtliche Zulassung**

Im Zuge des Kies- und Sandabbaus wird aufgrund des hoch anstehenden Grundwassers ein oberirdisches Gewässer in Form eines Sees (Baggersee) entstehen, der dauerhaft bestehen bleiben soll. Der See wird nach 15 Jahre Gewinnungszeitraum eine Fläche von ca. 11,90 ha und eine Tiefe bis maximal 121,64 m ü. NHN (entspricht 25 m unter derzeitiger GOK) umfassen. Der mittlere Höchstwasserstand des zukünftigen Sees liegt bei 147,10 ü. NHN, der mittlere Wasserstand bei 146,64 ü. NHN und der mittlere Niedrigwasserstand bei 146,34 ü. NHN.

Neben der Funktion als Abbaustätte wird sich der Baggersee mit zunehmendem Alter und voranschreitender Rekultivierung langfristig in Richtung eines Naturschutzsees entwickeln. Die gutachterliche Bewertung durch das Büro für Gewässerkunde und Landschaftsökologie Boos prognostiziert für den See auch nach Ende der Auskiesung insgesamt ein positives Gütebild und die Erreichung der Qualitätsziele des angestrebten mesotrophen Gewässers.

Bei der Entstehung des Baggersees als Folge der Rohstoffgewinnung handelt es sich um die Herstellung eines Gewässers i. S. v. § 67 Abs. 1 WHG. Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf die Gewässerherstellung der wasserrechtlichen Planfeststellung. Die Planfeststellung findet ihre Rechtsgrundlage in § 68 Abs. 3 WHG, wonach der Gewässerausbau nur zugelassen werden darf, wenn

1. eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und
2. andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Entsprechend der Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (siehe B. Ziffer 3. der Entscheidung) und der Prüfung nach den Vorschriften der einschlägigen Fachgesetze (siehe B. Ziffer 4. der Entscheidung) ist eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls nicht erkennbar. Insbesondere wirkt die Herstellung des Baggersees und der Rohstoffabbau nicht schädlich auf das Schutzgut Wasser und den Naturhaushalt ein. Auch werden Dritte nicht nachteilig vom Vorhaben berührt.

Der Rahmenbetriebsplan umfasst die für die Verkehrssicherung notwendigen Maßnahmen, um Schäden an Dritten zu verhindern. Zum Schutz von Personen außerhalb der Betriebsstätte

wird die Betriebsstätte mit einer Einzäunung gegen den unbeabsichtigten und unbefugten Zutritt gesichert. Die Gewährleistung standsicher Uferböschungen und eines ausreichenden Sicherheitsabstandes zwischen dem Abbaufeld und den umliegenden Grundstücken und Verkehrsanlagen dienen hierbei ebenso dem Schutz vor abbaubedingten Gefahren und nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens.

Ferner ist eine Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Bestehende Einrichtungen für die Trinkwasserversorgung einschließlich zugehöriger Wasserschutzgebiete oder anderweitige Wassersicherungsgebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasser wird auf die Ausführungen unter B. Ziffer 4.1.2.5. dieser Entscheidung verwiesen. Im Ergebnis ist eine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers nicht zu besorgen. Ebenso ist die Erhaltung oder Erreichung des guten mengenmäßigen und guten chemischen Zustands des betroffenen Grundwasserkörpers durch das Vorhaben nicht gefährdet.

Auch ist die mit dem Vorhaben verbundene Grundwasserstandaufhöhung und Grundwasserstandabsenkung von ca. 13 cm bis 16 cm unter Berücksichtigung des in dem Gebiet natürlich vorhandenen Schwankungsbereichs des Grundwasserspiegels von ca. 1,23 m als geringfügig zu bewerten. Gleiches gilt für die Reichweite der Grundwasserstandänderungen, da der überwiegende Anteil der Grundwasserstandaufhöhung und Grundwasserstandabsenkung in einer Entfernung von ca. 34 m bis 41 m vom Seeufer des geplanten Baggersees weitestgehend auf dem Betriebsgelände der Zürcher Bau GmbH abgebaut wird.

Vor dem Hintergrund der unwesentlichen Auswirkungen auf das Grundwasser werden auch land- und forstwirtschaftliche Nutzungsstrukturen um den geplanten Baggersee nicht nachhaltig beeinflusst.

Weiter können Auswirkungen auf die westlich gelegenen Baggerseen, Vältinsschollensee der RMKS Rhein Main Kies und Splitt GmbH & Co. KG und Blattsee der Adolf Blatt GmbH + Co. KG sowie auf den geplanten RMKS-Blatt-See der BLATT + RMKS JOINT VENTURE GmbH aufgrund der geringen Intensität der Grundwasserstandänderungen und der ausreichenden Entfernung des Neuaufschlusses zu den westlich gelegenen Seen ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für eine mögliche Betroffenheit geschützter Biotope, des Naturschutzgebiets „Salmengrund“, des Vogelschutzgebiets „Rheinniederung Nonnenweiher-Kehl“ und des Flora-Fauna-Habitat-Gebiets „Rheinniederung bei Neuried und Meißenheim“ westlich des geplanten Vorhabens der Zürcher Bau GmbH.

Ferner ergibt die gemeinsame Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens der Zürcher Bau GmbH und des Vorhabens der BLATT + RMKS JOINT VENTURE GmbH, dass eine

kumulierende Wirkung der Vorhaben vor allem aufgrund der Grundwasserstandänderungen nicht zu besorgen ist. Die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis kommt im Rahmen ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Grundwasserstandänderungen beider Vorhaben aufgrund des geringen Ausmaßes der Grundwasserstandänderung durch das Vorhaben der Zürcher Bau GmbH und der räumlichen Distanz zueinander nicht kumulierend wirken. Zur gleichen gutachterlichen Bewertung kommt das Büro für Hydrologie, wonach eine Summation der Auswirkungen im Zusammenhang mit den Baggerseen (RMKS und Blatt) aufgrund der Entfernung und der hydraulischen Anbindung des Mühlbachs an den Grundwasserleiter nicht zu erwarten ist. Ebenso fungiert der Elz und Altrheinzug bis zu den Baggerseen (RMKS und Blatt) als Vorfluter und nimmt hierbei binnenseitiges Grundwasser aus östlicher Richtung auf.

Mithin schließt die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis eine Betroffenheit der geschützten Biotope, des Naturschutzgebiets „Salmengrund“, des Vogelschutzgebiets „Rheinniederung Nonnenweiher-Kehl“ und des Flora-Fauna-Habitat-Gebiets „Rheinniederung bei Neuried und Meißenheim“ durch eine kumulierende Wirkung der Grundwasserstandänderungen beider Vorhaben aus.

Insgesamt liegen die Zulassungsvoraussetzungen für die Herstellung des Baggersees durch die Zürcher Bau GmbH vor. Die in der Entscheidung unter A. Ziffer VI. aufgeführten Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz und nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die wasserrechtliche Zulassung für die Herstellung des Gewässers ergeht mit dem bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss.

#### **4.1.3.2. Baurechtliche Entscheidung**

##### **▪ Bauplanungsrechtliche Anforderungen**

Wie unter B. Ziffer VI. 4.1.2.1 ausgeführt ist das Vorhaben bauplanungsrechtlich zulässig.

##### **▪ Bauordnungsrechtliche Anforderungen**

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 Landesbauordnung (LBO) unterliegen die der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Anlagen nicht den bauordnungsrechtlichen Anforderungen, ausgenommen hiervon sind Gebäude. Nach § 2 Abs. 2 LBO sind Gebäude selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Die Errichtung der Gebäude bedürfen gemäß § 49 LBO der Baugenehmigung.

##### **a) Bootshaus:**

Bei dem geplanten Bootshaus mit den Abmessungen von 15,00 m x 13,65 m handelt es sich um eine bauliche Anlage i. S. d. § 2 Abs. 1 LBO sowie um ein Gebäude i. S. d. § 2 Abs. 2 LBO. Das Bootshaus bedarf gemäß § 49 LBO einer Baugenehmigung. Es handelt sich um ein Gebäude der Gebäudeklasse 1 (§ 2 Abs. 4 Nr. 1 LBO). Das Bootshaus bedarf nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO) nicht der bautechnischen Prüfung.

b) Sanitärcontainer:

Bei dem geplanten Sanitärcontainer mit den Abmessungen von 6 m x 2,50 m (Höhe nicht angegeben) handelt es sich um eine bauliche Anlage i. S. d. § 2 Abs. 1 LBO sowie um ein Gebäude i. S. d. § 2 Abs. 2 LBO. Der Sanitärcontainer bedarf gemäß § 49 LBO einer Baugenehmigung. Es handelt sich um ein Gebäude der Gebäudeklasse 1 (§ 2 Abs. 4 Nr. 1 LBO). Das Sanitärcontainer bedarf nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 LBOVVO nicht der bautechnischen Prüfung.

c) Werkhof:

Bei dem geplanten Werkhof handelt es sich um ein dreiecksförmiges Gebäude mit Seitenlängen von über 50 m, eine Gebäudehöhe von bis zu 5,10 m ü. OK Gelände, in dessen Zentrum sich ein großer Innenhof befindet, mit knapp über 750 m<sup>2</sup> Grundfläche. Es handelt sich um eine bauliche Anlage i. S. d. § 2 Abs. 1 LBO sowie um ein Gebäude i. S. d. § 2 Abs. 2 LBO. Der Werkhof bedarf gemäß § 49 LBO einer Baugenehmigung. Es handelt sich um ein Gebäude der Gebäudeklasse 3 (§ 2 Abs. 4 Nr. 3 LBO) sowie um einen Sonderbau i. S. d. § 38 Abs. 2 Nr. 3 LBO. Der Werkhof bedarf der bautechnischen Prüfung.

d) Zuzulassende Abweichung von § 7 Abs. 1 Nr. 2 Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung (LBOAVO) nach § 56 Abs. 1 LBO:

Die erforderliche Abweichung wegen der Überschreitung der maximalen zulässigen Brandabschnittslängen von 40,0 m (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 LBOAVO) im Bereich des Büro- und Sozialtraktes sowie im Bereich der Tankstelle um jeweils ca. 15 m wird gem. § 56 Abs. 1 LBO zugelassen, da Großteile dieser Flächen als offene Lagerflächen für vorwiegend nichtbrennbare Fördertechnik und Anlagenteile genutzt werden und die Gebäudekonstruktion vorwiegend aus nichtbrennbaren Stoffen besteht. Dem Zweck der Vorschrift wird somit auf andere Weise nachweislich entsprochen.

Nach § 58 Abs. 1 Satz 1 LBO ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Im Rahmen ihrer Prüfung stellt die untere Baurechtsbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis gemäß §§ 49, 58 Abs. 1 Satz 1 LBO die Zulässigkeit der

Gebäude fest. Die Baugenehmigung ergeht unter Maßgaben der Nebenbestimmungen nach A. Ziffer VI. 4. mit dem bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss.

#### **4.1.3.3. Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen**

Bei den nachfolgenden Anlagen handelt es sich um übertägige Anlagen des Bergwesens, die gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BImSchG der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen. Als Anlagen des Bergwesens werden die zugehörigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen im bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss konzentriert.

##### **a) Brecheranlage:**

Der im Baggersee gewonnene Rohstoff wird im betriebseigenen Kieswerk zu gewaschenen Kiesen und Sande sowie Brechsande und Splitte aufbereitet. Hierzu wird der Rohstoff in der Kiesaufbereitungsanlage gereinigt, gesiebt, klassiert und gebrochen. Das Aufbereitungsvolumen umfasst jährlich ca. 140.000 t Rundkörnungen und ca. 100.000 t Splitte. Die Kapazität des Brechers liegt bei 150t/h.

Für den Prallbrecher zur Herstellung der Brechsande und Splitte besteht als „Anlage zum Brechen“ der Ziffer 2.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV das Erfordernis einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 Abs. 1 und 2 S. 1 BImSchG.

##### **b) Rohstoffhalden, Produktlager und -halden**

Die Halden aus gewonnenem Kies- und Sandmaterial sowie die Produktlager und -halden stellen nach Ziffer 9.11.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV „Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben und 400 Tonnen Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können“ dar und sind nach § 4 Abs. 1 BImSchG immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig:

- Halde mit Rohkies mit einer Gesamtlagerkapazität von 8.000 m<sup>3</sup> bei einem Gesamtumschlagskapazität von 150 t/h
- Halde mit unkontrolliertem Sand mit einer Gesamtlagerkapazität von 3.000 m<sup>3</sup> bei einem Gesamtumschlag von 12.000 t/a
- Halde mit Filterkuchen mit einer Gesamtlagerkapazität von 3.000 m<sup>3</sup>
- Produktlager und Produkthalden mit aufbereitetem Rohstoff (Rundkorn und Splitte) mit einer Gesamtlagerkapazität von 16.000 m<sup>3</sup> bei einem Gesamtumschlag von 240.000 t/a

Rechtsgrundlage für die Errichtung und den Betrieb des Prallbrechers, der Produktlager/-halden und Rohstoffhalden ist § 6 Abs. 1 BImSchG. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen

Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Die behördliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind. Der Nachweis der Genehmigungsfähigkeit wird durch die Planunterlagen und durch die immissionsschutzfachlichen Beurteilungen erbracht. Insbesondere zeigen die zum Vorhaben erstellten Immissionsschutzgutachten auf, dass durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Lärm und Luftverunreinigung zum Nachteil Dritter zu erwarten sind. In der Geräuschprognose wird nachgewiesen, dass zum Schutz der Umwelt die gesetzlich vorgeschriebenen Immissionsrichtwerte gemäß der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden. Ebenso kommen die Immissionsprognosen nach der TA Luft zu dem Ergebnis, dass eine Gefährdung oder eine erhebliche Belästigung der menschlichen Gesundheit durch Schwebstaub und Staubbiederschlag ausgeschlossen werden können.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Die in der Entscheidung unter A. Ziffer VI. 5. aufgeführten Nebenbestimmungen stellen sicher, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und dass die Anforderungen des Arbeitsschutzes ausreichend berücksichtigt werden.

Insgesamt liegen die gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Prallbrechers, der Rohstoffhalden sowie Produktlager und -halden vor.

#### **4.2. Zulassung der eigenständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung**

Neben den unter B. Ziffer 4.1.3.3 aufgeführten immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen sollen auf dem Betriebsgelände des Bergbaubetriebes offene und unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Recyclingbaustoffen errichtet und betrieben werden.

Die Anlagen verfügen zusammen über eine maximale Lagerkapazität von 2.500 m<sup>3</sup> bei einer maximalen Gesamtdurchsatzkapazität von 80.000 t/a. Die durchschnittliche Tagesumschlagkapazität liegt insgesamt bei ca. 270 t/d. Da teilweise mit Betriebstagen mit einem hohen Aufkommen zu rechnen ist, wird für einzelne Tage eine Verdopplung der veranschlagten Menge vorgesehen. Somit wird von einer Umschlagkapazität an einzelnen Tagen von 540 t/d ausgegangen.

Die vorliegenden Recyclingmaterialien stellen nach Maßgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes keinen Abfall dar, da es sich um aufbereitete und zertifizierte Recyclingbaustoffe handelt, welche durch das Qualitätssicherungssystem *Recycling-Baustoffe und Boden Baden-Württemberg e. V. (QRB)* güteüberwacht sind.

Des Weiteren sind die Recyclingbaustoffe i. S. d. § 3 Abs. 2 Nr. 8 i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 3 AwSV i. V. m. der Mitteilung 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln" als nicht wassergefährdend eingestuft.

Die Anlagen zum Be- oder Entladen von Recyclingbaustoffen fallen als *„Anlage zum Be- und Entladen von Schuttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, soweit mehr als 400 t pro Tag bewegt werden können“* unter die Ziffer 9.11.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV und unterliegen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht nach § 4 Abs. 1 BImSchG.

#### **4.2.1. Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG**

Rechtsgrundlage für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen zum Be- oder Entladen von Recyclingbaustoffen ist § 6 Abs. 1 BImSchG, wonach die Genehmigung zu erteilen ist, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die zum Gesamtvorhaben erstellten Immissionsschutzgutachten weisen nach, dass von den Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Lärm und Luftverunreinigung zum Nachteil Dritter ausgehen (ausführlich hierzu siehe B. Ziffer 4.1.2.3 der Entscheidung). Auch ist aufgrund der nicht gefährlichen und wassergefährdenden Eigenschaft der Recyclingbaustoffe eine Umweltgefährdung, insbesondere eine Grundwassergefährdung, nicht zu besorgen. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Bei den Anlagen zum Be- oder Entladen von Recyclingbaustoffen handelt es sich um keine Anlagen des Bergwesens und werden nicht von der Konzentrationswirkung des bergrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses erfasst. Die Genehmigung ergeht daher unter Maßgaben der Nebenbestimmungen nach A. Ziffer VI. 5 als eigenständiger Verwaltungsakt.

Weiter bedürfen die Anlagen zum Be- oder Entladen von Recyclingbaustoffen gemäß §§ 49, 58 Abs. 1 Satz 1 LBO der Baugenehmigung. Nach § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung die erforderliche Baugenehmigung mit ein.

#### 4.3. Begründung der Nebenbestimmungen

Rechtsgrundlage für die mit dem bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss verbundenen Nebenbestimmungen ist § 36 Abs. 1 LVwVfG, wonach ein gebundener Verwaltungsakt mit Nebenbestimmungen versehen werden darf, wenn sie sicherstellen sollen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden. Die festgesetzten Nebenbestimmungen sind geeignet und erforderlich, sowohl die bergrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 und § 48 Abs. 2 BBergG a.F. als auch die Zulassungsvoraussetzungen der konzentrierten Entscheidungen zu erfüllen.

Die zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen zum Be- oder Entladen von Recyclingbaustoffen gehörenden Nebenbestimmungen finden ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BlmSchG i. V. m. § 36 Abs. 1 LVwVfG. Die Nebenbestimmungen dienen zur Sicherstellung der in § 6 Abs. 1 BlmSchG genannten Voraussetzungen. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, den in § 6 BlmSchG genannten Zielen und sonstigen berührten Rechtsvorschriften Geltung zu verschaffen.

Die Nebenbestimmungen sind insgesamt ermessensgerecht und entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

#### 4.4. Entscheidung über private Einwendungen

Im Wege der Öffentlichkeitsbeteiligung hat die [REDACTED]  
[REDACTED] mit Schreiben vom 06.05.2024, 01/993/gi, im  
Namen der

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Die Einwenderinnen sehen sich zum einen in ihren Belangen betroffen

- (1) durch die Gefahr möglicher hydraulischer Auswirkungen des Vorhabens der Zürcher Bau GmbH auf ihre Baggerseen, Blatt-See und RMKS-See, und auf den geplanten zusammengelegten Blatt-RMKS-See,

zum anderen bestehen aus Sicht der Einwenderinnen Zweifel daran, dass

- (2) das Vorhaben der Zürcher Bau GmbH dem Anwendungsbereich des Bundesberggesetzes unterfällt und

- (3) die aus den im Planfeststellungsantrag in Bezug genommenen Bestandsaufnahmen gezogenen Erkenntnisse aufgrund des Alters der Bestandsaufnahmen im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SAP) verwertbar sind und eine belastbare Entscheidungsgrundlage darstellen.

Neben weiteren Ausführungen zu den bereits vorgetragenen Einwendungen bringt die [REDACTED] in ihrem Schreiben vom 21.10.2024, 24/3/el, als zusätzliche Einwendung ein, dass

- (4) die Antragsunterlagen, insbesondere der UVP-Bericht, unvollständig seien. Bemängelt wird, dass in den Unterlagen weder mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Baggerseen der Einwenderinnen ordnungsgemäß ermittelt und bewertet, noch mögliche kumulative Wirkungen, die sich unter Berücksichtigung der geplanten Zusammenlegung des Blattsees und RMKS-Sees ergeben, ordnungsgemäß ermittelt und bewertet wurden. Gleiches gilt bezüglich der Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete.
- (5) eine Beschreibung der Maßnahmen zum Populationserhalt der Europäischen Wildkatze nicht vorliege.

Mit Schreiben vom 31.10.2024, 24/3/div, wird seitens der [REDACTED] die Auffassung vertreten, dass

- (6) die Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet "Salmengrund" durch die von der Zürcher Bau GmbH geplante Schiffumladestelle am Rhein einschließlich der geplanten Zuwegung vom Vorhabengebiet im Gewinn Riedmatten zur geplanten Schiffumladestelle zwingend in die Umweltverträglichkeitsprüfung und Gesamtbetrachtung des hier anhängigen Vorhabens einzubeziehen sei.

Im Rahmen des Erörterungstermins am 06.11.2024 wendet die [REDACTED] zusätzlich zu den bereits vorgebrachten Punkten ein, dass

- (7) der vorgelegte Rahmenbetriebsplan nicht das von Zürcher Bau GmbH angestrebte Gesamtvorhaben, nämlich den Abbau aller Flächen im Vorranggebiet „Rohstoffabbau“ und im Vorranggebiet „Rohstoffsicherung“ mit insgesamt 25 ha, darstelle. Die Aufstellung des Rahmenbetriebsplans in Teilen sei nur möglich, wenn ein hinreichender Grund hierfür dargelegt werde und ungeachtet dessen die Umweltauswirkungen für das beabsichtigte Gesamtvorhaben

dargestellt und beurteilt werden. In den vorliegenden Antragsunterlagen fehle dagegen eine auf das Gesamtvorhaben bezogene Beschreibung der Umweltauswirkungen.

Mit weiterem Schreiben vom 13.05.2025, 24/3/div, nimmt die [REDACTED] [REDACTED] ihre erhobenen Einwendungen hinsichtlich der Verwertbarkeit der Erkenntnisse aus der im Planfeststellungsverfahren in Bezug genommenen Bestandsaufnahme der SAP (Wildkatzenproblematik) zurück.

#### **Beurteilung der Einwendungen:**

Die Beurteilung der Einwendungen hat ergeben, dass die Einwenderinnen durch das Vorhaben nicht in ihren Rechten verletzt werden. Die von den Einwenderinnen erhobenen Kritikpunkte sind unbegründet und damit zurückzuweisen, soweit berechnete Interessen nicht durch die Aufnahme der festgelegten Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde.

In der zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens unter B. Ziffer 3. und in der rechtlichen Würdigung unter B. Ziffer 4. dieser Entscheidung wurden die Auswirkungen auf die Umweltbelange sowie auf schutzwürdige Rechte Dritter ausführlich erörtert und bewertet. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der vorangegangenen Beurteilungen und der zu den erhobenen Einwendungen gesondert eingeholten Stellungnahmen der Fachbehörden werden die Einwendungen wie folgt beurteilt:

##### **4.4.1. Einwendungen (1) und (4): Wasserwirtschaft**

Mit Schreiben vom 06.05.2024 trägt die [REDACTED] die Befürchtung vor, dass im Falle einer Havarie auf dem beantragten Betriebsgelände der Zürcher Bau GmbH Schadstoffe in das Grundwasser eingetragen werden könnten, die bei einer mittel- und hochwasservorherrschenden Grundwasserfließrichtung von Südosten nach Nordwesten bis in die Baggerseen der Einwenderinnen gelangen könnten. Hierdurch seien negative Auswirkungen auf die Seewasserqualität in den Seen der Einwenderinnen nicht auszuschließen. Dieses Risiko würde sich nach der Zusammenlegung des RMKS-Sees und des Blatt-Sees noch verstärken, weil durch die veränderten hydraulischen Verhältnisse den zusammengelegten Seen künftig verstärkt Grundwasser aus dem Vorhabenbereich der Zürcher Bau GmbH zuströme.

Da in der von der Zürcher Bau GmbH vorgelegten hydrogeologischen Untersuchung die geplante Zusammenlegung des RMKS-Sees und Blatt-Sees nicht berücksichtigt sei, könne zudem nicht ausgeschlossen werden, dass sich die hydraulischen Auswirkungen beider Vorhaben (Zusammenlegung der RMKS-See und Blatt-See sowie Vorhaben der Zürcher Bau

GmbH) möglicherweise überlagern. Daher sei zusätzlich zu untersuchen, ob das Vorhaben der Zürcher Bau GmbH unter Berücksichtigung der geplanten Zusammenlegung des RMKS-Sees und Blattsees eine Absenkung des Wasserspiegels in den Seen der Einwenderinnen bewirke. Eine Absenkung des Grundwasserstands müsse aus ökologischen Gründen, auch im Hinblick auf die vorhandenen FFH- und Vogelschutzgebiete, zwingend ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Erwiderung der Zürcher Bau GmbH vom 06.05.2024 erläutert das Büro für Hydrogeologie zu den vorgebrachten Einwendungen, dass das entstehende Betriebsgelände der Zürcher Bau GmbH nach den derzeit gültigen Normen, Standards und Vorgaben ausgeführt und damit die maximal mögliche Sicherheit gewährleistet werde.

Auch sei die vorherrschende Grundwasserfließrichtung bei Mittel- und Niedrigwasserständen nach Norden bis Nord-Nordwest gerichtet, sodass der Abstrombereich des geplanten Sees den Bereich der Baggerseen der Einwenderinnen nur temporär tangiere. Zudem sei durch die Lage der Baggerseen der Einwenderinnen die Gefahr einer Verunreinigung vom Rhein her ungleich höher einzuschätzen.

Ferner ändere sich die grundsätzliche Abstromrichtung des geplanten Sees der Zürcher Bau GmbH aufgrund der Zusammenlegung der Seen (RMKS und Blatt) nicht. Eine Summation der Auswirkungen im Zusammenhang mit den weiter westlich gelegenen Baggerseen der Einwenderinnen sei aufgrund der Entfernung und der hydraulischen Anbindung des Mühlbachs an den Grundwasserleiter nicht zu erwarten. Weiterhin werde der südliche und östliche Zufluss zu den Baggerseen der Einwenderinnen hydraulisch vom Mühlbach und vom Elz/Altrhein begrenzt. Der Elz/Altrhein fungiere bis zu den Baggerseen der Einwenderinnen als Vorfluter und nehme binnenseitiges Grundwasser von Osten auf.

Mit Schreiben vom 07.06.2024 erläutert die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis zu den erhobenen Einwendungen, dass der Abstand zwischen dem RMKS-See zum beantragten Baggersee der Zürcher Bau GmbH rd. 230 m beträgt. Der Abstand zwischen dem Blatt-See (inklusive beantragter Erweiterung) zum beantragten See der Zürcher Bau GmbH beträgt rd. 370 m. Der mittlere Seewasserstand am RMKS-See liegt bei rd. 146,40 ü. NHN und am Blatt-See bei rd. 146,00 ü. NHN. Die jährlichen Wasserspiegelschwankungen betragen an den Seen rd. 30 - 40 cm.

In den vorliegenden Antragsunterlagen der Zürcher Bau GmbH wird im Hydrogeologischen Gutachten ausgeführt, dass die maximalen Reichweiten der Grundwasserstandänderungen im Umfeld des Vorhabens der Zürcher Bau GmbH für Mittel- und Niedrigwasserverhältnisse mit ca. 95 m und für Hochwasserverhältnisse mit ca. 112 m angegeben werden können. Dabei werden ca. 90 % der seebedingten Grundwasserstandänderungen schon in einer Entfernung von ca. 34. m (bei Mittel- und Niedrigwasserverhältnissen) bzw. ca. 41 m (bei Hochwasser-

verhältnissen) vom Seeufer abgebaut. Die Grundwasserstandänderungen werden mit ca. 13 cm bis 16 cm angegeben.

Die angegebenen Werte des Büros für Hydrogeologie sind aus Sicht der unteren Wasserbehörde plausibel. In Anbetracht des Abstandes zwischen den Seen bzw. den künftig zusammengelegten Seen der Einwenderinnen zum beantragten Baggersee der Zürcher Bau GmbH und der seitlichen bzw. unterstromigen Lage ist eine Absenkung des Seewasserspiegels der Einwenderinnen aus Sicht der unteren Wasserbehörde ausgeschlossen.

Zum Schutz des Grundwassers sind beim Betrieb des Kieswerks entsprechende Nebenbestimmungen und Schutzvorkehrungen einzuhalten, damit keine Beeinträchtigung des Grundwassers erfolgt. Im Havariefall sind zum Schutz des Grundwassers entsprechende Sofortmaßnahmen zu ergreifen. Hierbei würde insbesondere darauf geachtet werden, dass neben der Entnahme der Schadstoffe, eine Ausbreitung von Schadstoffen unmittelbar unterbunden wird. Eine Beeinträchtigung der Wasserqualität der Seen der Einwenderinnen durch einen Schadstoffeintrag aus dem Kieswerksbetrieb der Zürcher Bau GmbH wird als äußerst unwahrscheinlich eingeschätzt bzw. kann nahezu ausgeschlossen werden. Die Einwendung sieht die untere Wasserbehörde aus wasserwirtschaftlicher Sicht als nicht begründet an.

Mit Schreiben vom 21.10.2024 macht die [REDACTED] weiter deutlich, dass in den Antragsunterlagen weder die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Baggerseen der Einwenderinnen ordnungsgemäß ermittelt und bewertet, noch mögliche kumulative Wirkungen, die sich unter Berücksichtigung der geplanten Zusammenlegung des Blatt- und RMKS-Sees ergeben, ordnungsgemäß ermittelt und bewertet seien. Gleiches gilt bezüglich der Auswirkungen des Vorhabens der Zürcher Bau GmbH auf die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete auf die Naturschutzgebiete „Salmengrund“ und „Sauscholle“.

Vor dem Hintergrund der Ausführung des Büros für Hydrogeologie, dass der Abstrombereich des geplanten Baggersees der Zürcher Bau GmbH die Baggerseen der Einwenderinnen temporär tangiert werde, bekräftigt die [REDACTED], ihre Sorge vor einem möglichen Eintrag von im Havariefall auf dem Betriebsgelände der Zürcher Bau GmbH in das Grundwasser eingetragenen Schadstoffe in die Baggerseen der Einwenderinnen. Die damit einhergehenden Gefahren ließen sich entgegen der Argumentation des Gutachters nicht dadurch relativieren, dass infolge der Anbindung an den Rhein die Gefahr einer Verunreinigung für die Baggerseen der Einwenderinnen ungleich höher einzuschätzen sei. Die dahingehende Einschätzung ändere nämlich nichts daran, dass durch den geplanten Betrieb der Zürcher Bau GmbH eine zusätzliche Gefahrenquelle geschaffen werde. Insoweit werde auch beispielsweise darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Kieswäsche Flockungsmittel auf Polyacrylamid-Basis verwendet werden sollen, deren Einsatz von den

Wasserbehörden zunehmend kritisch gesehen werden würde. Die Bedenken der Wasserbehörden bezüglich des Einsatzes von synthetischen Flockungsmitteln würden sich hierbei in der schlechten biologischen Abbaubarkeit, in fehlenden Nachweismethoden von Polyacrylamiden in einer natürlichen Feststoffmatrix sowie in der teils ökotoxischen Wirkung begründen.

Weiter sei nach Auffassung der [REDACTED] die Ausführung des Büros für Hydrogeologie, dass ein Grundwasserzufluss aus Richtung Südosten aufgrund der hydraulischen Wirkungen des Mühlbachs sowie des Elz/Altrheins nicht möglich sei, nicht zu überzeugend. Aufgrund der Aquifermächtigkeit sei die Wahrscheinlichkeit, dass binnenseitiges Grundwasser vollständig vom Mühlbach bzw. dem Elz/Althrein aufgenommen werde, unwahrscheinlich. Umgekehrt dürfte sich dann folglich die mit der Zusammenlegung des Blatt- und des RMKS-Sees einhergehenden Grundwasserstandabsenkungen auch nicht über den Mühlbach und den Elz/Altrhein hinaus in Richtung Südosten auswirken. Die vom Gutachterbüro Wald + Corbe im Dezember 2019 im Auftrag unserer Einwenderinnen durchgeführten Grundwassermodellierungen habe aber Gegenteiliges ergeben.

Da die Vorhabenfläche der Zürcher Bau GmbH innerhalb des Bereichs liege, der von den vorbeschriebenen Grundwasserstandabsenkungen durch die Zusammenlegung des Blatt- und des RMKS-Sees betroffen ist, sei davon auszugehen, dass sich die hydraulischen Auswirkungen der beiden Vorhaben jedenfalls bei Hochwasser überlagern. Wie die hiermit einhergehenden Effekte in Bezug auf die Seen der Einwenderinnen und/oder die Wasserwirtschaft im Allgemeinen zu bewerten seien, ließe sich erst beurteilen, wenn die Auswirkungen konkret untersucht worden sind. Daran fehle es bislang.

Im Zuge ihrer Stellungnahme vom 06.12.2024 zu den von der [REDACTED] mit Schreiben vom 21.10.2024 vorgebrachten Punkte kommt die untere Wasserbehörde abermals zu der Beurteilung, dass die von den Einwenderinnen befürchteten Auswirkungen des Vorhabens der Zürcher Bau GmbH auf die Seewasserstände der Baggerseen der Einwenderinnen sowie mögliche Auswirkungen eines Havariefalls auf dem Betriebsgelände der Zürcher Bau GmbH auf die Baggerseen der Einwenderinnen aus wasserwirtschaftlicher Sicht unbegründet sind.

Hinsichtlich möglicher kumulativer Wirkungen der beiden Vorhaben der BLATT + RMKS JOINT VENTURE GmbH und der Zürcher Bau GmbH kommt die untere Wasserbehörde zu dem Ergebnis, dass die geringen Grundwasserstandänderungen des geplanten Neuaufschlusses der Zürcher Bau GmbH nahezu vollständig im Bereich des geplanten Betriebsgelände Zürcher Bau GmbH erfolgen. Die Grundwasserstandänderungen reichen insbesondere nicht zu den westlich gelegenen Naturschutzflächen, wie Naturschutz- oder Natura 2000-Gebiete. Eine Betroffenheit von Naturschutzbelangen durch die Grundwasserstandänderungen ist somit aus Sicht der unteren Wasserbehörde nicht gegeben ist.

Südlich des geplanten Neuaufschlusses der Zürcher Bau GmbH befindet sich die amtliche Grundwassermessstelle 3477 Meienheim 1 (GW-DB Nr. 116/065-1). Die Auswertung der Abstichdaten der letzten 20 Jahre zeigt einen Grundwasserschwankungsbereich von 1,23 m. Vor diesem relativ großen Schwankungsbereich der Grundwasserstände hält die untere Wasserbehörde Grundwasserstandänderungen im einstelligen Zentimeterbereich für vernachlässigbar klein. Die Einwendung ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht daher nicht begründet.

In selbiger Stellungnahme vom 06.12.2024 kommt die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis weiter zu der Einschätzung, dass es durch den geplanten Baggersee der Zürcher Bau GmbH zu keinen Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet „Salmengrund“ oder das FFH-Gebiet „Rheinniederung von Wittenweiler bis Kehl“ kommen kann. Es finden keine flächenhaften Eingriffe in die Schutzgebiete statt. Einwirkungen von außerhalb, z.B. durch veränderte Grundwasserstände, sind nicht zu erwarten. Demnach kann es zu keinen Auswirkungen auf den RMKS-See oder Blatt-See kommen. Kumulativen Auswirkungen zwischen den drei Seen sind nicht erkennbar und zu befürchten.

Des Weiteren teilt die höhere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg im Rahmen ihrer Beurteilung vom 21.02.2025 abschließend mit, dass die mit Stellungnahmen vom 03.05.2024 und 11.06.2024 vorgetragenen Bedenken hinsichtlich möglicher Grundwasserstandänderungen und deren Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet „Salmengrund“ vor dem Hintergrund der fachlichen Bewertung des Landratsamtes Ortenaukreis nicht mehr bestehen.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Fachbehörden kommt die Zulassungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die vorgetragenen Einwendungen unbegründet sind.

#### **4.4.2. Einwendung (2): Zuständigkeit**

Die [REDACTED] zweifelt an, dass das Vorhaben der Zürcher Bau GmbH dem Anwendungsbereich des Bundesberggesetzes unterfällt. Begründet wird dies vor allem damit, dass die Eigenschaft des betroffenen Rohstoffes als Bodenschatz im Sinne des Bergrechts aus Sicht [REDACTED]

[REDACTED] bisher nicht hinreichend bestimmt sei, da die durchgeführten Untersuchungen und Auswertungen zur Feststellung der Bergeigenschaft nicht ausreichend repräsentativ seien.

Aufgrund der umfangreichen Ausführungen [REDACTED] wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

Zur Feststellung der Art und Eignung des Bodenschatzes wurde die Lagerstätte gutachterlich bewertet. An der Stelle wird auf die Bodenschatzeinstufung der FUGRO CONSULT GMBH, Nr. 2009033, 11.08.2010 sowie auf das Kurzgutachten über Qualität und Vorrat des

Rohstoffes in der Lagerstätte Riedmatten, FUGRO CONSULT GMBH, Nr. 2009033, 25.02.2011, verwiesen.

Zusammenfassend kann die Zulassungsbehörde bestätigen, dass die rohstoffgeologische Bewertung der betreffenden Lagerstätte zur Feststellung der Bergeigenschaft als grundeigentlicher Bodenschatz nach § 3 Absatz 4 Nr. 1 BBergG zutreffend ist.

Die Bergbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg ist zuständige Behörde für das Zulassungsverfahren.

#### **4.4.3. Einwendungen (3) und (5): Artenschutz**

In ihrem Schreiben vom 06.05.2024 stellt die [REDACTED] [REDACTED] in Frage, ob die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu Grunde gelegten Daten mangels Aktualität geeignet seien, die gegenwärtige Bestandsituation im untersuchten Naturraum wiederzugeben. Dass dies der Fall sei, würden eigene Bestandskartierungen zur Europäische Wildkatze im Zusammenhang mit der geplanten Zusammenlegung des Blatt-Sees und des RMKS-Sees durch die [REDACTED] aufzeigen. Den eigenen Daten nach sei in der Umgebung der Vorhabenfläche der Zürcher Bau GmbH das Vorkommen der Europäische Wildkatze sicher nachgewiesen. In den Planunterlagen der Zürcher Bau GmbH dagegen werde die Europäischen Wildkatze nicht behandelt. Die [REDACTED] hält daher eine Nachkartierung und Artenschutzprüfung hinsichtlich der Europäischen Wildkatze für erforderlich.

Die Zulassungsbehörde führt hierzu aus, dass die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis in ihren Stellungnahmen vom 12.04.2024 und 07.06.2024 auf die Aktualität der Daten in den Planunterlagen der Zürcher Bau GmbH eingegangen ist. Für die Artgruppe der Vögel wurden zuletzt 2019 Aktualisierungsuntersuchungen durchgeführt. Die Artgruppen der Fledermäuse und Reptilien wurden 2018 und 2019 neu kartiert. Die vorliegenden Daten sind demnach zwischen fünf und sechs Jahre alt. Die untere Naturschutzbehörde hat keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass die Erkenntnisse, die aus den Daten gewonnen wurden, überholt sind oder dass durch eine Aktualisierung der Kartierung von einem nennenswerten Erkenntnisgewinn auszugehen ist. Gleiches gilt für die vorgelegten Daten zu den Insekten.

Hinsichtlich der Europäischen Wildkatze bestätigt die untere Naturschutzbehörde mit Stellungnahme vom 07.06.2024, dass die Wildkatze in der vorgelegten saP nicht berücksichtigt wurde. Daher sollte zunächst mit einer artenschutzrechtlichen Abschätzung untersucht werden, in welcher Weise der Vorhabenbereich für die Wildkatze geeignet ist und gegen welche Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden könnte. Eine artschutz-

rechtliche Abschätzung im Hinblick auf die Wildkatze war daher von der Vorhabenträgerin nachzureichen.

Mit Schreiben vom 03.07.2024 reicht die Zürcher Bau GmbH die entsprechende artenschutzrechtliche Abschätzung nach. Hiernach habe das Vorkommen der Wildkatze aus gutachterlicher Sicht keine maßgeblichen Auswirkungen auf das geplante Vorhaben. Weder seien durch das Vorhaben Wald- bzw. Wiesenflächen als Hauptlebensraum der Wildkatze unmittelbar betroffen, noch lägen Hinweise auf sonstige bau- oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Wildkatze durch Schallimmissionen vor. Das Plangebiet umfasse überwiegend Ackerflächen, die als Lebensraum der Wildkatze von untergeordneter Bedeutung seien. Eine Inanspruchnahme von Nahrungshabitaten sei überdies auch nur dann artenschutzrechtlich relevant, sofern diese in so erheblichem Maße beeinträchtigt werde, dass hierdurch eine Fortpflanzungs- und Ruhestätte ihre Funktion verliere (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Wildtierkorridore befänden sich weiterhin deutlich entfernt von der geplanten Abbaustätte. Eine Störung wandernder Wildkatzen durch die geplante Abbaustätte sei nicht erkennbar, zumal zwischen der Rahmenbetriebsplangrenze und dem Altrhein ein 130 bis 300 m breiter Korridor verbleibe.

In ihrer Stellungnahme vom 08.08.2024 bewertet die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis die Ausführungen des Gutachters als nachvollziehbar. Eine tiefergehende Untersuchung war daher aus naturschutzfachlicher Sicht nicht erforderlich.

Die [REDACTED] erwidert mit Schreiben vom 21.10.2024, dass entsprechend der Stellungnahme der FVA vom 16.07.2024 vielmehr von einer Betroffenheit der Wildkatze auszugehen sei. Durch das Vorhaben der Zürcher Bau GmbH würde der Wildtierkorridor des Generalwildwegeplans räumlich eingeschränkt mit der Folge, dass die Funktionalität des Korridors stark beeinträchtigt werde und daher Maßnahmen zum Erhalt der Restfunktionalität erforderlich würden. Nach Auffassung der [REDACTED] seien gemäß den Ausführungen der FVA für die Wildkatze ganzjährig verfügbare Leit- und Deckungsstrukturen im Restkorridor erforderlich und künftige weitere Störungen im Restkorridor zu vermeiden. Dass die Wildkatze entsprechend der Eingaben der Zürcher Bau GmbH nicht nennenswert betroffen werde, könne nach der sachverständigen Äußerung der FVA nicht angenommen werden. Vielmehr würden zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der genannten Art Maßnahmen erforderlich, die eine Aufrechterhaltung der Funktionalität des verbleibenden Wildtierkorridors gewährleisten. Eine Konkretisierung dieser Maßnahmen stünde noch aus. An einer hinreichenden Maßnahmenbeschreibung im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 4 UVPG würde es deshalb ebenfalls noch fehlen. Es sei deshalb eine Beschreibung der Maßnahmen zum Populationserhalt der Europäischen Wildkatze nachzuholen.

Ergänzend an der Stelle verweist die Zulassungsbehörde auf die Stellungnahme der FVA vom 16.07.2024, wonach der Wildtierkorridor gemäß Generalwildwegeplan nach derzeit noch gültiger Ausweisung entlang des Rheins verläuft. Da die Durchgängigkeit des Korridors aufgrund der Betriebsflächen der [REDACTED] gegenwärtig schon erheblich beeinträchtigt ist und aufgrund der geplanten Zusammenlegung des Vältinschollensees und Blattsees durch die [REDACTED] vollständig unterbrochen werde, wurde der funktionale Kernbereich des Wildtierkorridors im Zuge des Verfahrens zur Zusammenlegung des Vältinschollensees und Blattsees östlich auf die Altrheinarmschleife um die beiden Betriebsflächen herum neu verortet.

In der Besprechung mit der FVA und der unteren Naturschutzbehörde am 07.08.2024 (siehe Aktennotiz der Zürcher Bau GmbH vom 07.08.2024) macht die FVA deutlich, dass der geänderte Verlauf des Wildtierkorridors bzw. die Fortschreibung des Generalwildwegeplans keinen Einfluss auf die antragsgegenständlichen Abbauf Flächen im Gewinn Riedmatten haben. Die Einengung durch das Vorhaben der Zürcher Bau GmbH ist zu tolerieren, insbesondere vor dem Hintergrund, dass auch im potenziellen Endstadium des Kiesabbaus in den Riedmatten der hochwertige Freiraum entlang des Naturschutzgebiets „Salmengrund“ nicht beeinträchtigt werde.

Ungeachtet dessen, dass für das Vorhaben der Zürcher Bau GmbH keine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung von Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahmen in Bezug auf den Wildtierkorridor gemäß Generalwildwegeplan besteht, hat die Zürcher Bau GmbH erklärt, Maßnahmen zu ergreifen, die die Funktionalität des Wildtierkorridors unterstützen. Die gemäß Stellungnahme der FVA vom 16.07.2024 benannten Maßnahmen zur Erhaltung der Funktionalität des neu verorteten Wildtierkorridors sind daher im Sinne des Biotopverbundes auf die Zielarten des Generalwildwegeplans auszurichten. Für die Zielarten des Generalwildwegeplans, somit vor allem auch für die regionaltypisch flächendeckend vorkommende Wildkatze, sollen Maßnahmen entwickelt werden, mit denen Leit- und Deckungsstrukturen geschaffen werden. Eine konkrete Beeinträchtigung der Wildkatze – wie es die [REDACTED] vermutet – lässt sich hieraus nicht ableiten. Insbesondere nicht, da entsprechend der Beurteilung der FVA der für den Wildtierkorridor hochwertige Freiraum entlang des Naturschutzgebiets „Salmengrund“ nicht durch das Vorhaben der Zürcher Bau GmbH beeinträchtigt werde.

Ferner kann aufgrund der Tatsache, dass im Vorhabengebiet die für die Zielarten des Wildtierkorridors erforderlichen Leit- und Deckungsstrukturen gegenwärtig gar nicht vorhanden sind, schon im Umkehrschluss eine erhebliche Beeinträchtigung der Wildkatze ausgeschlossen werden. Ohnehin ist nach Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde eine Beeinträchtigung der Wildkatze durch das Vorhaben der Zürcher Bau GmbH nicht zu besorgen.

Entsprechend der vorliegenden Planung (Anlage 6 - Übersichtskarte Maßnahmenkonzept Biotopverbund) ergreift die Zürcher Bau GmbH nun Maßnahmen, um die Funktionalität des Biotopverbundes bzw. des Wildtierkorridors gemäß Generalwildwegeplan im Bereich Meienheim – Vältinsschollensee – Meienheimer Wald zu unterstützen. Das Konzept ist mit der FVA, unteren Naturschutzbehörde, ökonzept (Planungsbüro der Gemeinde Meienheim für die kommunale Biotopverbundplanung) sowie den Naturschutzverbänden, BUND und NABU, abgestimmt und wird von den Beteiligten befürwortet.

Zusammenfassend liegen nach Auffassung der Zulassungsbehörde keine Anhaltspunkte vor, die auf eine fehlende Berücksichtigung oder mangelhafte Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Europäische Wildkatze schließen lassen.

Mit Schreiben vom 13.05.2025, 24/3/div, nimmt die [REDACTED] [REDACTED] ihre erhobenen Einwendungen hinsichtlich der Verwertbarkeit der Erkenntnisse aus der im Planfeststellungsverfahren in Bezug genommenen Bestandsaufnahme der SAP (Wildkatzenproblematik) zurück.

#### **4.4.4. Einwendung (6): Schiffsumschlaganlage**

In Zuge ihres Schreibens vom 31.10.2024 und des Erörterungstermins am 06.11.2024 trägt die [REDACTED] vor, dass die Zürcher Bau GmbH eine Kiesverladung über eine neu zu errichtenden Hafenumschlaganlage am Rhein mit Rohstofftransport über den Rhein in Erwägung ziehe. Hierzu solle zudem eine Zufahrtstraße vom beantragten Vorhabengebiet in Meienheim zur geplanten Hafenumschlaganlage gebaut werden. Die Zürcher Bau GmbH erkläre zwar, die Errichtung eines Umschlagshafens am Rhein mit entsprechender Zufahrtstraße nicht weiter zu verfolgen; auch wäre dies mangels fehlender Konzentrationswirkung nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens, jedoch müsse diese Konzeption aufgrund seiner möglichen Summationswirkung ebenso in die Umweltverträglichkeitsprüfung des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens einfließen, wenn erkennbar wäre, dass die Größe und Logistik des beantragten Vorhabens einen Rohstofftransport über den Umschlagshafen erforderlich mache. Dies sei hier erkennbar nicht geschehen.

Mit Schreiben vom 16.05.2024 teilt die Zürcher Bau GmbH mit, dass der vorliegende Antrag keine Schiffsverladung in Meienheim beinhalte. Eine Schiffsverladung sei nicht erforderlich für eine wirtschaftliche Umsetzung des Kieswerkes der Zürcher Bau bzw. für die Zürcher Gruppe. Die Wirtschaftlichkeit, die strategische und firmenpolitische Sinnhaftigkeit des Kieswerkes Riedmatten für die Firma Zürcher, sei völlig unabhängig von einer Schiffsverladung in Meienheim.

Die Zulassungsbehörde erklärt, dass die oben beschriebene Hafenumschlaganlage am Rhein einschließlich einer Verbindungsstraße zwischen dem beantragten Vorhabengebiet in Meissenheim und einer Umschlaganlage am Rhein nicht Gegenstand des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens ist. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist auch nicht bekannt, ob ein solches Vorhaben in der beschriebenen oder in anderer Form tatsächlich zum Tragen kommen soll. Es obliegt der Planungsfreiheit der Vorhabenträgerin darüber zu entscheiden, von einem entsprechenden Antragsgesuch Gebrauch zu machen.

#### **4.4.5. Einwendung (7): Rahmenbetriebsplan**

Im Rahmen des Erörterungstermins am 06.11.2024 erläutert die [REDACTED], dass aus den Darstellungen der Zürcher Bau GmbH hervorgehe, dass das betriebliche Endziel, der Abbau aller Flächen im Vorranggebiet „Rohstoffabbau“ und im Vorranggebiet „Rohstoffsicherung“ mit insgesamt 25 ha sei. Die Zürcher Bau GmbH habe jedoch nur eine Abbaufäche von ca. 11,90 ha beantragt. Grundsätzlich gelte aber, dass ein obligatorischer Rahmenbetriebsplan das gesamte UVP-pflichtige Vorhaben wie es der Unternehmer durchzuführen beabsichtigt umfassen müsse. Die Aufstellung des Rahmenbetriebsplans in Teilen sei nur möglich, wenn ein hinreichender Grund hierfür dargelegt werde und ungeachtet dessen die Umweltauswirkungen für das beabsichtigte Gesamtvorhaben dargestellt und beurteilt werden. In den vorliegenden Antragsunterlagen fehle dagegen eine auf das Gesamtvorhaben bezogene Beschreibung der Umweltauswirkungen. Diese sei jedoch zwingend notwendig. Die Durchführung von abschnittweisen Untersuchungen, auch bei einem Rahmenbetriebsplan in Abschnitten, ist nicht zulässig, wenn hierbei Wissen verloren gehe.

Die Prüfung, ob es zu kumulierenden Auswirkungen kommen könnte, sei nicht nur für das vorliegend beantragte Vorhaben, sondern auch in Bezug auf das Gesamtvorhaben mit 25 ha Abbaufäche durchzuführen. Die Berücksichtigung und Bewertung möglicher kumulierender Auswirkungen fehle jedoch im vorliegenden Rahmenbetriebsplan und in der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Zulassungsbehörde führt diesbezüglich aus, dass ein nach § 52 Abs. 2a Satz 1 BBergG a.F. aufzustellender obligatorischer Rahmenbetriebsplan grundsätzlich das gesamte UVP-pflichtige Bergbauvorhaben umfassen muss, wie es der Unternehmer durchzuführen beabsichtigt. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben. Der vorliegende Rahmenbetriebsplan plant die Erschließung der Lagerstätte und stellt den Abbau der vorhandenen Rohstoffmenge über einen Zeitraum von 15 Jahren fachkonform dar.

Gemäß regionalplanerischer Ausweisung umfasst das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ca. 19 ha, das Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffvorkommen

ca. 8 ha. Die Fläche des beantragten Rahmenbetriebsplans beträgt insgesamt ca. 22,78 ha. Hierbei soll innerhalb des Vorranggebiets für den Rohstoffabbau eine Fläche von ca. 14,4 ha und innerhalb des Vorranggebiets zur Sicherung von Rohstoffvorkommen eine Fläche von ca. 6,1 ha in Anspruch genommen werden. Außerdem befinden sich ca. 2,3 ha Betriebsfläche außerhalb der vorgenannten Vorranggebiete.

Mit ca. 14,4 ha Fläche innerhalb des Vorranggebiets für den Rohstoffabbau nimmt das geplante Vorhaben erkennbar bereits den überwiegenden Teil dieses Vorranggebiets (19 ha Gesamtfläche) in Anspruch. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme von 6,1 ha Fläche innerhalb des Vorranggebiets zur Rohstoffsicherung (8 ha Gesamtfläche).

Zudem liegen am Standort nutzbare Rohstoffmächtigkeiten von etwa 90 bis 110 m vor. Beantragt ist ein Abbau bis zu einer Teufe bei 121,64 m ü. NHN, was einer Abbauteufe von 25 m entspricht.

Da die Lagerstätte über weitere erschließbare Rohstoffmengen verfügt, ist eine Weiterentwicklung der Lagerstätte durch die Zürcher Bau GmbH nicht ausgeschlossen. Hierzu ist ein weiteres Zulassungsverfahren nach Bergrecht unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen nach Maßgabe des UVPG erforderlich. Dabei sind insbesondere die Anforderungen für Erweiterungsvorhaben i. S. v. §§ 9 bis 12 UVPG zu berücksichtigen. Hinzu kommt, dass bei einer etwaigen zukünftigen Erweiterung des Abbauvorhabens eine Änderung des Vorhabens oder ein kumulierendes Vorhaben im Sinne des UVPG vorläge. Durch diese Vorschriften ist eine Umgehung des UVPG durch ein schrittweises Vorgehen ausgeschlossen.

Durch das vorliegend beantragte Vorhaben wird eine Einbeziehung der erheblichen Umweltauswirkungen des im Weiteren von der Zürcher Bau GmbH angestrebten Abbauvorhabens nicht unmöglich. Der Übersichtskarte (Anlage 2/2 der Planunterlagen) kann entnommen werden, dass der Untersuchungsraum der UVP neben dem unmittelbaren Vorhabengebiet bereits alle anderen Flächen des Vorranggebiets für den Rohstoffabbau und des Vorranggebiets zur Rohstoffsicherung erfasst. Darüber hinaus erstreckt sich der Untersuchungsraum der UVP großräumig um die ausgewiesenen Vorranggebiete. Die UVP schließt hierbei im Süden einen Teil des nördlichen Wohngebietes von Meienheim, im Osten große Teile des Meienheimer Gemeindewalds, im Westen den Altrheinarm einschließlich eines Teils des Rheinauenwaldes ein und reicht schließlich im Norden bis an die Gemarkungsgrenze von Ichenheim. Im Rahmen der UVP wurden alle erheblichen Umweltauswirkungen des Abbauvorhabens innerhalb des Untersuchungsraums ermittelt und bewertet, mit dem Ergebnis, dass sich das beantragte Vorhaben nicht erheblich auf die betroffenen Schutzgüter auswirkt. Hierbei wurden auch die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf Flächen innerhalb der Vorranggebiete, die für eine spätere Erweiterung der Rohstoffgewinnung in Frage kommen, berücksichtigt.

Bei den bisher nicht überplanten Vorrangflächen handelt es sich im Übrigen mehrheitlich um Flächen mit dem gleichen Biototyp (landwirtschaftliche Nutzflächen in Form von Ackerbau und Wirtschaftswiesen) und denselben Nutzungsstrukturen wie sie derzeit auf den beantragten Flächen wiederzufinden sind. Insgesamt ist das Gebiet im Umfeld der Lagerstätte hinsichtlich der landschaftlichen und klimatischen Ausprägung, hydrogeologischen Situation, Biologie und anthropogenen Nutzungsformen sehr homogen. Die vorhandenen Umweltverhältnisse und Nutzungsstrukturen innerhalb des Untersuchungsraums, insbesondere auf den gegenwärtig nicht überplanten Vorrangflächen, bleiben in der bisherigen Form grundsätzlich erhalten und werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt oder in irgendeiner Form wesentlich verändert. Vor dem Hintergrund ist eine Prüfung der erheblichen Umweltauswirkungen des antragsgegenständigen Vorhabens einschließlich eines möglichen Erweiterungsvorhabens im Wege einer Gesamtbeurteilung auch künftig möglich.

Ebenso wird bei einer Erschließung der tieferen Rohstofflager unterhalb von 25 m Teufe eine Prüfung der erheblichen Umweltauswirkungen in Bezug auf das gesamte Abbauvorhaben (d. h. gegenwärtig beantragtes Vorhaben mit Erweiterung der Rohstoffgewinnung) nicht unmöglich. Nach den Ausführungen des Hydrogeologischen Gutachtens reicht der Obere Grundwasserleiter bis ca. 54 m, der Untere Grundwasserleiter bis ca. 105 m. Beantragt ist mit dem vorliegenden Rahmenbetriebsplan eine Abbauteufe bis 25 m. Das Hydrogeologische Gutachten zeigt hierbei auf, dass erheblich nachteilige Veränderungen der geohydraulischen und hydrochemischen Verhältnisse des Grundwassers durch das geplante Vorhaben nicht zu besorgen sind. Insbesondere belegen die Untersuchungen, dass bei einem Abbau bis auf 25 m Teufe keine hydraulisch wirksamen Trennschichten zwischen dem Oberen und Unteren Grundwasserleiter existieren oder durch das Vorhaben entfernt werden, sodass es zu keinem erheblich resultierenden hydraulischen Kurzschluss zwischen den Grundwasserstockwerken kommt. Auch ist mit dem gegenwärtig beantragten Vorhaben nicht zu erwarten, dass die tieferen Wässer des Unteren Grundwasserleiters bei Entfernung der oberen Schichten hydraulisch bedingt aufsteigen, was eine Durchmischung von tieferem und oberflächennahem Grundwasser zur Folge hätte. Die im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben ermittelten Veränderungen der Grundwasserverhältnisse haben keinen erheblichen Einfluss auf die hydrogeologischen Verhältnisse der tieferen Bodenschichten. Insgesamt werden keine Voraussetzungen geschaffen, die die Einbeziehung der Umweltauswirkungen des Abbauvorhabens bei Erschließung des tiefer liegenden Rohstoffvorkommens unmöglich macht. Darüber hinaus können im Rahmen des beantragten Abbaus auf zunächst 25 m Teufe Daten über einem Zeitraum von 15 Jahren gewonnen werden, mit denen die Auswirkungen der Rohstoffgewinnung in tieferen Lagen zusätzlich abgeschätzt und beurteilt werden können.

#### **4.5. Abschließende Gesamtbewertung**

Die Anforderungen nach § 55 Abs. 1 BBergG a.F. für die Zulassung des bergrechtlichen Rahmenbetriebsplanes sind erfüllt. Auch stehen dem Vorhaben keine öffentlichen Interessen entgegen, die nach § 48 Abs. 2 BBergG a.F. zu einer Versagung oder Beschränkung des beantragten Vorhabens führen könnten.

Im Übrigen hat sich aus der Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens die Umweltverträglichkeit ergeben. Weitergehende Anforderungen eines vorsorgenden Umweltschutzes i. S. d. § 52 Abs. 2a Satz 3 BBergG a.F., die sich aus der Umweltverträglichkeitsprüfung ableiten, sind nicht erkennbar.

Des Weiteren sind die Zulassungsvoraussetzungen für die von der Planfeststellung eingeschlossenen Entscheidungen nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften gegeben.

Durch den Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen werden mit ihm rechtsgestaltend geregelt. Darüber hinaus beinhaltet er aufgrund seiner Konzentrationswirkung alle für das im Rahmenbetriebsplan beschriebene Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Entscheidungen mit Ausnahme der bergrechtlichen Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebspläne nach §§ 51 ff. BBergG und der wasserrechtlichen Erlaubnisse nach § 8 WHG.

Ebenso sind die Anforderungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG zur Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Be- oder Entladen von Recyclingbaustoffen auf dem Betriebsgelände des Bergbaubetriebes gegeben. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ergeht gesondert neben dem Planfeststellungsbeschluss.

Mit dem beantragten Vorhaben werden zudem keine schutzwürdigen Rechte Dritter verletzt. Unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen nach A. Ziffer IV. dieser Entscheidung waren die erhobenen Einwendungen zurückzuweisen.

Damit liegen die gesetzlichen Voraussetzungen zur Zulassung des Rahmenbetriebsplans für den Neuaufschluss zur Gewinnung von Quarzkies- und Quarzsand einschließlich der Errichtung eines Kieswerkes zur Aufbereitung des gewonnenen Rohstoffes im Gewinn Riedmatten auf der Gemarkung Meißenheim sowie zur Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Be- oder Entladen von Recyclingbaustoffen auf dem Betriebsgelände des vorgenannten Bergbaubetriebes vor.

#### 4.6. Begründung der Gebührenentscheidung

Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 1, 4, 5 und 12 Landesgebührengesetz i. V. m.

- Nr. 15.2.1. des Gebührenverzeichnisses der Gebührenverordnung des Umweltministeriums für die Erteilung des bergrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses nach Ziffer I. Die Gebührenbemessung orientiert sich an den mit der Entscheidung verbundenen Verwaltungskosten. Berücksichtigt ist dabei auch die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der Entscheidung für den Gebührenschuldner.
- Nr. 8.2.1 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenverordnung des Umweltministeriums für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach Ziffer II. Die Gebühr beträgt von 1,1 Prozent der Investitionskosten der genehmigten Anlage. Aufgrund der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung im vereinfachten Verfahren ist nur 75 Prozent der Gebühr zu erheben.

#### C. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen den bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, erhoben werden.

Gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg im Breisgau, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Hannes Nieder



**Hinweis nach § 69 Abs. 2 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG):**

In der Entscheidung wird das Vorbringen der Einwender dargestellt und geprüft. Aus Gründen des Datenschutzes sind in der öffentlich ausgelegten bzw. einsehbaren Fassung sowie in den an die Beteiligten versandten Fassungen dieser Entscheidung die Namen und Adressen der Einwender nicht enthalten.

Es wird auf § 69 Abs. 2 Satz 4 LVwVfG hingewiesen, wonach die am Verfahren Beteiligten von der Zulassungsbehörde auf schriftlichen Antrag Auskunft über die Daten nach § 69 Abs. 2 Satz 3 LVwVfG oder darüber eingeholt werden kann, wo das Vorbringen eines anderen Beteiligten abgehandelt ist, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Geltendmachung seiner rechtlichen Interessen erforderlich ist.

**Datenschutz-Hinweis:**

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/> unter dem Titel „97-01F: Landesbergdirektion (pdf, 119 KB)“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.